

37. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2012)

37. Bericht
über den Föderalismus
in Österreich (2012)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

37. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2012)



new academic press

Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus*, 37. Bericht über den Föderalismus
in Österreich (2012) [Seite]

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten sind im Internet über <http://ddb.de> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der
Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie,
Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages
reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2013 by new academic press, Wien
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-1880-4

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Peter Bußjäger und Dr. Niklas Sonntag
Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

Vorwort

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg und hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele betreibt das Institut eigene wissenschaftliche Forschung, organisiert Fachtagungen, unterhält eine laufende Dokumentation und Information über einzelne Bereiche der Föderalismusforschung und gibt eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Publikationen sowie ein periodisches Mitteilungsblatt über aktuelle Probleme des Föderalismus heraus.

Seit 1975 erstellt das Institut jährlich einen Bericht über den Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den vorliegenden 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich im September 2013 genehmigt.

Ziel des Föderalismusberichts ist es, einen möglichst konzisen Überblick über die einschlägigen Entwicklungen vorzulegen und den Leserinnen und Lesern die wichtigsten Ereignisse auf Bund-, Länder- und Gemeindeebene darzustellen. Die im Anhang abgedruckten Statistiken und Dokumente sollen einerseits den Vergleich mit den vorangegangenen Jahren ermöglichen, andererseits föderalistisch bedeutsame Unterlagen auf diesem Wege zugänglich machen. Auf die Dokumentation amtlich publizierter und im Vergleich zu früheren Jahren mittlerweile leicht zugänglicher Materialien aus dem Bereich der Legislative und Judikative wird bewusst verzichtet.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und den zahlreichen gemeinsamen Kooperationseinrichtungen, allen voran der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn Dr. Rosner und seinen Mitarbeitern, Herrn MMag. Dr. Gmeiner und Herrn Mag. Teissl herzlich gedankt.

Innsbruck, im September 2013

Peter Bußjäger / Niklas Sonntag

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
 A) Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich	 5
1. Allgemeine Entwicklung	5
2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick	6
3. Mediale Berichterstattung.....	8
4. Entwicklung auf europäischer Ebene.....	11
5. Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich	14
5.1. Laufende Projekte und Arbeitsgruppen	14
5.2. Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	17
5.3. Reformvorschläge und -vorstöße von Ländern und Gemeinden	21
5.4. Vorschläge aus der Wissenschaft.....	25
 B) Entwicklung auf Bundesebene	 27
1. Bundesverfassung.....	27
2. Bundesgesetzgebung	31
3. Die Rolle des Bundesrates.....	34
4. Zustimmungsrechte der Länder.....	37
 C) Entwicklung auf Landesebene	 39
1. Landesverfassungen	39
2. Landesgesetzgebung.....	42
2.1. Überblick	42
2.2. Umsetzung unions- und bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben.....	43
2.3. Abgabenrecht.....	47
2.4. Landeskompetenzen.....	48
3. Zustimmungs- und Einspruchspraxis des Bundes.....	51

D)	Entwicklung auf Gemeindeebene	53
1.	Allgemeine Entwicklung	53
2.	Gemeindestrukturreform Steiermark	56
E)	Finanzieller Föderalismus	58
1.	Allgemeine Entwicklung	58
2.	Konsultationsmechanismus	61
3.	Reformvorschläge	62
4.	Debatte um Steuerhoheit für die Länder	63
F)	Kooperativer Föderalismus	66
1.	Allgemeines	66
2.	Staatsrechtliche Vereinbarungen	66
3.	Reform der Sprengel der Bezirksgerichte	69
4.	Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene	70
5.	Kooperation auf politischer und administrativer Basis	72
6.	Beratungs- und Begutachtungsrechte	73
7.	Gemeinsame Kooperationseinrichtungen	74
8.	Transnationale Kooperation	77
8.1.	Allgemeines	77
8.2.	Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG	77
8.3.	Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen	78
8.4.	Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern	79
G)	Judikatur	84
1.	Verfassungsgerichtshof	84
2.	Europäischer Gerichtshof	89
H)	Tätigkeit des Instituts für Föderalismus	92
1.	Allgemeines	92
2.	Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen	92
3.	Publikationen	97
4.	Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts	100
5.	Föderalismusdokumentation und Bibliothek	100

Anhang: Statistiken und Dokumente zum Berichtsjahr 2012

1.	Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG	103
2.	Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung	105
3.	Zustimmungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG.....	106
4.	Resolution an den Österreichischen Städtetag 2012.....	111
5.	Resolution des Österreichischen Gemeindebundes	114
6.	Konsultationsmechanismus	119
7.	Unterzeichnete Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG.....	120
8.	Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder.....	121
9.	Erklärung Moderner Föderalismus = Demokratie + Bürgernähe	127
10.	Vorschläge der Länder zur Reform des Bundesrates	131
11.	14-Punkte-Programm betreffend Ausbau der ganztägigen Schulformen.....	133

Zusammenfassung

1. Im Jahre 2012 konnte ein aus föderalistischer Sicht zweifellos großer Reformschritt auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene umgesetzt werden: Die **Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit** und damit die Einführung der neun Landesverwaltungsgerichte bringt neben einem zeitgemäßen Verwaltungsrechtsschutz auch die Einsparung zahlreicher Sonderbehörden des Bundes und der Länder und ist aus bundesstaatlicher Sicht jedenfalls zu begrüßen. Daneben gelang auch die **Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden** mit nunmehr neun Landespolizeidirektionen, ferner die **Abschaffung des Einspruchsrechts** der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage sowie eine **Reform des Parteienrechts**. Was Reformbemühungen der Länder betrifft, so sei für das Berichtsjahr 2012 vor allem auf die sukzessive **Reform der Kärntner Landesverwaltung**, die mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz 2012 erfolgte **Verwaltungsstrukturereform in Tirol** und die **Gemeindestrukturereform** in der **Steiermark** hingewiesen, mit der bis 2015 die Zahl der Gemeinden von 542 auf 285 reduziert werden soll.
2. Die Gesetzgebung der **Länder** war im Berichtsjahr 2012 vor allem durch die Anpassung der Landesrechtsordnungen an die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geprägt. Zahlreiche Länder erließen bereits die entsprechenden Ausführungsgesetze sowie Anpassungen in den Landesverfassungen. Weitere **Änderungen auf landesverfassungsrechtlicher Ebene** betrafen die Erweiterung der Kompetenzen der Landesrechnungshöfe, insbesondere um Prüfbefugnisse bezüglich Gemeinden unter 10.000 Einwohner, die Umwandlung des Wiener Kontrollamts in einen Stadtrechnungshof, Einräumung von Prüfbefugnissen für die Vorarlberger Landesvolksanwältin für Orte der Freiheitsentziehung im Rahmen der Vorgaben des OPCAT-Übereinkommens der Vereinten Nationen sowie neue Staatszielbestimmungen wie der Grundsatz der Nachhaltigkeit in Tirol oder das Bekenntnis zu Klimaschutz und erneuerbarer Energie in Kärnten.
Auf **einfachgesetzlicher Ebene** kam es auch im Berichtsjahr 2012 zur Umsetzung einer Vielzahl unionsrechtlicher Vorgaben insbesondere im Elektrizitätswirtschaftsrecht, im Pflanzenschutzmittelrecht und diversen Berufsgesetzen, ferner grundsatzgesetzliche Vorgaben des Bundes etwa im Schulwesen. Was die Wahrnehmung der Landeskompetenzen betrifft, so sind neben Änderungen in den klassischen Landesmaterien wie Bau- oder Veranstaltungsrecht insbesondere Neuregelungen im Par-

teienförderungsrecht zu beobachten, die teilweise über die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben hinausgehen.

3. Was die **finanziellen Beziehungen** zwischen Bund und Ländern betrifft, so kann nach wie vor ein wachsender Einfluss seitens der Europäischen Union festgestellt werden. Die Vorgaben hinsichtlich des Haushaltsrechts der Mitgliedsstaaten wurden im Jahre 2012 vor allem durch den europäischen **Stabilitätsmechanismus** und den **Fiskalpakt** konkretisiert, die ihrerseits Anpassungen sowohl der Bundesverfassung wie auch des Haushaltsrechts der Länder notwendig machten. Innerstaatlich sei der Stabilitätspakt 2012 erwähnt, der die Sicherstellung eines Nulldefizits bis 2016 anstrebt.
4. Die **Institutionen** des Bundesstaates unterlagen auch im Jahre 2012 keinen markanten Veränderungen. Der **Verfassungsgerichtshof** als Hüter der bundesstaatlichen Ordnung blieb seinen bisherigen Judikaturlinien weitgehend treu, wenn auch die Einbeziehung der EU-Grundrechte-Charta als Prüfungsmaßstab erwähnenswert scheint. Im Übrigen kann keine signifikante bundes- oder länderfreundliche Haltung abgelesen werden. Klargestellt wurde seitens des VfGH die Zuständigkeit der Länder in Angelegenheiten des Bettelwesens als Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei sowie die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Zusammenhang mit der Entschädigung für die Suche nach Fliegerbomben. Auffallend ist weiterhin die Tendenz seitens der Länder, politisch brisante Bundesgesetze im Rahmen ihrer Anfechtungsbefugnis vor das Höchstgericht zu bringen, wie dies etwa im Berichtsjahr bei der Vorratsdatenspeicherung oder der Beurteilung des Europäischen Stabilitätsmechanismus geschehen war. Die Wahrnehmung der schon seit dem B-VG 1920 zukommenden Anfechtungsbefugnis der Landesregierungen vor allem bei umstrittenen Bundesgesetzen ist aus verfassungsrechtlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen und zeigt eine besondere „Wächterrolle“ der Länder.

Was den **Bundesrat** betrifft, so sei insbesondere auf die Wahrnehmung seiner europaspezifisch zustehenden Kompetenzen hingewiesen. Erfolgreich fortgesetzt wurde die ihm seit 2010 zustehende Befugnis der Subsidiaritätsprüfung hinsichtlich europäischer Rechtsakte, wobei 2012 europaweit erstmals die „gelbe Karte“ erhoben werden konnte, was die Europäische Kommission zur Prüfung ihrer Vorschläge anhält. Bezüglich einer **Reform** des Bundesrates wurde im Berichtsjahr ein unter den Ländern konsentierter Vorschlag vorgelegt, der weniger den Ausbau, als vielmehr die Präzisierung vorhandener Zuständigkeiten vorsieht, wie etwa Verbesserungen im Einspruchs- und Zustimmungsbefugnis. Inwiefern

es tatsächlich zu einer Reform des Gremiums kommt, wird sich erst in der kommenden Legislaturperiode zeigen.

5. Hinsichtlich der **Zusammenarbeit von Bund und Ländern** kann auch für das Berichtsjahr 2012 festgestellt werden, dass vor allem das Instrument der Art 15a B-VG-Vereinbarung mit sieben neuen Verträgen einschließlich einer Vereinbarung über die **Gesundheitsreform** sowie dem Stabilitätspakt 2012 ein praktikables Instrument der Kooperation im Rahmen bestehender Kompetenzen darstellt. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch zuweilen vor allem im Hinblick auf Begutachtungsverfahren von Bundesgesetzen sowie die Umsetzung von EU-Vorgaben, wo die bundesstaatliche Abstimmung teilweise noch ausbaufähig wäre. Was die transnationale Kooperation betrifft, so sei auf die **Nutzung des unionsrechtlichen Instruments** des **EVTZ** hingewiesen, der nach der Europa-region Tirol-Südtirol-Trentino nun auch im Rahmen des EVTZ „Euregio Senza Confini“ unter Beteiligung Kärntens als zweiter Verbund mit österreichischer Mitwirkung implementiert wurde.

Zu erwähnen ist auch, dass von den wechselseitigen Einspruchs- und Zustimmungswerten zwischen den Gebietskörperschaften wie auch in den vorangegangenen Jahren nur selten Gebrauch gemacht wurde, sei es beim Konsultationsmechanismus oder in der Rolle des Bundesrates. Auch hat die Bundesregierung keinen einzigen der Gesetzesbeschlüssen der Landtage beeinsprucht, seit Juni 2012 ist dieses Instrument überhaupt abgeschafft. Dies zeigt, dass der österreichische Föderalismus auch im Jahre 2012 von einem primär **kooperativen Vorgehen** sowohl seitens des **Bundes** wie auch der **Länder** geprägt ist.

6. Die übrigen Rahmenbedingungen des Föderalismus in Österreich befanden sich auch im Jahre 2012 im Spannungsfeld von Kritik an vorzüglich teuren und unflexiblen Lösungen zum einen und der erfolgreichen Nutzung und des Ausbaus bestehender föderaler Strukturen zum anderen. In der öffentlichen Wahrnehmung wurden die österreichischen Bundesländer insoweit negativ assoziiert, wenn es etwa um die Erfüllung der Quoten für die **Erstaufnahme von Asylwerbern** oder die Ereignisse rund um den **Finanzskandal in Salzburg** ging. Hingegen konnten die Länder 2012 vor allem die Einführung der **Landesverwaltungsgerichte** und damit verbundene verwaltungsökonomische Effekte wie auch die Aufarbeitung des Finanzskandals und die künftige **Regelung der Länder-Haushalte** positiv für sich verbuchen, zumal etwa bei letzterem eine bundesverfassungsrechtliche Regelung auch Mitte 2013 noch nicht absehbar war.

7. Auch die **mediale Darstellung** des Föderalismus im Jahre 2012 war vergleichsweise ausgeglichener als in den Jahren zuvor, so wurden auch Reformbemühungen einzelner Bundesländer gewürdigt, wie auch die Verwaltung des Bundes etwa im Förderwesen in Zusammenhang mit Einsparungspotenzialen kritisiert wurde. Abgesehen davon blieben auch klassische Kritikpunkte des Föderalismus, wie etwa der lange diskutierte Jugendschutz auch 2012 noch Thema.

A) **Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich**

1. **Allgemeine Entwicklung**

- 1.1. Das Jahr 2012 war vor allem durch die Krise im Euro-Raum gekennzeichnet, die die Nachwirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise seit 2009 noch verschärfte. Angesichts der prekären haushaltspolitischen Lage einiger EU-Mitgliedstaaten der Eurozone wurden verschiedene europäische Stabilisierungsinstrumente beschlossen, darunter vor allem die bilaterale Griechenland-Hilfe und zahlreiche Instrumente auf europarechtlicher Ebene.¹ Was die **Wirtschaftsdaten** für Österreich betrifft, so stieg das Bruttoinlandsprodukt (BIP) um 2,8% (nominell) bzw 0,6% (real), die Arbeitslosenquote um 4,5%. Der **öffentliche Schuldenstand** im Jahr 2011 betrug 217,399 Mrd Euro (2010: 205,741 Mrd Euro) und damit 72,15% des BIP. Davon entfielen auf den Bund 189,378 Mrd Euro (87%), auf die Länder (ohne Wien) 17,571 Mrd Euro (8%), auf die Gemeinden (inklusive Wien) 8,677 Mrd Euro (4%) und die Sozialversicherungsträger 1,772 Mrd Euro (1%). Laut Bundesrechnungsabschluss erfolgte der relativ größte Anstieg der öffentlichen Verschuldung im Zeitraum 2007 bis 2011 auf Landesebene, wobei das Wachstum ab dem Jahr 2008 deutlich stärker als im Bundessektor war. Die öffentliche Verschuldung der Gemeinden stieg in den Jahren 2009 und 2010 markant an. Sowohl auf Landes- als auch auf Gemeindeebene war jedoch der Anstieg im Jahr 2011 geringer als im Jahr 2010.²
- 1.2. Wichtige Ereignisse des Jahres 2012 waren die die **Umsetzung der neuen Verwaltungsgerichte** mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und der **Gesundheitsreform**, deren Grundlegung im Berichtsjahr mittels einer Art 15a B-VG-Vereinbarung erfolgte. Hingegen wurde die ebenfalls schon lange debattierte Bildungsreform nicht umgesetzt.³ In Diskussion standen ferner ein Sparpaket, eine (vorerst jedoch gescheiterte) Demokratie- und Wahlrechtsreform, sowie eine Reform der Parteienfinanzierung sowohl auf Bundes- wie Landesebene, die in neuen Gesetzen mündete.⁴ Gegen

1 Siehe dazu unten Punkt E.1.

2 Zahlen aus dem Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2011.

3 Siehe dazu bereits den 36. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2011 (2012) 5 f.

4 Vgl Anmerkungen zum geplanten Transparenzpaket des Bundes, in: Föderalismus-Info 3/2012.

Ende des Berichtsjahres dominierte sodann die Debatte um die Erfüllung der länder-spezifischen Quote für die Erstaufnahme von Asylwerbern und das Bekanntwerden des Finanzskandals in Salzburg, der zudem zu einer mittelfristigen Reform des Haushaltsrechts und finanzverfassungsrechtlicher Vorgaben führte. Ebenfalls diskutiert wurde eine mögliche Reform der Wehrpflicht und des Zivildienstes, was im Berichtsjahr zwar nicht zu einer Novelle der einschlägigen Bestimmungen, aber zur Festsetzung einer bundesweiten Volksbefragung führte.

2. **Wichtige politische Ereignisse im Überblick**

- 2.1. Im Jahr 2012 fanden in Österreich auf Bundes- und Landesebene keine Wahlgänge statt.
- 2.2. Im Spätsommer 2012 gab es eine Debatte um die Reform der **Wehrpflicht** bzw deren Abschaffung. Bedenken wurden insbesondere hinsichtlich der Beibehaltung des Zivildienstes, dem unter anderem durch ein freiwilliges Sozialjahr entgegengekommen werden sollte, geäußert. Beide Positionen wurden von je einer der Regierungsparteien vertreten, weshalb erstmals in Österreich eine bundesweite **Volksbefragung (Art 49b B-VG)** dazu stattfinden sollte, die im Jänner 2013 abgehalten wurde.⁵
- 2.3. Im Dezember 2012 wurde der **Finanzskandal in Salzburg** bekannt, wonach Medienberichten zufolge angeblich über Jahre hinweg insgesamt etwa 340 Mio Euro verspekuliert wurden.⁶ Über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens kursieren freilich unterschiedliche Angaben. Abgesehen von der Aufarbeitung des Falles hatte dies auch Auswirkungen auf die künftige Regelung der öffentlichen Geldveranlagung, die nach ersten Vorschlägen vor allem von Bundesseite vereinheitlicht werden sollte. Neben der Zentralisierung inhaltlicher Vorgaben wurde auch eine Konzentration der Kontrollen für Länder und Gemeinden bei der Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) angedacht, was jedoch auf Seiten der Landeshauptleute und

5 Vgl dazu *Bußjäger*, Mut zur direkten Demokratie, in: Vorarlberger Nachrichten vom 31.8.2012, ferner Kampf um Heer eröffnet, in: Vorarlberger Nachrichten vom 29.8.2012; Mit Wehrpflicht-Debatte steigt Sorge um Zivildienst, in: Tiroler Tageszeitung vom 30.8.2012; Auch mit Berufsheer neutral, in: Vorarlberger Nachrichten vom 17.12.2012.

6 Vgl etwa Landesbeamtin verspekuliert 340 Mio. Euro, in: Tiroler Tageszeitung vom 7.12.2012

teilweise auch in den Medien negativ bewertet wurde.⁷ Im Zuge der Debatte wurde jedoch auch evident, dass derartige Ereignisse für das Ansehen des Föderalismus im Allgemeinen nicht förderlich sind. Teilweise wurde auch die Effizienz der vorhandenen Kontrollinstrumente auf Bundes- wie Länderebene sowie die grundsätzliche Problematik der Verteilung der Besteuerungsrechte wieder diskutiert.⁸ Zur Frage der **künftigen Gestaltung der Finanzregeln** fand am 19. Dezember 2012 eine außerordentliche Landeshauptleutekonferenz in Innsbruck statt, bei der einerseits ein Bekenntnis zur Transparenz öffentlicher Kassen auf allen Ebenen abgegeben, andererseits eine Verhandlungsgruppe bestimmt wurde, die mit dem Bund ab 2013 eine Lösung erarbeiten soll. Seitens der Landeshauptleute wurde ein kooperativ-föderalistisches Vorgehen, etwa im Rahmen des Stabilitätspakts bevorzugt, schließlich einigte man sich im Februar 2013 auf den Abschluss einer entsprechenden Art 15a-Vereinbarung.⁹ Eine seitens des Bundes angedachte Verfassungsbestimmung wurde mit Verweis auf die Wahrung der Finanzautonomie der Länder abgelehnt, obwohl eine solche auch künftig als Druckmittel zur Sicher-

-
- 7 Vgl dazu etwa Länder gefordert, in: Vorarlberger Nachrichten vom 10.12.2012; Salzburger Finanzskandal – Wallner gegen zentralen Schuldendienst, APA 9.12.2012; Salzburger Finanzskandal: Länder wollen Unabhängigkeit bewahren, APA 10.12.2012.
- 8 Föderalismus bedroht, in: Vorarlberger Nachrichten vom 18.12.2012; *Bußjäger*, Das Beispiel Schweiz: Finanzautonomie statt Zocken mit Steuergeld, in: Die Presse vom 18.12.2012; Verfassungsjuristen: Spekulation schon jetzt verboten, in: Der Standard vom 17.12.2012; *Bußjäger*, Kontrollversagen, in: Vorarlberger Nachrichten vom 14.12.2012.
- 9 Länder-Finzen: Burgenland für Verfassungsregelung, Wien bedeckt, APA 20.12.2012; Länder-Finzen: Kärnten für Verfassungsrang, Salzburg eher auch, APA 20.12.2012.

stellung einer entsprechenden Kooperationsbereitschaft der Länder dienen kann.¹⁰

3. *Mediale Berichterstattung*

- 3.1. Die mediale Performance des Föderalismus im Jahre 2012 war allgemein **vergleichsweise ausgeglichener** als in den Jahren zuvor – einerseits wurde die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit durchwegs positiv aufgenommen und auch die Reformbemühungen einzelner Bundesländer gewürdigt, andererseits zielten Berechnungen in Zusammenhang mit Einsparungspotenzialen nicht mehr praktisch ausschließlich auf die Landes- und Gemeindeverwaltung ab. Allgemein wurden, unabhängig von der Frage der Rechtsträgerschaft, auch Intransparenzen im Förderwesen kritisiert. Abgesehen davon blieben klassische Kritikpunkte des Föderalismus, wie etwa die lange diskutierte Vereinheitlichung des Jugendschutzes auch 2012 Thema.
- 3.2. Im Zuge der Debatte um eine mögliche **Vereinheitlichung des Jugendschutzes** wurde im Berichtsjahr 2012 von den Medien eine einheitliche, bundesgesetzliche Regelung als einzige Lösung betrachtet. Traditionellerweise ist hier der Föderalismus weitgehend negativ besetzt. Insbesondere nach dem Scheitern einer Einigung zwischen Bund und Ländern wurde die föderale Differenzierung als teilweise „kleinkariert“ assoziiert und behauptet, dass der Kompetenzstreit „auf dem Rücken der Jugendlichen ausgetragen“ werde.

¹⁰ Spekulationen verbieten – aber wie?, in: Wiener Zeitung vom 18.12.2012; Tauziehen um Anlageregeln für die Länder, in: Neue Zürcher Zeitung vom 19.12.2012; Heute geht es ans Eingemachte, in: Vorarlberger Nachrichten vom 19.12.2012; Länder für Spekulationsverbot ohne Eingriff in die Finanzautonomie, OTS 19.12.2012; Länderfinanzen – LH-Bekennnis zu Autonomie und Spekulationsverbot, APA 19.12.2012; Bund sucht nach Skandal neue Regeln, in: Tiroler Tageszeitung vom 10.12.2012; Neue Regeln nach Finanzskandal, in: Vorarlberger Nachrichten vom 10.12.2012; Experten sollen's richten, in: Tiroler Tageszeitung vom 11.12.2012; Die Lehren über Salzburg hinaus, in: Tiroler Tageszeitung vom 11.12.2012; Neue Regeln nach Finanzskandal, in: Vorarlberger Nachrichten vom 10.12.2012; Österreichische Bundesfinanzierungsagentur zu den Vorschlägen der Bundesregierung hinsichtlich Änderungen bei der Länderfinanzierung, OTS 11.12.2012; Länder kämpfen um Autonomie, in: Vorarlberger Nachrichten vom 14.12.2012.

Gemeinhin wird hier weitgehend mit Unverständnis auf die rechtliche Ausdifferenzierung der Jugendschutzbestimmungen reagiert.¹¹

Kritik wurde auch in Zusammenhang mit „säumigen“ Bundesländern etwa bei der Frage der Quartiere für Asylsuchende,¹² wo 2012 bis auf Niederösterreich und Wien alle Bundesländer noch ihre Quote nicht erfüllt hatten, geübt. Dies gilt auch für den neuen Verantwortlichkeitsmechanismus im 2011 erlassenen **Klimaschutzgesetz**, für dessen Umsetzung eine Bund-Länder-Vereinbarung Voraussetzung ist, die bislang noch immer **aussteht** (siehe dazu unten Punkt F.2.3).¹³

- 3.3. Vor allem im Gefolge des im Herbst des Jahres 2012 bekanntgewordenen **Finanzskandals in Salzburg**¹⁴ wurde der Föderalismus, im Besonderen die Finanzautonomie der Länder sowie die Zuständigkeitsverteilung im Allgemeinen, medial besonders kritisch beurteilt und zentralisierten Vorgaben der Vorzug gegeben. So war etwa von „Monopoly-Gelüsten der Landeschefs“ die Rede, denen via Verfassungsbestimmung Einhalt zu gebieten sei bzw wurden kompetenzrechtliche Einzelfälle, die der Rechnungshof einmal gerügt hatte, wieder vorgebracht und als Beispiele eines „unsinnigen und teuren“ Föderalismus kritisiert.¹⁵ Derartige Ereignisse sind dem Föderalismus in Österreich keinesfalls zuträglich, wiewohl auch feststeht, dass sorgloser Umgang mit Steuergeldern bekanntermaßen nicht allein auf Landesebene erfolgt ist.

-
- 11 Jugendvertretung: Jugendschutzdebatte geht weiter auf Kosten junger Menschen!, OTS 16.1.2012; Jugendvertretung: Föderalismus schlägt Jugendpolitik, OTS 24.2.2012; Jugend bleibt in Länderhand, in: Tiroler Tageszeitung vom 25.2.2012.
- 12 Asyl: Bund nimmt Länder in die Pflicht, in: Tiroler Tageszeitung vom 24.10.2012; Asylbewerber: Länder auf Quartiersuche, in: Salzburger Nachrichten vom 6.11.2012; *Sablatnig*, Florianiprinzip und falscher Föderalismus, in: Tiroler Tageszeitung vom 14.11.2012; OÖ will Quote erfüllen, in: Neues Volksblatt vom 15.11.2012; Viele Länder bei Asylsuche noch säumig, in: Tiroler Tageszeitung vom 24.11.2012; Ersatzunterkünfte in Tirol und Salzburg für Asylwerber gesucht, in: Vorarlberger Nachrichten vom 28.11.2012.
- 13 Bundesländer bei Klimaschutz säumig, in: Der Standard vom 4.11.2012, siehe dazu auch im 36. Bericht 2011, 33.
- 14 Vgl dazu oben Punkt A.2.3.
- 15 Vgl dazu insbesondere den Kommentar von *Völker*, Schützt die Länder vor sich selbst, in: Der Standard vom 20.12.2012 und den Leitartikel von *Brandstätter*, Die Verfassung gilt für das ganze Land, in: Kurier vom 19.12.2012, ferner die Kommentare von *Brandner*, Finanzföderalismus kostet uns viele Millionen, in: Die Presse vom 18.12.2012 und *Sprenger*, Raus aus dem Casino, in: Tiroler Tageszeitung vom 19.12.2012.

- 3.4. Umgekehrt geriet auch der **Bund** in die **mediale Kritik** in Zusammenhang mit einer Untersuchung des Rechnungshofes, demzufolge für **Familienleistungen** insgesamt **acht Ministerien** zuständig sind und eine genaue Ermittlung der Leistungen an einzelne Familien damit unmöglich sei.¹⁶ Ähnliches galt für die Umsetzung der **Transparenzdatenbank** auf Bundeseite, die etwa von Kärnten mit Verweis auf die bereits erfolgte Umsetzung auf Landesebene kritisiert wurde.¹⁷ Negativ konnotiert war auch die Ankündigung des Bundes bezüglich **Einsparungen im Hochwasserschutz**, wobei angedacht ist, das Fördervolumen bis 2014 auf Null zu reduzieren, worauf unter anderem von Tirol die Verländerung der Wildbachverbauung gefordert wurde¹⁸.
- 3.5. Durchwegs positiv aufgenommen wurden die mit BGBl I Nr 51/2012 eingeführten **Landesverwaltungsgerichte**,¹⁹ wobei vor allem der Rechtshilfenaspekt für die Bürgerinnen und Bürger als auch das Einsparungs- und Vereinfachungspotenzial im Zuge der Abschaffung zahlreicher Sonderbehörden in den Vordergrund gerückt wurde.²⁰ Positiv war auch das mediale Echo auf die Bemühungen des Landes **Steiermark** in Zusammenhang mit der Straffung der Landesverwaltung und der Fusionierung von Gemeinden.²¹
- 3.6. Die in der Öffentlichkeit oft vermittelte **Macht der Landeshauptleute** wurde im Jahr 2012 besonders deutlich in Zusammenhang mit den Verhandlungen zum Stabilitätspakt 2012,²² als in den Wochen vor Abschluss der Vereinbarung vor allem von Bundeseite viele der ursprünglichen Verhandlungsziele, aufgegeben wurden. Betont wurde im Besonderen die Durchsetzungsmacht der Länder gegenüber dem

16 Verwaltung wird vom Bund noch aufgeblasen, in: Vorarlberger Nachrichten vom 12.1.2012.

17 LR Ragger: Bund bei Transparenzdatenbank säumig, OTS 13.1.2012.

18 Bund spart massiv bei Hochwasserschutz, in: Tiroler Tageszeitung vom 21.10.2012; Länder kritisieren Bund wegen Siedlungswasserbau und Hochwasserschutz, in: APA 24.10.2012.

19 Siehe dazu ausführlich unten Punkt A.5.2.

20 Elf Gerichte statt 120 Senate, in: Tiroler Tageszeitung vom 14.5.2012; Gericht urteilt über Verwaltung, in: Tiroler Tageszeitung vom 6.7.2012; Behördengang wird verkürzt, in: Tiroler Tageszeitung vom 9.7.2012; Land strafft Verwaltung und streicht Behörden, in: Tiroler Tageszeitung vom 15.7.2012.

21 Vgl dazu etwa Österreich muss Steiermark werden, in: Tiroler Tageszeitung vom 14.4.2012.

22 Dazu unten Punkt E.1.3.

Bund, nicht selten bildlich verglichen mit „Schwitzkasten“ und „Landesfürsten“.²³

4. *Entwicklung auf europäischer Ebene*

- 4.1. Die Entwicklung auf europäischer Ebene war im Berichtsjahr 2012 vor allem durch die **Schuldenkrise** in Griechenland, aber auch in Italien, Spanien und Portugal gekennzeichnet. Die Europäische Union reagierte 2012 mit der Implementierung neuer Instrumente, wie dem Vertrag zur Einrichtung des **Europäischen Stabilitätsmechanismus** (ESM-Vertrag) zwischen den Euro-Ländern und den als völkerrechtlichen Vertrag ausgestalteten Vertrag über **Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion** (Fiskalpakt).²⁴ Den Beschlüssen folgten Anfechtungen bei Verfassungsgerichten einzelner Mitgliedsstaaten, so etwa beim Bundesverfassungsgericht in Deutschland und auch beim Verfassungsgerichtshof in Österreich. Hintergrund waren Befürchtungen um die Budgethoheit und übermäßiger Haftungsübernahmen. Wiewohl beide Höchstgerichte im September 2012 bzw. Februar 2013 zugunsten der umstrittenen Regelungen entschieden²⁵, waren die Ereignisse wiederum Basis einer neuerlichen Debatte um die künftige Ausgestaltung der Europäischen Union insbesondere hinsichtlich des Umfangs ihrer Kompetenzen.
- 4.2. EU-Kommissionspräsident *José Manuel Barroso* sprach in seiner „Rede zur Lage der Union“ im September 2012 davon, dass sich die EU zu einer „**Föderation von Nationalstaaten**“ hin entwickeln müsse, einschließlich einer einheitlichen europäischen Bankenaufsicht und einer vertieften Wirtschafts- und Währungsunion, wenngleich ein „europäischer Superstaat“ abgelehnt werde.²⁶ Hier ist anzumerken,

23 Vgl. im Besonderen den Kommentar von *Müller*, Renaissance der Landesfürsten, in: Der Standard vom 3.5.2012 und den Leitartikel von *Sprenger*, So, wie es die Länder wollen, in: Tiroler Tageszeitung vom 4.5.2012.

24 Dazu eingehend unten Punkt E.1.

25 Vgl. dazu die Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 1390/12 vom 12.9.2012 und des österreichischen Verfassungsgerichtshofes G 104/12 vom 25.2.2013. Siehe dazu auch Verfassungsgericht akzeptiert ESM unter Vorbehalt, in: Die Zeit vom 12.9.2012; Grünes Licht für Eurorettungsschirm, in: Salzburger Nachrichten vom 13.9.2012; Nun sind Österreichs Richter am Zug, in: Salzburger Nachrichten vom 13.9.2012.

26 Barroso fordert EU-Föderation, in: Tiroler Tageszeitung vom 13.9.2012; Die Renaissance der Föderalisten: Barroso ist für den EU-Bundestaat, in: Salzburger Nachrichten vom 13.9.2012.

dass die Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene diesen Forderungen allerdings noch nicht Rechnung getragen hat. Auch wurde von politischer Seite noch kein Reflexionsprozess darüber eingeleitet, wenngleich dieser dringend erforderlich wäre. Das Institut für Föderalismus ist dabei weiterhin grundsätzlich der Auffassung, dass eine Entwicklung zu einem europäischen Bundesstaat keineswegs notwendigerweise zulasten der Regionen gehen muss. Im Gegenteil: Die Harmonisierungen der Union in den letzten Jahrzehnten haben weitgehend Angelegenheiten betroffen, die zu einem Verlust von Kompetenzen geführt haben, die im Bundesstaat Österreich auf der Ebene des Bundes angesiedelt sind. Es ist allerdings einzuräumen, dass bisher auch die – ohnehin recht vagen – Forderungen nach einer Stärkung der Regionen in der EU keine nachhaltigen Folgen nach sich gezogen haben.

- 4.3. Was die **Praxis der Subsidiaritätsprüfung im Jahr 2011** angeht, so legte die Europäische Kommission im Juli 2012 ihre entsprechenden Berichte vor.²⁷ Diesen zufolge erhielt die Kommission insgesamt 622 Stellungnahmen zu diversen Entwürfen, von welchen 64 mit Gründen versehene Stellungnahmen (zu 28 verschiedenen Kommissionsvorschlägen) waren, die zu dem Ergebnis kamen, dass ein Vorschlag ganz oder teilweise gegen das Subsidiaritätsprinzip verstieß, hauptsächlich aus den Bereichen Binnenmarkt und Dienstleistungen, Justiz, Landwirtschaft, Inneres und Besteuerung. Die Vorschläge, zu denen die meisten begründeten Stellungnahmen eingingen, betrafen die gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (neun Stellungnahmen), die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen (sechs), das Gemeinsame Europäische Kaufrecht (fünf) und die Verordnung „Einheitliche GMO“ (fünf). Am aktivsten bei der Erstattung von begründeten Stellungnahmen im Jahre 2011 waren der schwedische Riksdag, die luxemburgische Chambre des Députés sowie der Sejm und der Senat in Polen. Der österreichische Bundesrat erließ im Berichtsjahr 2012 eine Entschließung in einer Angelegenheit gemäß Art 23e B-VG und beschloss drei begründete Stellungnahmen gemäß Art 23g B-VG („Subsidiaritätsrügen“).²⁸

27 Jahresbericht 2011 über die Beziehungen der Europäischen Kommission und den nationalen Parlamenten, KOM(2012) 375 endg und Bericht der Kommission über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, KOM(2012) 373 endg.

28 Siehe dazu unten Punkt B.3.

- 4.4. Die Prüfung von Akten der Europäischen Union im Hinblick auf die Konformität mit dem **Subsidiaritätsprinzip** wurde von den nationalen Parlamenten auch im Berichtsjahr 2012 wahrgenommen, zudem konnte **erstmal**s eine „gelbe Karte“ im **Subsidiaritätskontrollverfahren**, das heißt die notwendigen Stimmen der Kammern der nationalen Parlamente zur Überprüfung eines Gesetzentwurf durch die Kommission, erreicht werden.²⁹ Es betraf dies den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (KOM[2012] 130 endg), auch bekannt als „Monti-II-Verordnung“. Damit soll ein Rechtsrahmen für die Ausübung insbesondere des Streikrechts gebildet werden, wobei im Kontext der Subsidiaritätsprüfung angemerkt wurde, dass es keine eingehende Begründung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und keine eindeutige Kompetenzabgrenzung zwischen der Union und den Mitgliedsstaaten gäbe.
- 4.5. Was den **Erweiterungsprozess** der Union betrifft, so ist für das Berichtsjahr 2012 erwähnenswert, dass **Kroatien** bereits im Dezember 2011 den Beitrittsvertrag zur EU unterzeichnet hat und die Bevölkerung des Landes sich in einem Referendum im Jänner 2012 mehrheitlich für den Beitritt ausgesprochen hat. Seit 1. Juli 2013 ist Kroatien der 28. Mitgliedsstaat der EU. Nachdem bereits auf dem EU-Gipfel im Dezember 2011 **Montenegro** die **Aufnahme von Beitrittsverhandlungen** zur Jahresmitte 2012 zugesagt wurde, wurde dies beim Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs im Juni 2012 offiziell bestätigt, zudem wurde beim EU-Gipfel im März 2012 **Serbien** der Status eines **Beitrittskandidaten** verliehen, ein Status, den auch Island, die Türkei und Mazedonien haben.³⁰
- 4.6. Im Dezember 2012 wurde die **Europäische Union** mit dem **Friedensnobelpreis** ausgezeichnet. Das Nobelpreis-Komitee erklärte, mit dem Preis die über Jahrzehnte währende Rolle der Union als Stifterin von Frieden und Versöhnung, Demokratie und Menschenrechten in Europa zu würdigen. Die Preisverleihung war angesichts der gegenwärtigen Rahmenbedingungen, insbesondere der Krise der Wirt-

29 Das entspricht den Voraussetzungen nach Art 7 Abs 2 des Protokolls (Nr 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, wonach die Überprüfungsschwelle im Regelverfahren gegenwärtig bei einem Drittel der Gesamtzahl der der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen (und damit 18 von 54) liegt.

30 Über den aktuellen Stand der Erweiterung informiert die Europäische Kommission auf ihrer Homepage unter <http://ec.europa.eu>.

schafts- und Währungsunion nicht unumstritten. Der Preis wurde seitens der Union von EU-Ratspräsident *Herman Van Rompuy*, EU-Kommissionspräsident *José Manuel Barroso* und EU-Parlamentspräsident *Martin Schulz* entgegengenommen. Das Preisgeld in Höhe von 930.000 Euro soll an Projekte gespendet werden, die sich für Kinder in Kriegsgebieten einsetzen.³¹

5. *Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich*

5.1. *Laufende Projekte und Arbeitsgruppen*

- 5.1.1. Im Februar 2009 wurde unter Einbindung der Länder eine **Arbeitsgruppe Konsolidierung** eingerichtet. Ihr gehören neben Vertretern der Bundesregierung die Landeshauptleute von Wien und Niederösterreich (vertreten jeweils durch die Landtagspräsidenten) als politische Entscheidungsträger sowie der Präsident des Rechnungshofes und die Leiter des IHS und WIFO als Experten an. Die Arbeitsgruppe Konsolidierung erarbeitet Konsolidierungsvorschläge auf Basis der Arbeiten des Rechnungshofes und des Staatsschuldenausschusses zum Thema Verwaltungsreform. Die Schwerpunkte umfassen einerseits den gesamten öffentlichen Sektor, wie etwa die Zusammenführung der Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung, Strategieplanung und Steuerung im Gesundheitswesen oder die Harmonisierung der Pensionssysteme von Bund, Ländern und Gemeinden, andererseits aber auch spezifische Maßnahmen des Bundes, wie zum Beispiel die weitere Konsolidierung des Personalstandes. In den vergangenen Jahren konnten Lösungsvorschläge vor allem in den Bereichen „Pensionen“, „Bildung“, „Effizienz der Verwaltung“, „Effizientes Förderwesen“ und „Aufgabenreform und Strukturbereinigung“ vorgelegt werden, die Entscheidung über die Umsetzung konkreter Maßnahmen obliegt der politischen Ebene. Diesbezüglich liegen allerdings keine Ergebnisse vor.

31 EU erhält Friedensnobelpreis, in: Der Standard vom 11.10.2012; Nobelpreis als Auftrag an EU-Spitzen, in: Kurier vom 9.12.2012; Friedensnobelpreis-Träger kritisieren Verleihung an EU, in: Wirtschaftsblatt vom 9.12.2012; Der Preis des Friedens, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10.12.2012; Friedensnobelpreis an die Europäische Union überreicht, in: Der Standard vom 10.12.2012; EU mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet, in: Wiener Zeitung vom 10.12.2012

5.1.2. Ein wichtiger Reformschritt konnte am 13. Juni mit der **Grundsatzeinigung zur Gesundheitsreform** erreicht werden.³² Auf Basis der Ergebnisse einer im Dezember 2010 eingerichteten Arbeitsgruppe und unter Zugrundelegung der bestehenden Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl I Nr 105/2008, einschließlich des Finanzausgleichs wurde zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherungen ein gemeinsames, vertraglich fixiertes Zielsteuerungssystem für die Gesundheitsversorgung beschlossen. Damit werden erstmals über alle Sektoren hinweg – für niedergelassene Ärzte, Ambulanzen und Spitäler – gemeinsam Ziele (Versorgungsziele, Prozessziele, Planungswerte, Versorgungsstrukturen, Qualitätsparameter und Finanzziele) vereinbart, an die sich alle Beteiligten halten müssen. Die Ziele, die auf Bundesebene festgelegt werden, werden in Abstimmung mit Ländern und Sozialversicherung fixiert. Die inhaltliche Ausgestaltung des Zielsteuerungssystems auf Bundesebene ist zwischen dem Bund, der Sozialversicherung und den Ländern durch einen mehrjährigen Vertrag, einschließlich eines gemeinsamen Finanzrahmens, festzulegen. Die operative Umsetzung auf Landesebene wird sodann in Verträgen zwischen der Sozialversicherung und den Ländern fixiert. Ferner werden erstmals Ausgabenobergrenzen für den gesamten Gesundheitsbereich eingeführt, womit die Kosten im Gesundheitssystem nicht mehr stärker steigen dürfen als das durchschnittliche Wirtschaftswachstum von 3,6%. Wenn ein Systempartner die Zielvereinbarungen nicht einhält, kommt es zu einem Sanktionsmechanismus und in der Folge zu Maßnahmen, die diese Zielerreichung absichern. Die Inhalte dieser Einigung wurden sodann in einer Art 15a B-VG-Vereinbarung festgelegt, die am 19. Dezember im Rahmen einer außerordentlichen Landeshauptleutekonferenz unterzeichnet wurde, zudem folgten beginnend mit dem Jahre 2013 die notwendigen Beschlüsse im Nationalrat und in den Landtagen. Das Inkrafttreten der umfassenden Gesundheitsreform wurde für Anfang 2013 vorgesehen.³³ Das Institut für Föderalismus erachtet dieses Reformpaket als einen wesentlichen Erfolg des kooperativen Födera-

32 Gesundheitsreform noch heuer unter Dach und Fach, in: Neues Volksblatt vom 1.6.2012; Gesundheitsreform: Bund, Länder und Kassen verkünden Einigung, APA 13.6.2012; Kleiner Durchbruch nur ein Anfang, in: Tiroler Tageszeitung vom 14.6.2012; „Zahnlose Sanktionen“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 15.6.2012; Gesundheitsreform soll bis Jahresende stehen, in: Tiroler Tageszeitung vom 23.8.2012; Bund, Länder und Kassen wollen künftig an einem Strang ziehen, in: Vorarlberger Nachrichten vom 12.12.2012; Länder segnen Reform ab, in: Tiroler Tageszeitung vom 19.12.2012.

33 Eingehend dazu *Gauss*, Die Gesundheitsreform 2012, ÖHW 2013, 25 ff.

lismus, dessen Bewährungsprobe in der Umsetzung allerdings noch aussteht.

- 5.1.3. Die Bundesregierung hat in ihrer Regierungsklausur im November 2012 auch Reformmaßnahmen im Schulbereich beschlossen. In der lange diskutierten Frage der **Schulverwaltung**³⁴ kommt es zur Abschaffung der Bezirksschulräte inklusive deren Kollegien. Bundesländer können die Verwaltung der Pflichtschullehrer an den Landes-schulrat übertragen, wie dies schon in Wien, Niederösterreich, Ober-österreich, Burgenland und in der Steiermark der Fall ist. Weiters können mehrere Schulstandorte unter eine Schulleitung gestellt werden, was bislang nur schwer möglich war. Verhandlungen zu einem neuen Lehrer-Dienst- und Besoldungsrecht laufen derzeit.
- 5.1.4. Ebenso in der Arbeitsgruppe Konsolidierung wurde seit 2010 die Installierung einer **Transparenzdatenbank** geprüft, die zwischenzeitlich – in einem ersten Teilschritt – über eine entsprechende Art 15a B-VG-Vereinbarung und ein Bundesgesetz in Umsetzung begriffen ist.³⁵ Die Transparenzdatenbank ist ein langfristig geplantes Projekt, um klare Strukturen in den langfristig gewachsenen Förderdschungel zu bringen und soll zeitnah und übersichtlich darstellen, welche Leistungen die öffentliche Hand erbringt. Mit der neuen Datenbank lassen sich Förderprogramme nach unterschiedlichen Themen gezielt suchen und werden übersichtlich angezeigt. Die Politik erhält einen guten Überblick, in welchen Bereichen es zu Überschneidungen kommt, welche Bereiche gar nicht oder zu wenig gefördert werden. Ziel sind zudem schlankere Prozesse in der Vergabe der Förderungen, weil die Daten auf einen Blick elektronisch verfügbar sein werden. Die Umsetzung ist in Bund und Ländern für 2013 bzw 2014 geplant, langfristig sollen auch die Leistungen durch die Bürger direkt beantragt werden können.

Unabhängig davon wurde in **Tirol** im Jahre 2012 ein eigenes **Fördertransparenzgesetz**³⁶ erlassen, dessen Ziel es ist, die sowohl den Landtags als auch die Öffentlichkeit über die aus Landesmitteln gewährten Förderungen zu informieren.

34 Siehe dazu schon im 35. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2010 (2011) 29 ff.

35 Siehe dazu die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, BGBl I Nr 73/2013, und das Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl I Nr 99/2012.

36 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl Nr 149/2012.

5.1.5. Im Berichtsjahr 2012 gab es zahlreiche Vorschläge in Richtung einer **Demokratie- und Wahlrechtsreform**. Unter den verschiedenen Alternativen wurden immer wieder die Möglichkeit von verpflichtenden Volksabstimmungen im Falle erfolgreicher Volksbegehren nach deutschem Vorbild, die Stärkung des Persönlichkeits-Wahlrechts sowie ein „Super-Wahlsonntag“ unter gleichzeitiger Abhaltung der Wahlen zu unterschiedlichen Gebietskörperschaften genannt.³⁷ Diskutiert wurde einerseits im Rahmen diverser Demokratie-Initiativen, die auch zu einem Volksbegehren im April 2013 führten, zudem auch in einer parlamentarischen Arbeitsgruppe. Im Berichtsjahr 2012 gab es jedoch dazu keine Novellierungen.

5.2. *Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit*

5.2.1. Seit über 20 Jahren wird in Österreich über die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit diskutiert.³⁸ Die Motive waren anfangs hauptsächlich föderalistischer und allgemein rechtsstaatlicher Natur, wurden in der Folge jedoch auch durch die Anforderungen an den Verwaltungsrechtsschutz über Art 6 EMRK und jüngst auch das Unionsrecht (Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) sowie die Notwendigkeit einer Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes als weitere Ziele unterstützt. Einen ersten Zwischenschritt stellte die mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl Nr 685/1988, erfolgte Einführung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern dar.³⁹

5.2.2. Zuletzt war die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit Gegenstand der Beratungen des Österreich-Konvents und der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im Bundeskanz-

37 Kein Mehrheitswahlrecht, aber stärkere Persönlichkeitswahl, in: Die Presse vom 19.6.2012; Immer mehr Anhänger für Superwahlsonntag, in: Tiroler Tageszeitung vom 19.6.2012; Ruf nach Superwahlsonntag, in: Vorarlberger Nachrichten vom 19.6.2012; Der lange Weg zur Bürgerbeteiligung, in: Salzburger Nachrichten vom 4.7.2012; SPÖ und ÖVP starten die Demokratiereform, in: Vorarlberger Nachrichten vom 29.9.2012; Mehr Druck für direkte Demokratie, in: Vorarlberger Nachrichten vom 12.11.2012; ÖVP will neues Wahlrecht, in: Tiroler Tageszeitung vom 5.12.2012; Persönlichkeitswahl: ÖVP präsentiert Demokratie-Modell, in: Der Standard vom 5.12.2012; Mehr Macht für Wähler, in: Vorarlberger Nachrichten vom 20.12.2012.

38 Vgl dazu Steiner, Das Projekt „zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit“, in: Janko/Leeb (Hg), Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013) 1; Jabloner, Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich: 1867-2012 und darüber hinaus, in: Holoubek/Lang (Hg), Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013) 15.

39 Siehe dazu den 13. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich 1988 (1989) 63 ff.

leramt. Diese Expertengruppe legte im Juli 2007 den Entwurf einer B-VG-Novelle vor, der unter anderem die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit beinhaltete, die letztlich nicht durchgesetzt werden konnte, allerdings zur Einführung des Asylgerichtshofes führte. Die im Juni 2012 beschlossene **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51/2012**,⁴⁰ orientiert sich an den Textvorschlägen des Österreich-Konvents und der Experten-Gruppe Staats- und Verwaltungsreform. Vorgesehen ist ab 1. Jänner 2014 ein so genanntes „**9+2-Modell**“ – je ein Landesverwaltungsgericht erster Instanz in den neun Bundesländern und zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz beim Bund (ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht). Diesen obliegt auch die Erledigung von Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden – lediglich in Angelegenheiten, für die die Gemeinden zuständig sind, wird es noch Berufungsinstanzen im Bereich der Verwaltung geben. Zweite gerichtliche Instanz in Verwaltungsangelegenheiten ist der Verwaltungsgerichtshof. Dieser kann allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen angerufen werden, etwa wenn eine uneinheitliche Rechtsprechung vorliegt oder einer Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung zukommt, ähnlich wie dies gegenwärtig beim Revisionsmodell vor dem Obersten Gerichtshof der Fall ist. Damit wird der administrative Instanzenzug in Verwaltungssachen weitgehend abgeschafft, mit der neuen Struktur werden unter anderem die Unabhängigen Verwaltungssenate, der Unabhängige Finanzsenat, das Bundesvergabeamt und zahlreiche sonstige weisungsfreie Sonderbehörden sowie der Asylgerichtshof ersetzt. Insgesamt kommt es zur Auflösung von rund 120 Behörden.⁴¹

40 Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, das Finanzstrafgesetz, das Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, das Bundessozialamtsgesetz, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundesgesetzblattgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden.

41 Vgl eingehend dazu *Eberhard*, Änderungen des Rechtsschutzsystems durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, in: Baumgartner (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2013 (2013) 157; *derselbe*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, ÖVwBl 3/2012, 2; *Fischer*, Die Einrichtung von Verwaltungsgerichten 1. Instanz, JRP 2012, 170; *Pabel*, Die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich – Grundlagen und Stand der Reform, RFG 2012, 160; *Muzak*, Die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, ZfV 2012, 14.

5.2.3. Zudem wird ausdrücklich festgelegt, dass über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz nach bundesgesetzlicher Vorgabe das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Abgesehen davon, dass mit Einführung der Landesverwaltungsgerichte den Ländern erstmals eine Zuständigkeit in der Gerichtsbarkeit zukommt, bringt die geplante B-VG-Novelle für die Bundesländer insbesondere den weitgehenden **Entfall des Einspruchsrechts der Bundesregierung gegen Landesgesetze** und geht damit bereits über die schon seinerzeit im „Förderungsprogramm der Bundesländer 1976“ geforderte Einschränkung des Einspruchsrechts hinaus. Im Gegenzug müssen Länder künftig aktiv, innerhalb von acht Wochen, Einspruch erheben, wenn sie ein Bundesgesetz ablehnen, dessen Kundmachung ihrer Zustimmung bedarf. Das betrifft beispielsweise Gesetzesänderungen im Bereich des Vergaberechts. Ferner gibt es durch Einfügung des Art 101a B-VG nunmehr die Möglichkeit der authentischen **Kundmachung der Landesgesetzblätter über das Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts**. Die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit wird vor allem aus föderalen Gesichtspunkten begrüßt, auch wenn der bundesstaatliche Gehalt stark ausgedünnt wurde. Zudem entspricht ein gerichtlicher Instanzenzug in Verwaltungssachen auch international üblichen Standards.⁴²

5.2.4. Im Zusammenhang mit der **Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012** sei auf die intensive Kooperation der Länder untereinander sowie – im Rahmen der bundesverfassungsgesetzlich vorgesehenen Mitwirkung der Länder an der Vorbereitung des Verfahrensrechts für die Verwaltungsgerichte (Art 136 Abs 2 B-VG) – zwischen dem Bund und den Ländern hingewiesen: So haben die Länder etwa in einer eigens zu Beginn des Jahres 2012 eingerichteten **Arbeitsgruppe „Landesverwaltungsgerichte“** organisations- und dienstrechtliche Fragen gemeinsam beraten. Die Ergebnisse dieser Beratungen flossen dann in die Vorbereitungen der jeweiligen Landesverwaltungsgerichtsgesetze ein. Hinsichtlich des Verwaltungsgerichtsverfahrens hat der Bund seiner verfassungsgesetzlichen Verpflichtung zur Einbeziehung der Länder bei der Vorbereitung durch

42 Vgl. Landesverwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle im Verfassungsausschuss beschlossen, in: *Föderalismus-Info* 3/2012; *Bußjäger*, Neue Verwaltungsgerichte: Neun plus zwei statt 120 Behörden, in: *Die Presse* vom 13.5.2012; Elf Gerichte statt 120 Senate, in: *Tiroler Tageszeitung* vom 14.5.2012; Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit passiert Nationalrat einstimmig, in: *Parlamentskorrespondenz* Nr 393 vom 15.5.2012; Behördengang wird verkürzt, in: *Tiroler Tageszeitung* vom 9.7.2012.

die Einrichtung einer **gemeinsamen Arbeitsgruppe beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst** Rechnung getragen. Die Länder waren in dieser Arbeitsgruppe durch vier gemeinsame Ländervertreter – jeweils aus Oberösterreich, Vorarlberg, der Steiermark und Wien – vertreten und haben von Beginn an zahlreiche Anregungen vor allem in gemeinsamen Länderstellungnahmen, insbesondere im Interesse der Bürgernähe des künftigen Verfahrensrechts, in den Gesetzwerdungsprozess eingebracht.

- 5.2.5. Sowohl für den Bund als auch die Länder ergibt sich entsprechender Umsetzungsbedarf in der einfachen Gesetzgebung, wobei vor allem die Organisation der Verwaltungsgerichte, das Verfahren, die Fragen des Übergangs und die Anpassung der Rechtsordnung an das neue Verfahren und die neuen Begrifflichkeiten im Mittelpunkt stehen. Einige Bundesländer gingen bereits im Berichtsjahr 2012 daran, die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen zu erlassen, so etwa **Tirol**, wo zum einen die Organisation des Landesverwaltungsgerichts mit dem **Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl Nr 148/2012**, geregelt und zum anderen mit dem **Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, LGBl Nr 150/2012**, die Landesrechtsordnung angepasst wurde.⁴³ Dabei ging es darum, das Landesverwaltungsgericht an Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate als auch der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten einzusetzen.⁴⁴ Ferner wurde in Tirol von der Möglichkeit nach Art 118 Abs 4 B-VG Gebrauch gemacht, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs zweistufige Instanzenzüge durch den Materiengesetzgeber abzuschaffen wie überhaupt eine umfassende Verwaltungsstrukturreform vorzunehmen (siehe dazu unten Punkt A.5.3.5). Hinzu kommt eine Änderung der Tiroler Landesordnung (siehe dazu unten Punkt C.1.4).

Auch **Oberösterreich** erließ im Berichtsjahr 2012 bereits einschlägige Regelungen in Form des **Oö. Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetzes, LGBl Nr 61/2012**, das die Übernahme der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates regelt, die **Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2012, LGBl Nr 8/2013**, das **Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl Nr 9/2013**, betreffend die Organisation des Landesverwaltungsgerichts einschließlich dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Bestimmungen für dessen Mitglieder, sowie das

43 Vgl *Ranacher*, Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform als Verwaltungsstrukturreform und legistische Herausforderung, ZfV 2013, 359.

44 Regierung beschließt Verwaltungsgericht, in: Tiroler Tageszeitung vom 9.10.2012.

Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz, LGBl Nr 10/2013. Kärnten, die Steiermark und Wien erließen ebenso bereits 2012 einschlägige Überleitungs- und Organisationsgesetze bzw dienstrechtliche Bestimmungen.⁴⁵ Der **Bund** erließ Anfang 2013 entsprechende Regelungen für seinen Bereich in Form des **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl I Nr 33/2013**.

5.2.6 Eine wesentliche Aufgabe für die Zukunft wird allerdings darin bestehen, eine Aushöhlung der Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte zugunsten des Bundesverwaltungsgerichtes zu verhindern. Solche Maßnahmen bedürfen zwar der Zustimmung der Länder, es darf aber nicht übersehen werden, dass jeder Wunsch des Bundes nach einer Zentralisierung dieser Aufgaben die Länder unter Druck setzt. Zudem vermögen nur die Landesverwaltungsgerichte den von der Novelle intendierten bürgernahen und demokratischen Rechtsschutz zu gewährleisten, zumal das Bundesverwaltungsgericht zwar über drei Außenstellen verfügt, jedoch im Gegensatz zu den Landesverwaltungsgerichten nicht in allen Bundesländern eingerichtet ist.

5.3. *Reformvorschläge und -vorstöße von Ländern und Gemeinden*

5.3.1. Was eine mögliche **Reform des Bundesrates** betrifft, so gab es im Berichtsjahr 2012 konkrete Vorschläge seitens der Landtagspräsidentenkonferenz und der Landeshauptleutekonferenz, die sich in ihren jeweiligen Tagungen am 22. Mai und 12. Oktober bzw 24. Oktober damit befassten.⁴⁶ Vorgeschlagen wurden dabei ein verstärktes Mitwirkungsrecht des Bundesrates bei Bundesgesetzen, die die Interessen der Länder, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht berühren, ein allgemeines Zustimmungsrecht des Bundesrates bei Verfassungsänderungen, eine sinnvolle Reduktion der Verhandlungsgegenstände des Bundesrates, die Einrichtung eines funktionsfähigen Vermittlungsverfahrens zwischen Nationalrat und Bundesrat, das eine Kompromissfindung erleichtert, die frühzeitige Befassung des Bundesrates mit Gesetzesvorschlägen samt Stellungnahmerecht, sowie die Verwirklichung eines „Teileinspruchsrechtes“. Ferner sei dem Bundesrat bei der Bestellung von gemeinsamen Organen der Länder und des Bundes (Verfassungsgerichtshof, Rechnungshof, ...)

45 Kärntner Landesverwaltungsgerichts-Überleitungsgesetz, LGBl Nr 119/2012; Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichts-Überleitungsgesetz, LGBl Nr 115/2012; Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien, LGBl Nr 83/2012, Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz, LGBl Nr 84/2012.

46 Siehe dazu im Anhang 10.

die gleiche Stellung wie dem Nationalrat einzuräumen und zudem sollte es dem Bundesrat möglich sein, redaktionelle Fehler eines Gesetzesbeschlusses des Nationalrates zu korrigieren, ohne durch Erhebung eines Einspruchs das Inkrafttreten des Gesetzes zu verzögern. Voraussetzung dafür könnte das Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Nationalrates sein.⁴⁷ Flankierend dazu forderte die Landtagspräsidentenkonferenz am 12. Oktober 2012 eine stärkere Einbindung der Landtage bei Gesetzgebungsvorhaben des Bundes, insbesondere ihre frühzeitige Einbindung vor allem in jenen Fällen, in denen mit Auswirkungen auf die Landtage oder ihre Mitglieder zu rechnen ist.⁴⁸ Anlass waren die 2012 verabschiedeten Bundesgesetze bezüglich des Transparenzpakets und der Novellierung des Korruptionsstrafrechts.

Mit diesen Beschlüssen lagen erstmals übereinstimmende Positionierungen von Landeshauptleuten und Landtagspräsidenten in dieser Frage vor. Es ist zu hoffen, dass diese ehebaldigst in konkrete Entwürfe für eine bundesverfassungsgesetzliche Regelung münden.

- 5.3.2. Im Zusammenhang mit der Debatte um ein Sparpaket wurden diverse Vorschläge betreffend die Staatsorganisation von politischer Seite artikuliert, so schlug etwa der niederösterreichische Landeshauptmann *Erwin Pröll* vor, das **Amt des Bundespräsidenten** in der gegenwärtigen Form **abzuschaffen** und nach dem Vorbild der Schweiz abwechselnd je einen Bundesminister als Staatsoberhaupt fungieren zu lassen.⁴⁹ Ebenfalls vorgeschlagen wurde die **Reduktion der Zahl der Nationalratsabgeordneten** von derzeit 183 auf 165 – wie es im Übrigen vor der Wahlrechtsreform in den 1970er Jahren der Fall war – und die Beschickung des Bundesrates durch Landtagsabgeordnete. Vor allem das Parlament betreffende Vorschläge wurden in

47 Vgl. dazu auch Landtags-Chefs klopfen Zentralisten auf die Finger, in: Neues Volksblatt vom 23.5.2012; Landtagspräsidenten für starken Bundesrat, in: Vorarlberger Nachrichten vom 23.5.2012; „Deutscher“ Bundesrat, in: OÖ Nachrichten vom 23.5.2012.

48 Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz vom 12. Oktober 2012 (VSt 58/125 vom 15.10.2012).

49 Erwin Pröll will Amt des Bundespräsidenten einsparen, in: Der Standard vom 23.1.2012; Präsidentenamt für Pröll überflüssig, in: Vorarlberger Nachrichten vom 24.1.2012; Pröll rüttelt am Amt des Präsidenten; in: Tiroler Tageszeitung vom 24.1.2012; Kleineres Parlament für Faymann vorstellbar, in: Der Standard vom 24.1.2012; Politik will auch bei sich selbst sparen, APA 24.1.2012; Prammer warnt vor schädlicher Debatte, in: Tiroler Tageszeitung vom 26.1.2012; Sparen bei der Demokratie, in: Salzburger Nachrichten vom 30.1.2012; Wie viele Abgeordnete braucht das Land?, in: Die Furche vom 2.2.2012.

der medialen Diskussion mit Blick auf das demokratische Prinzip eher kritisch aufgenommen.⁵⁰

- 5.3.3. Als wesentlicher Teil der „*Reformagenda Steiermark*“ ist im Rahmen einer **Gemeindestrukturreform in der Steiermark** die Reduktion von 542 auf 285 Gemeinden geplant, wobei die Umsetzungsphase im Berichtsjahr 2012 begonnen hat. Abgeschlossen sein sollen die Gemeindefusionen im Jahre 2015.⁵¹
- 5.3.4. Initiativen im Bereich der praktischen Verwaltungsreform wurden auch im Land Kärnten gesetzt: Die **Reform der Kärntner Landesverwaltung** formuliert sich im Anspruch „*Kärnten gut verwalten*“ und verbindet sich mit Reformprozessen, die sich – vergleichbar und im Dialog mit den auf der Bundesebene vorangetriebenen Vorhaben – hauptsächlich an Reformkonzepten des „New Public Management“ orientieren. Ziel soll es sein, eine zeitgemäße und wirkungsorientierte Verwaltung zu schaffen, Organisationsmängel zu beseitigen, die Verwaltungsabläufe zu optimieren und somit die Qualität der gesamten Verwaltung zu steigern. Dazu gehören unter anderem die Einführung des „Budget Center“ zur dezentralen Ressourcenverwaltung bei den Bezirkshauptmannschaften, die flächendeckende Nutzung des SAP als einheitliches System des Konzernrechnungswesens seit 2010, der Ausbau des elektronischen Aktensystems, die intensiven Entwicklungsmaßnahmen im Bereich *e-government*, sowie eine „quantitative“ Deregulierung mit einer Verminderung des landesgesetzlichen Rechtsbestandes und eine „qualitative“ Deregulierung und Aufgaben- bzw. Prozesskritik als weiterhin laufende Anliegen.
- 5.3.5. In **Tirol** wurde die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit für eine umfassende **Verwaltungsstrukturreform** genutzt.⁵² Im Einzelnen umfasst diese unter anderem die (deklaratorische) **Auflösung von insgesamt 15 Sonderbehörden** mit Berufungszuständigkeiten (zB im Dienstrecht, in Abgabensachen oder in der Baulandumlegung), den generellen **Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzugs** im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde in landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten, sowie die generelle

50 Vgl dazu auch *Bußjäger*, Groß und bürgernah, in: Vorarlberger Nachrichten vom 23.11.2012.

51 Siehe dazu ausführlich unten Punkt D.2.

52 Gesetz vom 7.11.2012 über die aufgrund der Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz erforderliche Anpassung der Tiroler Landesrechtsordnung (Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz), LGBl Nr 150/2012.

Vereinfachung der Behördenstruktur und der Instanzenzüge in allen landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten.⁵³ Bereits mit 1. Jänner 2013 in Kraft getreten ist eine grundlegende **Strukturreform im Grundverkehrs- und Höferecht** (unter anderem Abschaffung der 279 Bezirks-Grundverkehrskommissionen und der 279 Höfekommissionen und Übertragung der betreffenden Angelegenheiten an die Bezirksverwaltungsbehörden sowie Abschaffung des Landesgrundverkehrsreferenten).

Im Ergebnis gibt es daher in Angelegenheiten der Landesverwaltung – abgesehen von der nichtterritorialen Selbstverwaltung – künftig generell nur mehr **drei verschiedene erstinstanzliche behördliche Zuständigkeiten** (Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung bzw. Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde), gegen deren Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und unter Umständen Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann. Bis auf die genannten zwei Ausnahmen gibt es insbesondere auch in der ersten Instanz keine Sonderbehörden mehr.

Diesem umfassenden verwaltungsreformatischen Ansatz entspricht es auch, dass im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassung auf die Einräumung von Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsrechten für die Landesregierung generell verzichtet wurde, um dadurch keinen Anlass für die Schaffung zentraler Aufsichtsbürokratien zu geben. Auch vom im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise vorgesehenen Eintrittsrecht oberster Organe in das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht soll in Tirol für die Landesregierung grundsätzlich nicht Gebrauch gemacht werden.

- 5.3.6. In **Vorarlberg** wurden unter dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung im Berichtsjahr 2012 sämtliche Zuständigkeiten der Bezirkshauptmannschaften nach dem Schulerhaltungsgesetz, dem Pflichtschulzeitgesetz und dem Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz auf die Landesregierung übertragen und damit die rechtlichen Vor-

53 Abschaffung sonstiger Sonderbehörden erster Instanz, vor allem auch der zahlreichen Zuständigkeiten des Amtes der Landesregierung als Behörde; Rückführung in die Zuständigkeit der Landesregierung (Ausnahme: Zuständigkeit des Amtes der Landesregierung als Disziplinarbehörde erster Instanz sowie als Agrarbehörde erster Instanz) sowie generelle Beseitigung sukzessiver Gerichtszuständigkeiten im Zusammenhang mit Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen und Konzentration der Rechtsmittel in diesen Angelegenheiten beim Landesverwaltungsgericht.

aussetzungen für die Eingliederung der Schulabteilungen der Bezirkshauptmannschaften in die Abteilung Schule beim Amt der Landesregierung geschaffen.

- 5.3.7. Als Projekt des Landes **Wien** im Berichtsjahr 2012 ist die Errichtung eines neuen einheitlichen österreichweiten Gewerberegisters (**Gewerbeinformationssystem Neu**) zu erwähnen. Es handelt sich dabei um ein Kooperationsmodell, das im Rahmen des Systems der mittelbaren Bundesverwaltung eine breite Beteiligung der Länder und Statutarstädte vorsieht. Grundlage ist eine auf Basis der Rechtsprechung des EuGH⁵⁴ abgeschlossene Vereinbarung.

5.4. *Vorschläge aus der Wissenschaft*

- 5.4.1. In Zusammenhang mit der Ratifizierung des Vertrages über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion wurde eine Anfechtung des Vertrags beim Verfassungsgerichtshof von den Oppositionsparteien angekündigt.⁵⁵ Auf Grund der Schwierigkeiten einer nachprüfenden Kontrolle gab es von Seiten des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes den Vorstoß, derartige **Staatsverträge vorab überprüfen** zu lassen, wie dies etwa in Deutschland möglich ist und im gegenständlichen Fall auch gemacht wurde.⁵⁶ Auch seitens der Verfassungsjuristen *Theo Öhlinger* und *Johannes Hengstschläger* wird der Vorschlag generell begrüßt.⁵⁷ Bei einem völkerrechtlichen Vertrag kann der Verfassungsgerichtshof gegenwärtig nur *ex post* feststellen, dass der Vertrag verfassungswidrig ist, dieser darf dann von innerstaatlichen Organen nicht angewendet werden, völkerrechtlich hat er jedoch weiter Gültigkeit. Auf parlamentarischer Ebene wurde der Vorschlag seitens des Bundespräsidenten und der Freiheitlichen Partei begrüßt, als man hoffte, damit Zeit und Geld sparen zu können, während die Regierungsparteien skeptisch waren.⁵⁸ Sozialexpertin *Monika Vyslouzil*

54 Urteil vom 9. Juni 2009, Rs C-480/06.

55 Freiheitliche bringen Klage gegen ESM ein, in: Vorarlberger Nachrichten vom 20.12.2012.

56 VfGH-Präsident: „ESM vorab juristisch prüfen“, in: Kurier vom 9.9.2012.

57 Experten für Vorabprüfung von Verfassungsgesetzen, in: Salzburger Nachrichten vom 18.7.2012. Vgl. allgemein dazu auch *Hiesel*, Einige Überlegungen zu einer Ausweitung der verfassungsgerichtlichen präventiven Normenkontrolle, JRP 2013, 223 ff.

58 FPÖ will Vorabprüfung für alle Verfassungsgesetze, in: Salzburger Nachrichten vom 12.7.2012; FPÖ will Vorabprüfung für alle Verfassungsgesetze ermöglichen, in: Der Standard vom 12.7.2012; Verfassungstag - Fischer pocht auf Vorabprüfung von Staatsverträgen, in: Tiroler Tageszeitung vom 1.10.2012.

regte in ähnlichem Zusammenhang eine **Vorabprüfung** der **Sozialverträglichkeit** von Gesetzen an, was jedoch seitens der Politik mit Verweis auf die gängigen Begutachtungsverfahren abgelehnt wurde.⁵⁹

- 5.4.2. Im Berichtsjahr 2012 gab es seitens der Wissenschaft wie auch der Politik zahlreiche Anregungen vor allem hinsichtlich der **Reform des Finanzausgleichs** wie auch der Steuerautonomie der Länder.⁶⁰ Was den Finanzausgleich betrifft, so wurden seitens des Bundesministeriums für Finanzen einige Gutachten⁶¹ in Auftrag gegeben, die die Reformnotwendigkeiten in diesem Bereich darlegen. Grundsätzlich spricht man sich für klare Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen aus. Angeregt wird dazu eine verstärkte Abgabenaufonomie der Länder und eine massive Reduktion des intransparenten Transfer-Systems, das bekanntlich den Finanzausgleich überlagert, womit auch viel an Verwaltungskosten reduziert werden könnte.⁶² Seitens des *KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung* empfiehlt man hinsichtlich der Transfers zwischen Ländern und Gemeinden eine Entflechtung sowie klare und objektive Kriterien für die Bedarfszuweisungen und die Einbeziehung der Städte und Gemeinden.⁶³

59 Gesetze sozial verträglich? Hundstorfer gegen Prüfung, in: Die Presse vom 24.5.2012.

60 Eingehend dazu unten Punkt E.3 und E.4.

61 Die Gutachten wurden zwischen 2010 und 2011 unter anderem erstellt vom Institut für Höhere Studien, der Technischen Universität Wien und dem KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung. Sie umfassen die Themenbereiche Gemeindestruktur und Gemeindekooperation, Transfers und Kostentragung, Verstärkte Aufgabenorientierung und Reformoptionen und Reformstrategien.

62 Vgl. dazu den Überblick bei *Matzinger*, Finanzausgleichsreform – quo vadis?, in: *Verwaltung Innovativ* 2/2012, 9.

63 Steuergeld fährt bei uns Karussell, in: *Salzburger Nachrichten* vom 21.6.2012.

B) Entwicklung auf Bundesebene

1. Bundesverfassung

- 1.1. Im Berichtsjahr 2012 wurde das Bundesverfassungsrecht in viele Richtungen hin **abgeändert**. Konkret ergingen **fünf Novellen** zum **Bundes-Verfassungsgesetz**, **zwei Änderungen** in **Bundesverfassungsgesetzen** sowie insgesamt **28 neue Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen. Letztere sind vor allem in bundesstaatlicher Hinsicht bedeutsam, zumal es sich in drei Fällen um **Kompetenzdeckungsklauseln** zwecks Implementierung einer Bundeskompetenz zur Gesetzgebung handelte⁶⁴ und in zwei weiteren Fällen der **Absicherung der unmittelbaren Bundesverwaltung** diente.⁶⁵ Ein Fall betraf die Zuständigkeitsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts,⁶⁶ weitere Bestimmungen betrafen vor allem Regelungen betreffend Parteien- und Wahlkampffinanzierung sowie das Inkrafttreten. Wie auch in den vergangenen Jahren bediente sich der Bundesverfassungsgesetzgeber auch 2012 dieses Instrumentariums, um in einfachen Bundesgesetzen einen bundesstaatlichen Rahmen abzustecken, so beispielsweise im Parteiengesetz 2012, BGBl I Nr 56/2012, das allein neun Verfassungsbestimmungen enthält, von denen der Großteil Vorgaben für die Bundesländer und sei es nur die Ermächtigung zur Erlassung strengerer Vorgaben enthält. Ein Großteil der Änderungen im Bundesverfassungsrecht betraf die **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51/2012**, wobei anzumerken ist, dass diese in Art 2 auch umgekehrt insgesamt **zwei Bundesverfassungsgesetze** und **15 Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen **aufhob**. Nachstehend werden einzelne Gesetze dargestellt.
- 1.2. Auf Grundlage eines Initiativantrages erging das **EBIG-Einführungsgesetz, BGBl I Nr 12/2012**, mit dem unter anderem das Bundes-Verfassungsgesetz sowie zahlreiche wahlrechtliche Vorschriften geändert wurden. Hintergrund ist die seit dem Vertrag von Lissabon vorgesehene **Europäische Bürgerinitiative**, wonach mindestens eine Million Unionsbürger eine Gesetzesinitiative der Europäischen Kom-

64 § 1 Akkreditierungsgesetz 2012 idF BGBl I Nr 28/2012; § 3 Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz, BGBl I Nr 64/2012; § 1 Erdölbevorratungsgesetz 2012, BGBl I Nr 78/2012.

65 § 3 Abs 1 Opferfürsorgegesetz idF BGBl I Nr 18/2012; § 1a Bundessozialamtsgesetz idF BGBl I Nr 51/2012.

66 § 40a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 idF BGBl I Nr 51/2012.

mission anregen kann (Art 11 Abs 4 AEUV). Nachdem die entsprechende Verordnung mit konkreten Detailregelungen in Kraft getreten war und es seit April 2012 möglich ist, entsprechende Initiativen zu starten, wurde eine Anpassung der innerstaatlichen Rechtsordnung notwendig. Die Novelle berücksichtigt die Europäische Bürgerinitiative nun in der innerstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 10 Abs 1 Z 1a B-VG) und im Bundesministeriengesetz, ferner wurde die Grundlage für den entsprechenden Rechtsschutz in Art 141 Abs 3 B-VG eingefügt, wie auch über ein neu erlassenes Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz das Verfahren eingehend geregelt wird, für deren Abwicklung die Bundeswahlbehörden zuständig sind. Weitere Änderungen betreffen Anpassungen im Strafgesetzbuch sowie die Bereinigung von Redaktionsversehen bzw Zitierfehlern oder terminologische Anpassungen in wahlrechtlichen Bestimmungen.

- 1.3. Das **BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012, BGBl I Nr 49/2012**, ist Teil eines Bündels von Verwaltungsreformmaßnahmen der Bundesregierung und steht in Zusammenhang mit Änderungen in der Behördenstruktur im Fremden- und Asylwesen und der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012. Eines der Kernprojekte der Strategie „INNEN.SICHER 2010“ des Bundesministeriums für Inneres ist die Weiterentwicklung der sicherheitsbehördlichen Strukturen. Durch eine Zusammenführung der acht Sicherheitsdirektionen, 14 Bundespolizeidirektionen und neun Landespolizeikommanden in **neun Landespolizeidirektionen** verringert sich die Anzahl der sicherheitsbehördlichen Organisationseinheiten von 31 auf neun und trägt so zu einer schlankeren und effizienteren Behördenstruktur bei. Die Landespolizeidirektionen sollen monokratisch organisiert sein, was eine einheitliche Führung dieser Behörde gewährleistet. Die Novelle ist aus föderalistischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Der damit verbundene Abbau von Doppelgleisigkeiten in der Verwaltung ist sinnvoll, Synergieeffekte sind zu erwarten. Durch die Schaffung einer Landespolizeidirektion wird in den Ländern ein Ansprechpartner geschaffen.⁶⁷ Während das BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen im B-VG und FPG schafft, werden durch das **Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz, BGBl I Nr 50/2012**, eine Vielzahl bundesrechtlicher Vor-

⁶⁷ Vgl auch Neuorganisation der Sicherheitsverwaltung, in: Föderalismus-Info 1/2012, ferner *Lachmayer*, Die Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden, in: Baumgartner (Hg), *Jahrbuch Öffentliches Recht* 2013 (2013) 181.

schriften, allen voran das SPG, an die neue Struktur und Terminologie angepasst.

- 1.4. Unabhängig von der Einführung der Landesverwaltungsgerichte⁶⁸ durch die **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51/2012**, wurden mit der Novelle **weitere Änderungen** im B-VG vorgenommen, die teilweise langjährigen Forderungen der Länder entgegenkommen und daher auch aus föderalistischer Sicht interessant sind. Zu nennen ist hier etwa die **Reform der direkten Länder-Zustimmung**, wo durch die Einführung einer Verfahrensbestimmung in **Art 42a B-VG** nunmehr für jene Fälle, in denen das B-VG die Erlassung eines Bundesgesetzes von der Zustimmung der Länder abhängig macht, eine dem Art 97 Abs 2 B-VG vergleichbare Zustimmungsfiktion vorgesehen ist. Damit wird klargestellt, dass die Zustimmung der (aller beteiligten) Länder vor der Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Bundesgesetzes durch den Bundespräsidenten bzw vor der Vorlage zur Beurkundung durch den Bundeskanzler, aber auch vor einer allfälligen Volksabstimmung, vorzuliegen hat. Die Festlegung des Organs und des Verfahrens betreffend die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung der Länder ist Sache der Landes(verfassungs)gesetzgebung. Dem Landeshauptmann obliegt von Bundesverfassungs wegen nur die Mitteilung an den Bundeskanzler, dass die Zustimmung erteilt bzw verweigert wurde.⁶⁹

Bundesstaatlich bedeutsam ist auch die **Abschaffung des Einspruchsrechts der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage** in Art 98 B-VG.⁷⁰ Die Streichung dieses ursprünglich aus der Monarchie stammenden Instruments war seitens der Länder immer wieder gefordert worden, so etwa im Forderungsprogramm der Bundesländer 1970 oder zuletzt in der Föderalismuserklärung der Landeshauptleutekonferenz vom Mai 2011.⁷¹ Die Mitwirkung des Bundes am Zustandekommen von Landesgesetzen, die Abgaben sowie Anleihen (Darlehen) zum Gegenstand haben, soll sich in Zukunft ausschließlich aus dem Finanz-Verfassungsgesetz ergeben. Einer langjährigen Länder-Forderung⁷² entspricht ferner die **Abschaffung**

68 Siehe dazu ausführlich oben in Punkt A.5.2.

69 Vgl dazu nun im Detail auch *Bußjäger*, Art 42a B-VG in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2013).

70 Vgl Nachruf auf Art 98 B-VG, in: Föderalismus-Info 6/2012.

71 Abgedruckt im 36. Bericht 2011, 114.

72 *Pernthaler*, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer (1980) 60.

des **Art 15 Abs 5 B-VG**, dem zudem geringe praktische Bedeutung zukam, ebenso wie der Entfall der Kompetenzdevolution des **Art 15 Abs 7 B-VG**. Neu ist zudem die Ermächtigung der Bundesländer zur **elektronischen Kundmachung der Landesgesetzblätter** im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) in Art 101a B-VG. Ob die Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen oder die Kundmachung im Landesgesetzblatt in ihrer bisherigen Form beibehalten, ist Sache der Landes(verfassungs)gesetzgebung. Eine weitere Änderung durch BGBl I Nr 51/2012 betrifft die ausdrückliche **Ausweitung der Amtshilfe- und Unterstützungsbestimmungen** in Art 22 und Art 148b Abs 1 B-VG auf sonstige Selbstverwaltungskörper. Bestehende spezielle verfassungsgesetzliche Amtshilferegungen⁷³ bleiben unberührt.

- 1.5. Das **Parteiengesetz 2012, BGBl I Nr 56/2012**, ersetzte das bislang geltende Parteiengesetz. Es beinhaltet neben den Regelungen über die Finanzierung der politischen Parteien aus Bundesmitteln detaillierte Vorschriften zu den Rechenschaftspflichten der politischen Parteien und nunmehr auch sonstigen Wählergruppen. Neben wesentlich detaillierteren Vorschriften für die Erstellung der Rechenschaftsberichte ist auch ein Kontroll- und Sanktionssystem unter Einbeziehung des Rechnungshofs und eines unabhängigen Senats zur Verhängung von Geldbußen geschaffen.⁷⁴ Die Vorschriften sollen einheitlich für Bund und Länder gelten, wobei aus föderalistischer Sicht anzumerken ist, dass die Länder nach den zahlreichen Verfassungsbestimmungen im neuen Parteiengesetz hinsichtlich der Spendenregelungen gebunden sind, jedoch auch strengere Vorschriften erlassen können, was im Ergebnis allerdings eine Einschränkung ihrer Verfassungsautonomie bedeutet.⁷⁵
- 1.6. Begleitend zum laufenden parlamentarischen Genehmigungsverfahren des Abschlusses des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), BGBl III Nr 138/2012, erfolgten durch die per Initiativantrag angeregte **ESM-Begleitnovelle, BGBl I Nr 65/2012**, die entsprechenden Änderungen des B-VG sowie des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes. Dabei werden Mitwirkungsrechte des Nationalrates an der innerstaatlichen Willensbildung in Hinblick auf die laufende Tätigkeit des Europäischen Stabilitätsmechanismus auf Grundlage des ESM-Vertrags sowie Unterrichts- und Berichts-

73 Vgl etwa § 93 Abs 1 Arbeiterkammergesetz und § 68 Abs 1 Wirtschaftskammergesetz.

74 Vgl dazu auch *Segalla*, Neue Transparenzvorschriften für Parteien, in: Baumgartner (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2013 (2013) 251.

75 Vgl Verfassungsautonomie adieu?, in: Föderalismus-Info 4/2012.

pflichten des zuständigen Bundesministers gegenüber dem Nationalrat vorgesehen (vgl Art 50a bis 50d B-VG). Der ESM bildet einen integralen und auf Dauer angelegten Bestandteil der Maßnahmen zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes und der Stärkung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion auf Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages ausschließlich zwischen Mitgliedern der EU.⁷⁶

- 1.7. Das **Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz, BGBl I Nr 64/2012**, soll den Intentionen des Bundes(verfassungs)gesetzgebers nach für entsprechende Transparenz in legislativen und exekutiven Entscheidungsprozessen sorgen. Vorgesehen ist unter anderem die Einrichtung eines Lobbying- und Interessenvertretungs-Registers, bestimmte Mindestanforderungen für die Ausübung solcher Tätigkeiten, eine Unvereinbarkeitsbestimmung für Funktionsträger der Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände sowie Sanktionen und Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Regeln. Abgesehen davon, dass damit Regelungen betreffend Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände zusammen erfasst werden, ist aus föderalistischer Sicht ferner die Schaffung einer eigenen Bundeskompetenz „Angelegenheiten der Verhaltenspflichten bei Lobbying und Interessenvertretung, der Pflichten zur Registrierung im Lobbying- und Interessenvertretungs-Register und der Rechtsfolgen der Verletzung solcher Pflichten“ in § 3 leg cit zu bemerken.

2. Bundesgesetzgebung

- 2.1. Die einfache Bundesgesetzgebung war im Berichtsjahr 2012 insofern von föderalem Interesse, als zahlreiche Materien des materiellen Verfassungsrechts mit Auswirkungen auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder erlassen wurden, so vor allem im Bereich des Rechts der Parteienfinanzierung. Zudem sind wie oben erwähnt einige Kompetenzdeckungsklauseln und Zuständigkeiten von Bundesbehörden vorgesehen worden. Im Folgenden werden einige ausgewählte, bundesstaatlich bedeutsame Bundesgesetze des Berichtsjahrs 2012 kurz besprochen.
- 2.2. Der Bereich der Parteienfinanzierung wurde im Jahre 2012 auf Bundesebene grundlegend novelliert und ist nicht zuletzt auf Grund zentralisierender Tendenzen auch bundesstaatlich bedeutsam: Zu

76 Siehe dazu eingehend unten Punkt E.1.1.

erwähnen ist dabei vor allem das oben skizzierte **Parteiengesetz 2012, BGBl I Nr 56/2012**, sowie das **Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBl I Nr 57/2012**.⁷⁷ Vorgesehen sind dabei vor allem verschärfte Rechenschafts- und Transparenzpflichten, eine Begrenzung der Wahlwerbungskosten, Regelungen betreffend die Annahme von Spenden durch politische Parteien und Einnahmen aus Sponsoring sowie ein wirksamer Sanktionsmechanismus im Fall von Verstößen.⁷⁸ Es enthält etliche Verfassungsbestimmungen, kraft deren die erwähnten Regelungen auch für die Länder gelten und diese in ihrer Verfassungsautonomie nicht unbeträchtlich beschränken.⁷⁹

- 2.3. Das **Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz, BGBl I Nr 87/2012**, wurde – nach vorheriger politischer Abstimmung mit den Ländern – erlassen und sieht die Einrichtung eines **Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl** als dem Bundesminister für Inneres unmittelbar nachgeordnete Behörde mit bundesweiter Zuständigkeit vor. Es handelt sich um die Umsetzung des Pakets „Sicherheit, Europa, Verteidigung, Justiz“ als Teil des Arbeitsprogramms einer Klausurtagung der Bundesregierung im Mai 2011,⁸⁰ das zu deutlich kürzeren Verfahren beitragen soll, da damit nun die Aufgaben von 194 Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden) bei einer Bundesbehörde konzentriert werden und beginnend mit dem Jahr 2014 eine Bündelung der Zuständigkeiten für Verfahren von Fremden hinsichtlich ihres Asylantrages, aufenthaltsbeendender Maßnahmen, deren Sicherung sowie aufenthaltsrechtlicher Anschlussstücke als Ganzes vorgesehen ist. Inwieweit die gesetzten

77 Koalition und Grüne fixieren Transparenzpaket, in: Wiener Zeitung vom 19.6.2012; Sauberkeits-Paket endlich fertig, in: Kurier vom 20.6.2012; Transparenz bei Spenden, in: Neue Zürcher Zeitung vom 22.6.2012; Gläserne Kassen fixiert, in: Vorarlberger Nachrichten vom 20.6.2012; Parteiengesetz fertig, pro Wahlberechtigten 4,6 Euro Bundesförderung, in: Der Standard vom 25.6.2012; Parteienförderung: Die fetten Jahre sind nicht vorbei, in: Der Standard vom 26.6.2012; Ein hoher Preis für die Transparenz, in: Tiroler Tageszeitung vom 27.6.2012; Millionenspritze für Parteien überschattet die Transparenz, in: Tiroler Tageszeitung vom 28.6.2012; Parteien zurren das Transparenzpaket fest, in: Tiroler Tageszeitung vom 29.6.2012.

78 Vgl. dazu *Sickinger*, Neue Regeln für die Parteienfinanzierung, in: Khol/Ofner/Karner/Halper (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 2012 (2013) 253 ff.

79 Siehe dazu auch *Bußjäger*, Rechtsfragen zum neuen Parteienrecht, ÖJZ 2013, 643.

80 Siehe dazu den 36. Bericht 2011, 6 ff. Die Ergebnisse der Klausurtagung der österreichischen Bundesregierung vom 30. bis 31.5.2011 „Österreich weiterbringen“ – 7 Arbeitspakete/Fahrplan 2011-2013 sind im Internet unter www.bka.gv.at abrufbar.

Ziele in der Praxis tatsächlich erreicht werden, wird aufmerksam zu prüfen sein.

- 2.4. Ebenso Teil des oben genannten Arbeitsprogramms der Bundesregierung (Paket „Leistungsfähiger Staat, Finanzen“) war die Effektivierung des Förderwesens, wie es mit dem **Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl I Nr 99/2012**, umgesetzt wurde. Damit wird ein Transparenzportal geschaffen, das zeitnah und übersichtlich darstellt, welche Leistungen von der öffentlichen Hand erbracht werden.⁸¹ Dadurch soll für potentielle Leistungsempfänger eine Abfrage zur Verfügung gestellt werden, damit diese über das ihnen zur Verfügung stehende Leistungsangebot und die von ihnen bezogenen Leistungen informiert sind. Darüber hinaus soll durch das Transparenzportal die Erbringung geforderter Nachweise bei Amtswegen erleichtert werden. Der Zugriff auf das Transparenzportal soll mittels Bürgerkarte oder Finanzonline-Code erfolgen und die öffentliche Hand soll damit die Möglichkeit erhalten, die öffentlichen Leistungen systematisch zu erfassen und so die Leistungsangebote besser aufeinander abstimmen zu können sowie über anonymisierte Auswertung Doppelförderungen erkennen.
- 2.5. Nachdem im Jahre 2011 die Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund über eine Art 15a B-VG-Vereinbarung hinsichtlich der Akkreditierung im Bereich der Bauprodukte endgültig gescheitert sind,⁸² entschied man sich vor dem Hintergrund der Verordnung (EG) Nr 765/2008 (Erfordernis einer einzigen nationalen Akkreditierungsstelle) für eine entsprechende Kompetenzänderung samt neuem **Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl I Nr 28/2012**. Auf Seiten der Länder wurden im Bereich des Bauwesens bisher selbstständige Regelungen erlassen und das Österreichische Institut für Bautechnik als Akkreditierungsstelle benannt. Auf Grund der unionsrechtlichen Vorgaben war eine Anpassung der kompetenzrechtlichen Strukturen im Bereich der Akkreditierung erforderlich, der nun mit der Kompetenzdeckungsklausel in § 1 Akkreditierungsgesetz 2012 nachgekommen wird. Zudem wird nach erfolgreicher Prüfung das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend als nationale Akkreditierungsstelle eingesetzt.
- 2.6. Vorgaben für die Länder im Bereich der **Grundsatzgesetzgebung** ergingen im Berichtsjahr 2012 insbesondere durch das **Bundesgesetz**,

81 Vgl dazu *Prettenthaler*, Österreich hat die Transparenzdatenbank, in: Khol/Ofner/Karner/Halper (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 2012 (2013) 129 ff.

82 Siehe dazu den 36. Bericht 2011, 62.

mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Privatschulgesetz und das Religionsunterrichtsgesetz geändert werden, BGBl I Nr 36/2012, mit dem die Neue Mittelschule in das Regelschulwesen überführt wird.

3. *Die Rolle des Bundesrates*

- 3.1. An der **Bundesgesetzgebung** wirken die österreichischen Länder durch den **Bundesrat** mit. Die österreichische Länderkammer trat im Jahr 2012 zu **13 Sitzungen** zusammen und behandelte dabei 117 Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats. Wie schon in den vergangenen Jahren wurde vom Bundesrat **kein Einspruch** gemäß Art 42 Abs 2 B-VG erhoben. Der Bundesrat stimmte weiters dem Abschluss von insgesamt **22 Staatsverträgen** und **sechs Vereinbarungen** gemäß **Art 15a B-VG** zu und nahm **29 Berichte** der **Bundesregierung** bzw ihrer Mitglieder sowie einen Bericht der Volksanwaltschaft zur Kenntnis. Das **Rederecht der Landeshauptleute** gemäß Art 36 Abs 4 B-VG bzw § 38 der Geschäftsordnung des Bundesrates wurde im Berichtsjahr 2012 **zweimal** genutzt: Der steirische Landeshauptmann *Franz Voves* referierte in der 804. Sitzung des Bundesrates am 2. Februar 2012 zum Thema „Der steirische Reformweg“ und der Tiroler Landeshauptmann *Günther Platter* gab in der 815. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2012 eine Erklärung zum Thema „Aktuelle Themen und Herausforderungen aus der Sicht der Länder“⁸³ ab.
- 3.2. Eine **Zustimmung** des **Bundesrates** zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ist gemäß Art 44 Abs 2 B-VG dann notwendig, wenn in die Zuständigkeiten der Länder eingegriffen wird oder diese berührt werden. Im Jahr 2012 erteilte der Bundesrat in **zehn Fällen** diese Zustimmung.⁸⁴ Die Zahl der vom Bundesrat seit der Einführung des Zustimmungsrechtes im Jahr 1985 erteilten Zustimmungen erhöhte sich damit auf nunmehr insgesamt **243 Fälle**.
- 3.3. Seit mehreren Jahren hat der Bundesrat seine Tätigkeit in **europäischen Angelegenheiten** intensiviert. Es ist ihm dabei auch gelungen, eine **eigenständige Rolle** zu spielen und sich bei der Prüfung

83 Siehe dazu auch Parlamentskorrespondenz Nr 1009 vom 29.11.2012.

84 Siehe dazu die Aufstellung im Anhang 1.

von Gesetzgebungsvorhaben der Europäischen Union vom Nationalrat zu emanzipieren. Mit der Lissabon-Begleitnovelle, BGBl I Nr 57/2010, waren die Mitwirkungsrechte des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten beträchtlich erweitert worden. Neben der erweiterten Möglichkeit bindender Stellungnahmen an die österreichischen Mitglieder im Rat gibt es die Möglichkeit präventiver Subsidiaritätsrügen und eine entsprechende Anfechtungsbefugnis vor dem EuGH.⁸⁵ Der EU-Ausschuss des Bundesrates hielt im Berichtsjahr 2012 insgesamt zwölf Sitzungen ab.

Der Bundesrat hat im Berichtszeitraum 2012 **ein Vorhaben im Rahmen der EU gemäß Art 23e B-VG** in Verhandlung genommen. Es handelte sich dabei um den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe (KOM[2011] 897 endg), zu dem bereits eine begründete Stellungnahme des Bundesrates gemäß Art 23g Abs 1 B-VG sowie eine einheitliche Länderstellungnahme im Februar erging. Hintergrund waren Befürchtungen einer Privatisierung der Wasserversorgung durch die Richtlinie, die seitens der Europäischen Kommission nicht zerstreut wurden, weshalb dazu am 19. Dezember 2012 ebenso eine **Entschließung** an die österreichische Bundesregierung erging, sich auf europäischer Ebene weiterhin im Sinne der begründeten Stellungnahme einzusetzen, insbesondere was den Bereich der Liberalisierung der Trinkwasserversorgung angeht.

- 3.4. Im Rahmen des Verfahrens nach Art 23g B-VG ist der Bundesrat verpflichtet, die Stellungnahmen von Landtagen in Fragen der Subsidiaritätsprüfung zu erwägen. Dem Bundesrat wurden im Jahre 2012 insgesamt vier Stellungnahmen der Landtage gemäß Art 23g Abs 3 B-VG übermittelt, so seitens des Niederösterreichischen Landtags bzw seines EU-Ausschusses zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik (KOM[2011] 876 endg) und zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/ EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden Befugnisse (KOM[2012] 150 endg). Je eine Stellungnahme des Vorarlberger und des Wiener Landtags erging zum Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (KOM[2011] 934 endg).

85 Vgl dazu den 35. Bericht 2010, 13 ff.

Im Berichtszeitraum wurden vom Bundesrat **drei begründete Stellungnahmen gemäß Art 23g B-VG** verabschiedet, in denen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Entwürfen von Gesetzgebungsakten im Rahmen der Europäischen Union mit dem Subsidiaritätsprinzip artikuliert wurden. Diese betrafen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe (KOM[2011] 897 endg), den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 1999/4/EG, 2000/36/EG, 2001/111/ EG, 2001/113/EG und 2001/114/EG in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden Befugnisse (KOM[2012] 150 endg) und den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 223/2009 über europäische Statistiken (KOM[2012] 167).⁸⁶ Außerdem sei darauf hingewiesen, dass 2012 zum ersten Mal die Schwelle für die „**Gelbe Karte**“ im **Subsidiaritätsprüfungsverfahren** erreicht wurde: Insgesamt zwölf Kammern, die zusammen 19 der 54 Stimmen ergeben, haben eine begründete Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag KOM(2012) 130 endg (sog „Monti-II-Verordnung“) abgegeben.

- 3.5. Gemäß Art 23f Abs 4 B-VG kann der Bundesrat seinen Wünschen über Vorhaben der Europäischen Union in **Mitteilungen an die Organe der Europäischen Union** Ausdruck verleihen. Von dieser Möglichkeit wurde im Berichtsjahr 2012 insgesamt **elf Mal** Gebrauch gemacht – die Mitteilungen richteten sich hauptsächlich an die Europäische Kommission und das Europäische Parlament, teilweise auch an den Rat, den Ausschuss der Regionen und die Konferenz der Europaausschüsse (COSAC) und vereinzelt auch an das zuständige Mitglied der Bundesregierung. Auffallend ist die Tendenz des Bundesrates, **Bedenken hinsichtlich der Subsidiarität** in Mitteilungen gemäß Art 23f Abs 4 B-VG, teilweise flankierend zu Subsidiaritätsrügen, zum Teil aber auch ausschließlich über Mitteilungen geltend zu machen, wobei in der Debatte mitunter auch teilweise ausdrücklich eine Subsidiaritätsrüge anstelle einer Mitteilung angeregt wurde. Explizit, wenn auch nicht ausschließlich die Subsidiarität angeführt wurde etwa in Mitteilungen bezüglich des Vorschlags für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (KOM[2011] 934 endg), des Vorschlags für eine Verordnung über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im

⁸⁶ Siehe dazu jeweils die Beratungen des EU-Ausschusses des Bundesrates am 1. Februar, 24. Mai und 12. Juni 2012.

Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (KOM[2011] 828 endg), des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe (KOM[2011] 897 endg) und des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ (KOM[2012] 514 endg).⁸⁷

4. Zustimmungsmrechte der Länder

- 4.1. Den Bundesländern steht in Art 14b Abs 4, Art 102 Abs 1 und 4 sowie in Art 129a Abs 2 B-VG jeweils ein direktes Zustimmungsmrecht zu Bundesgesetzen zu, insofern diese ohne Vorliegen der Zustimmungen nicht kundgemacht werden dürfen. Im Berichtsjahr 2012 ist um die Zustimmung der Länder in **zwei Fällen** ersucht worden, in welchen sie jeweils auch erteilt wurde: Es betraf dies in beiden Fällen die Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Anpassung von im Bundesvergabegesetz 2006 festgesetzten Schwellenwerten (**Schwellenwerteverordnung 2012**), BGBl II Nr 95/2012 (zustimmungspflichtig gemäß Art 14b B-VG). Das mit BGBl I Nr 38/2012 kundgemachte Zahnärztliche-Assistenzgesetz (zustimmungspflichtig gemäß Art 129a Abs 2 B-VG) wurde im Dezember 2011 beschlossen und ist im Bericht des Vorjahres angeführt.⁸⁸
- 4.2. Betreffend die Zustimmungsmrechte der Länder ist für das Berichtsjahr 2012 zudem auf einige Novellierungen hinzuweisen. Im Zuge der **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012**, BGBl I Nr 51/2012, wurde der Kreis der zustimmungspflichtigen Bundesgesetze adaptiert und erweitert, wobei ab 2014 grundsätzlich sieben Fallkonstellationen gelten: **Art 14b Abs 4 B-VG** (betreffend Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens nach Art 14b Abs 1 B-VG, die in Vollziehung Landessache sind), **Art 94 Abs 2 B-VG** (betreffend die Übertragung von Rechtsmittelbefugnissen auf die ordentlichen Gerichte in Verwaltungsangelegenheiten), **Art 102 Abs 1 B-VG** (betreffend die Betrauung von Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung mittelbarer Bundesverwaltung), **Art 102 Abs 4 B-VG** (betreffend die Einrichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als in Art 102 Abs 2 B-VG angeführte Angelegenheiten), **Art 130 Abs 2 B-VG** (betreffend die

⁸⁷ Siehe dazu jeweils die Beratungen des EU-Ausschusses des Bundesrates am 27. März, 12. April, 30. Oktober und 28. November 2012.

⁸⁸ Siehe dazu im 36. Bericht 2011, 35.

Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Bundesvollziehung, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden), **Art 131 Abs 4 B-VG** (Übertragung von Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte des Bundes auf die Landesverwaltungsgerichte und umgekehrt) und **Art 135 Abs 1 B-VG** (betreffend einer Senatszuständigkeit von Landesverwaltungsgerichten). Ergänzend dazu erfolgte über einen neuen **Art 42a B-VG** eine Präzisierung bislang unregelter Verfahrensabläufe für Fälle des Zustimmungsrechts der Länder: Demzufolge ist ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Nationalrates den Ämtern der Landesregierungen zu übermitteln. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen die Zustimmung verweigert.⁸⁹ Diese Neuregelung ist, was die Beschleunigung der Verfahren bei zustimmungspflichtigen Gesetzen betrifft sicherlich vorteilhaft, verstärkt in der Praxis jedoch den Druck auf die Länder, die Zustimmung zu erteilen oder zumindest die Frist verstreichen zu lassen, erheblich.

⁸⁹ Eingehend dazu *Bußjäger*, Art 42a B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2013).

C) Entwicklung auf Landesebene

1. Landesverfassungen

- 1.1. Im Berichtsjahr 2012 wurden auch einige **Landesverfassungen** novelliert, wenngleich keine Landesverfassung neu erlassen oder wiederverlautbart wurde. Die **Vorarlberger Landesverfassung** wurde 2012 insgesamt fünf Mal novelliert, jene **Kärntens** vier Mal, die **Salzburger Landesverfassung** drei Mal, jene **Niederösterreichs** und der **Steiermark** zwei Mal und eine Änderung gab es in der **Tiroler Landesordnung**. Die Änderungen betrafen hauptsächlich Anpassungen an bundesverfassungsrechtliche Rahmenbedingungen, so etwa im Bereich der Zuständigkeiten der Landesrechnungshöfe, der Landesvolksanwaltschaft in Vorarlberg in Zusammenhang mit dem Menschenrechts-Monitoring oder Anpassungen von Verweisungen auf Bundesverfassungsrecht. Ferner wurden die Bestimmungen zur Mitwirkung der Länder im Rahmen der Europäischen Union in Salzburg⁹⁰ und Vorarlberg geändert, die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Tirol verankert und teilweise die Bestimmungen über die Landesregierungen und Landtage geändert. Für die Steiermark erwähnenswert ist zudem die Reduktion der Landtagsabgeordneten von 56 auf 48, ebenso wie die Implementierung einer Staatszielbestimmung über den Klimaschutz und das Bekenntnis zu erneuerbarer Energie in Kärnten bzw des Grundsatzes der Nachhaltigkeit in der Tiroler Landesordnung. Keine Änderungen ihrer Landesverfassung nahmen das Burgenland, Oberösterreich und Wien vor. Im Folgenden wird auf einige der Novellen näher eingegangen.
- 1.2. Mit der Novelle **LGBI Nr 109/2012** betreffend die **Kärntner Landesverfassung** wurde unter anderem die Diensthöhe des Landes gegenüber den Bediensteten des Landesrechnungshofes dem Leiter des Landesrechnungshofes übertragen und eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Berichte des Landesrechnungshofes eingeführt sowie der Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landesrechnungshof und einem seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger für zuständig erklärt. Darüber hinaus wurde eine **Zuständigkeit des Landesrechnungshofes** zur Prüfung von Unternehmen, an denen das Land oder ein der Gebärungsüberprüfung des Landesrechnungshofes unterliegender Rechtsträger allein oder gemeinsam mit mindestens 25% des Stamm-

90 Siehe dazu auch EU-Mitwirkung neu geregelt, in: Land und Europa 61 (2012) 2.

Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land oder ein solcher Rechtsträger allein oder gemeinsam betreibt, sowie zur Prüfung von Unternehmungen, an denen Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals allein oder gemeinsam beteiligt sind, geschaffen. In Zusammenhang mit Änderungen der **Zuständigkeiten der Landesrechnungshöfe** seien auch die Novellierungen der Landesverfassungen von **Niederösterreich** (LGBl Nr 0001-18), des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 von **Salzburg** (LGBl Nr 85/2012), des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 der **Steiermark** (LGBl Nr 8/2012), der **Tiroler Landesordnung 1989** (LGBl Nr 147/2012) und der **Vorarlberger Landesverfassung** (LGBl Nr 86/2012) erwähnt. Für **Oberösterreich** ist eine entsprechende Novellierung für 2013 angedacht.

- 1.3. Das **Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999** wurde mit **LGBl Nr 62/2012** grundlegend novelliert, die Änderungen betrafen unter anderem die Abschaffung des Vorstands des Landtages als eigenes Organ unter Beibehaltung der gemeinsamen Entscheidung bestimmter Aufgaben durch den Präsidenten und dessen Stellvertreter, die Schaffung klarer Bestimmungen für die Besorgung der Geschäfte des Präsidenten des Landtages für den Fall der Erledigung seines Amtes sowie für den Fall, dass auch sein Stellvertreter verhindert ist, die Ermöglichung der parlamentarischen Behandlung von Berichten des Rechnungshofes, des Landesrechnungshofes und der Volksanwaltschaft auch neben anhängigen strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahren, die Erweiterung und Vereinfachung des Antragsrechts auf Auskunftserteilung trotz Ablehnung der Auskunftserteilung unter Berufung auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, sowie die Einräumung eines Teilnahme- und Rederechtes im zuständigen Landtagsausschuss für Einbringer von Petitionen.
- 1.4. Die **Tiroler Landesordnung 1989** wurde mit **LGBl Nr 147/2012**, nicht zuletzt auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51/2012, grundlegend geändert. So wurde ein IV. Teil „**Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Tirol**“ eingefügt, womit zum Ausdruck kommt, dass die Vollziehung des Landes neben der Landesverwaltung nun auch die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit umfasst. Die §§ 70b bis 70e der Tiroler Landesordnung normieren die Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts mit Sitz in der Landeshauptstadt Innsbruck, die Stellung der Landesverwaltungsrichter, die Zuständigkeit und die Organisation der Landesverwaltungsgerichte, wobei letztere in einem eigenen Landesgesetz erfolgen soll. Weitere Änderungen betrafen Anpassungen im Zuge der ersatzlosen Aufhebung des Art 98 B-VG und der Möglichkeit der authentischen

elektronischen Kundmachung des Landesgesetzblattes im Rechtssystem des Bundes (RIS) über Art 101a B-VG. Korrespondierend dazu enthält der neue Art 41a der Tiroler Landesordnung nunmehr eine entsprechende Ermächtigung an den einfachen Landesgesetzgeber.⁹¹

Neben Anpassungen an das OPCAT-Durchführungsgesetz, BGBl I Nr 1/2012, und Erleichterungen für die Zusammenarbeit von Gemeinden wurde die Tiroler Landesordnung auch um eine neue **Staatszielbestimmung** ergänzt: Neben Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, fand nun auch der **Grundsatz der Nachhaltigkeit** als Staatsziel Eingang in die Tiroler Landesordnung. Der damit verbundene, an die Gesetzgebung und Vollziehung des Landes gerichtete Auftrag ist im Sinn einer ausgewogenen und integrierten Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Interessen zu verstehen. Ziel der ausgehend davon anzustrebenden nachhaltigen Entwicklung ist es, die Regenerationsfähigkeit der wirtschaftlichen, sozialen und natürlichen Systeme zu erhalten und zu unterstützen sowie die Balance zwischen Einzel- und Gesamtinteressen herzustellen.

- 1.5. Die Verfassung des Landes **Vorarlberg** wurde im Berichtjahr 2012 fünf Mal novelliert, meist handelte es sich um punktuelle Änderungen. Erwähnenswert sind etwa die Novelle LGBl Nr 2/2012, mit der eine **Aufwertung** der auf Landesebene bestehenden **direkt-demokratischen Instrumente** vorgesehen wurde.⁹² Ferner die Novelle LGBl Nr 89/2012, die – in Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie des Art 16 Abs 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – **erweiterte Prüfbefugnisse der Landesvolksanwältin** betreffend Orte der Freiheitsentziehung (wie etwa dem Verwaltungsarrest in Bludenz) und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vorsieht. Weiters werden durch die Novelle auch die Möglichkeiten der Gemeinden, sich zu Gemeindeverbänden zusammenzuschließen ebenso wie andere Formen der **Gemeindezusammenarbeit** erleichtert.

91 Im Jahr 2013 soll auf dieser Grundlage ein neues Landes-Verlautbarungsgesetz erlassen werden; die elektronische authentische Kundmachung des Landesgesetzblattes soll dann ab dem 1. Jänner 2014 erfolgen. Außer dem Landesgesetzblatt soll ab diesem Zeitpunkt auch der „Bote für Tirol“ elektronisch authentisch über die Internetseite des Landes Tirol kundgemacht werden.

92 Siehe dazu bereits im 36. Bericht 2011, 37 f.

Geplant ist zudem die landesverfassungsrechtliche Einbettung des Systems der **Bürgergeräte**. Dabei handelt es sich um per Zufallsprinzip ausgewählte Bürger des Landes, die unter Moderation bestimmte Themen erörtern und ein Ergebnispapier verfassen, dessen Vorschläge sodann von der Politik zwingend zu behandeln sind. Dieses ursprünglich aus den Vereinigten Staaten stammende System wurde in Vorarlberg seit 2006 bereits vereinzelt, teilweise unter Einbeziehung Liechtensteins durchgeführt und soll nun in die Landesverfassung integriert werden.⁹³

- 1.6. In **Wien** wurde im Berichtsjahr 2012 eine Novelle zur Wiener Stadtverfassung vorbereitet. Diese beinhaltet eine Neuregelung des Zeitraumes zwischen einer Wahl und einer Volksbefragung und wurde mit **LGBl Nr 1/2013** kundgemacht. Weitere Projekte zur Novellierung der Wiener Stadtverfassung bilden die Umwandlung des Kontrollamtes der Stadt Wien in einen **Stadtrechnungshof** mit erweiterten Kompetenzen sowie die Einführung der **elektronischen authentischen Kundmachung** des Wiener Landesrechts im RIS. Diese wird voraussichtlich ab 1. Jänner 2014 realisiert. Zudem hat der Wiener Landesgesetzgeber 2012 ein **Gesetz über ein Petitionsrecht in Wien, LGBl Nr 2/2013**, beschlossen. Dieses beinhaltet in Art II eine Verfassungsbestimmung betreffend Petitionen, die Angelegenheiten der Gesetzgebung oder Verwaltung des Landes Wien zum Inhalt haben.

2. Landesgesetzgebung

2.1. Überblick

Was die **einfache Landesgesetzgebung** im Berichtsjahr 2012 angeht, so betraf diese in den einzelnen Bundesländern vor allem die Umsetzung europa- und bundesverfassungsrechtlicher Vorgaben, wie zum Beispiel die Implementierung der Richtlinien 2010/31/EU und Richtlinie 2009/50/EG bezüglich Energieeffizienz bzw Anerkennung der Berufsqualifikationen Drittstaatsangehöriger. Zahlreiche Materien betrafen auch die **Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben** im Bereich der geteilten Kompetenz nach Art 12 B-VG und bedurften daher sowohl einer Umsetzung seitens des Bundesgrundsatzgesetzgebers wie auch der ausführenden Landesgesetze. Der **Umsetzung grundsatzgesetzlicher Vorgaben** dienten im Berichtsjahr vor allem Novellen der einschlägigen Landesgesetze im Bereich der Schulen. Nicht zuletzt durch

⁹³ Vgl Wallner will Bürgerrat in Landesverfassung, in: Vorarlberger Nachrichten vom 29.8.2012; Bürgergeräte bekommen größere Bedeutung, in: Vorarlberger Nachrichten vom 13.9.2012.

die Überführung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen und weiterer Novellierungen in den betreffenden Bundes-Grundsatzgesetzen⁹⁴ ergab sich entsprechender Anpassungsbedarf. Auch die Einführung der Eingetragenen Partnerschaft bedurfte vereinzelt noch einer landesgesetzlichen Umsetzung. Andererseits wurde auch von den vorhandenen Landeskompetenzen – abgesehen von Änderungen im Bereich des Veranstaltungsrechts, des Jugendschutzes, oder des Sozialrechts – wiederum vor allem im Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten, wie auch im Berufsrecht Gebrauch gemacht. Regelungen im grundsatzfreien Raum wie der Jugendwohlfahrt (Art 12 B-VG) sowie großzügige Änderungen im Bereich des materiellen Landesverfassungsrechts (vor allem hinsichtlich der Parteienförderung) sind erwähnenswert, wenngleich es auch hier oft galt, Vorgaben seitens der Bundesverfassung zu adaptieren. Wiederum nur wenige Novellierungen erfuhr im Berichtszeitraum 2012 die Materien Naturschutz und Jagdrecht, wie auch das Abgabenrecht der Länder kaum tangiert wurde. Novellierungen im Baurecht waren wiederum vor allem von Vorgaben seitens der EU motiviert. Zustimmungen der Bundesregierung nach Art 97 Abs 2 B-VG waren im Berichtsjahr 2012 vor allem im Zusammenhang mit Anpassungen des Landesrechts an die Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden notwendig (siehe dazu unten Punkt C.2.2.6). Im Folgenden seien einige ausgewählte Novellen von Landesgesetzen angeführt.

2.2. Umsetzung unions- und bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben

- 2.2.1. Eine Reihe von Novellierungen von Landesgesetzen diente der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union. Die **Richtlinie 2010/31/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl 2010 L 153/13, machte Anpassungen von Bauvorschriften einiger Bundesländer notwendig, für das Berichtsjahr 2012 etwa in Kärnten,⁹⁵ der Steiermark⁹⁶ und in Wien.⁹⁷ Flankierend dazu erfolgten auch Anpassungen auf Verordnungsebene, andere Bundesländer, wie das Burgenland oder Tirol passten ihre einschlägigen Vorschriften im Jahr 2013 an.⁹⁸

94 Siehe dazu oben Punkt B.2.6.

95 Gesetz mit dem die Kärntner Bauordnung 1996, die Kärntner Bauvorschriften und das Kärntner Heimgesetz geändert werden LGBl 80/2012.

96 Gesetz mit dem das Steiermärkische Baugesetz geändert wird, LGBl Nr 78/2012.

97 Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagegesetz – WFLKG geändert wird, LGBl Nr 43/2012.

98 Vgl etwa für das Burgenland LGBl Nr 9/2013 und 11/2013 und für Tirol LGBl Nr 48/2013.

- 2.2.2. Wie bereits im Berichtjahr 2011⁹⁹ gab es auch 2012 weitere Anpassungen in Zusammenhang mit der Umsetzung der **Richtlinie 2009/50/EG** über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, so etwa in einigen Dienstrechts- und Sozialgesetzen des **Burgenlands** und **Salzburgs**¹⁰⁰, ferner Anpassungen in den einschlägigen Berufsqualifikations-Anerkennungsgesetzen **Kärntens** und **Salzburgs**.¹⁰¹
- 2.2.3. Eine Reihe von Rechtsakten der Europäischen Union betrifft vor allem den Bereich der **Elektrizitätswirtschaft**, diesbezüglich innerstaatlich sowohl Kompetenzen des Bundes („Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“ sowie „Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt“ gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG)¹⁰² wie auch geteilte Kompetenzen im Rahmen von Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG („Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art 10 B-VG fällt“). Darunter fallen insbesondere Regelungen, wie sie in den Grundsatzbestimmungen des EIWOG 2010 sowie in den auf Grund dieses Grundsatzgesetzes erlassenen Ausführungsgesetzen der Länder enthalten sind. Durch zahlreiche Verfassungsbestimmungen im EIWOG 2010 wurde zudem die Kompetenz der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt und damit der Regelungsspielraum im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung verringert. Im Berichtsjahr 2012 sind zahlreiche Anpassungen der Landesrechtsordnungen an neue **Vorgaben** sowohl

99 Siehe dazu im 36. Bericht 2011, 39 f.

100 14. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, LGBl Nr 39/2012; 25. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBl 40/2012; Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 und des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes, LGBl Nr 44/2012; Salzburger Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012; Änderung des Salzburger Landes-Beamtenengesetzes 1987 und Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000, LGBl Nr 99/2012.

101 Änderung des Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes, LGBl Nr 42/2012, Änderung des Salzburger Berufsqualifikationsgesetzes, LGBl Nr 36/2012.

102 Die diesen Kompetenztatbeständen zuzuordnenden Regelungen sind im Wesentlichen im Elektrotechnikgesetz 1992 sowie im Starkstromwegegesetz 1968 enthalten.

seitens der **Europäischen Union**,¹⁰³ wie auch der innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen durch den Bundesgrundsatzgesetzgeber über Neuerlassung des **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, BGBl I Nr 110/2010**, ergangen. Die landesgesetzliche Implementierung der neuen Vorgaben erfolgte 2012 etwa in entsprechenden Novellierungen im **Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Wien**.¹⁰⁴

- 2.2.4. Mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2011, BGBl I Nr 10/2011, wurden die grundsatzgesetzlichen Regelungen im Bereich des Pflanzenschutzes neu gefasst. Der Umsetzung sowohl **grundsatzgesetzlicher Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl I Nr 10/2011**, und den im Rahmen des durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft initiierten Projektes UNAPP (Umsetzung des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel) erarbeiteten Textvorschlägen wie auch der **Richtlinie 2009/128/EG** über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und der Verordnung (EG) Nr 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG, die das Pflanzenschutzmittelrecht neu regeln, dienten 2012 Änderungen in den einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften, teilweise wurden überhaupt neue Gesetze dazu erlassen. Im Berichtsjahr erfolgte eine entsprechende Umsetzung etwa

103 Dies umfasst vor allem die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, die Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, die Verordnung (EG) Nr 713/2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörde und die Verordnung (EG) Nr 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel – Rechtsakte, die teilweise dem „3. Binnenmarktpaket“ aus 2009 zugehören.

104 Bgld. ElWG-Novelle 2012, LGBl Nr 54/2012; Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011, LGBl Nr 10/2012; Oö. ElWOG-Novelle 2012, LGBl Nr 48/2012; Änderung des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999, LGBl Nr 14/2012; Änderung des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005, LGBl Nr 44/2012.

im **Burgenland**, in **Kärnten**, **Oberösterreich**, der **Steiermark**, **Tirol** und **Vorarlberg**.¹⁰⁵

- 2.2.5. Im Berichtsjahr wurden auch die landesgesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Landarbeiterrechts („Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“ nach Art 12 Abs 1 Z6 B-VG) in zahlreichen Bundesländern an neue grundsatzgesetzliche Vorgaben angepasst. So wurden im Berichtsjahr **Änderungen der Landarbeitsordnungen von Burgenland** (LGBl Nr 37/2012), **Kärnten** (LGBl Nr 33/2012), **Niederösterreich** (LGBl Nr 9020-30), **Oberösterreich** (LGBl Nr 12/2012), **Salzburg** (LGBl Nr 16/2012 und 66/2012), der **Steiermark** (LGBl Nr 35/2012) und **Tirol** (LGBl Nr 92/2012) kundgemacht. Die Änderungen betreffen Anpassungen in den Bereichen Bildungskarenz, Gleichbehandlung, Behinderteneinstellung, Insolvenzrecht, die Modernisierung und Flexibilisierung der betrieblichen Mitbestimmung sowie die Umsetzung neuer Vorgaben durch das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl I Nr 24/2011, und die Änderungen in BGBl I Nr 93/2010 betreffend die Anpassung der österreichischen Rechtslage hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen an Art 7 des ILO-Übereinkommens über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung.
- 2.2.6. Was die landesgesetzliche **Umsetzung** der mit dem **BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012** und dem Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz 2012 bewirkten Änderungen der Zusammenführung der acht Sicherheitsdirektionen, vierzehn Bundespolizeidirektionen und neun Landespolizeikommanden in neun Landespolizeidirektionen mit Wirksamkeit 1. September 2012 betrifft, so wurde dies primär durch Sammelnovellen in den einzelnen Bundesländern umgesetzt, so etwa durch das **Kärntner Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Anpassungsgesetz, LGBl Nr 89/2012**, das **Salzburger Landesgesetz zur Anpassung der Landesgesetze an die**

105 Burgenländisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, LGBl Nr 46/2012; Gesetz mit dem das Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird, LGBl Nr 38/2012; Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2012, LGBl Nr 44/2012; Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, LGBl Nr 87/2012; Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, LGBl Nr 56/2012; Novelle zum Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001, LGBl Nr 57/2012; Vorarlberger Gesetz über eine Änderung des Pflanzenschutzgesetzes, LGBl Nr 62/2012.

Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden, LGBl Nr 66/2012, oder die umfangreiche Sammelnovelle **LGBl Nr 94/2012 in Tirol**.¹⁰⁶

- 2.2.7. Wie in den Jahren 2010 und 2011 erging auch im Berichtsjahr 2012 eine Anpassung des Landesrechts, konkret in **Oberösterreich**, an die geänderten Rahmenbedingungen durch die Einführung der **Eingetragenen Partnerschaft** mit BGBl I Nr 135/2009 durch eine entsprechende Sammelnovelle.¹⁰⁷
- 2.3. *Abgabenrecht*
- 2.3.1. Im Gegensatz zum Jahr 2011 gab es im Berichtsjahr 2012 vergleichsweise wenig Landesgesetze im Bereich der ohnehin sehr beschränkten Abgabenautonomie der Länder. Erwähnenswert ist die Neuerlassung des **Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012**, womit die allgemeine Ortstaxe in eine Landesabgabe umgestaltet wird. Mit der Festsetzung der Höhe der allgemeinen Ortstaxe in Verbandsgemeinden werden die Tourismusverbände betraut. Diese Festsetzung soll durch die Vollversammlung auf Antrag des Ausschusses erfolgen. In Gemeinden ohne Tourismusverband soll die Höhe der allgemeinen Ortstaxe von den Bürgermeistern festgesetzt werden, während die Höhe der besonderen Ortstaxe auch wie bisher den Bürgermeistern überlassen ist. Weitere Änderungen einschlägiger Landesgesetze in diesem Bereich gab es mit der **Änderung des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, LGBl Nr 6/2012**, und der **Änderung des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl Nr 117/2012**.
- 2.3.2. In der Steiermark wurde durch eine **Änderung des Steiermärkischen Jagdabgabengesetzes, LGBl Nr 5/2012**, der gesetzlich normierte Aufteilungsschlüssel der Erträge zwischen dem Land Steiermark und der Steiermärkischen Landesjägerschaft ab dem Jagdjahr 2012/2013 insofern abgeändert, dass sich der Anteil des Landes Steiermark an den

¹⁰⁶ Gesetz mit dem das Landes-Polizeigesetz, das Gesetz, mit dem die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei der Bundespolizeidirektion Innsbruck übertragen wird, die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, das Sammlungsgesetz 1977, das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, das Tiroler Bergwachtgesetz 2003, das Tiroler Campinggesetz 2001, das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 und das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 auf Grund der Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden des Bundes geändert werden.

¹⁰⁷ Oö. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, LGBl Nr 54/2012; vgl dazu auch im 36. Bericht 2011, 40.

Erträgen der obigen Abgabe von 80% auf 85% erhöht. Hintergrund sind notwendige finanzielle Einsparungen in diesem Bereich.

- 2.3.3. Weitere Änderungen in abgabenrelevanten Landesgesetzen gab es unter anderem auch in **Vorarlberg** mit Änderungen im **Vorarlberger Kriegsopferabgabengesetz, LGBl Nr 11/2012**, und im **Vorarlberger Gemeindevergütungssteuergesetz, LGBl Nr 12/2012**.

2.4. *Landeskompetenzen*

- 2.4.1. Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bisher nicht genutzter Kompetenzen durch die Länder sei das Gesetz über eine **Änderung des Vorarlberger Wettengesetzes, LGBl Nr 9/2012**, erwähnt, womit der Anwendungsbereich auf die Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher oder Totalisateure ausgedehnt und insoweit eine bisher nicht genutzte Kompetenz in Anspruch genommen wurde. Bislang wurde vor allem seitens des Bundes die Auffassung vertreten, dass die Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher und Totalisateure (unter Ausschluss der Wettannahme) unter die Gewerbeordnung 1994 falle, weil gemäß § 2 Abs 1 Z 22 GewO 1994 nur die Vermittlung und der Abschluss von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sei. Ein in diesem Zusammenhang eingeholtes Rechtsgutachten bestätigte die Zuständigkeit der Länder für die Erlassung von Regelungen über die Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher und Totalisateure – eine Auffassung, der sich mittlerweile auch der Bund angeschlossen hat. Im August 2012 wurde ein Individualantrag gemäß Art 140 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, worin unter anderem auch kompetenzrechtliche Bedenken hinsichtlich der skizzierten Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Wettengesetzes geäußert wurden.
- 2.4.2. In **Kärnten** gab es Änderungen der **Kärntner Bauordnung 1996**, der **Kärntner Bauvorschriften** und des **Kärntner Heimgesetzes, LGBl Nr 80/2012**. Vorgesehen ist nunmehr unter anderem eine Erweiterung und Präzisierung der Ausnahmen und der Angelegenheiten des vereinfachten Bauverfahrens in der Kärntner Bauordnung und eine weitgehende Übernahme der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften in die Kärntner Bauvorschriften. Baugesetze bzw Bauordnungen wurden im Berichtsjahr 2012 ebenso in der **Steiermark** (LGBl Nr 78/2012) und in **Wien** (LGBl Nr 64/2012) novelliert.
- 2.4.3. Eine Novelle betraf das **Salzburger Grundverkehrsgesetz, LGBl Nr 70/2012**. Ziel war es vor allem, die starke Zunahme von Zweit-

wohnungen zu verhindern. Eingedämmt werden sollen auch die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung, auf die Möglichkeiten der heimischen Bevölkerung, ihre Wohnbedürfnisse zu befriedigen, sowie auf die regionale Wirtschaftsstruktur und die sozialen Verhältnisse. Langfristig soll über die Raumordnung eine bessere Nutzung von Grund und Boden erreicht werden. Im Zentrum steht das neue „Anzeige-Erklärungsmodell“, nach dem bestimmte Rechtsgeschäfte, die Baugrundstücke betreffen, vom Rechtserwerber dem Bürgermeister anzuzeigen sind. Dabei hat der Rechtserwerber zu erklären, dass er die Immobilie weder selbst noch durch Dritte als Zweitwohnung nutzen wird oder nutzen lässt. Darüber hat der Bürgermeister eine Bescheinigung auszustellen, die als Voraussetzung für die Eintragung des erworbenen Rechts im Grundbuch notwendig ist. Die entsprechende Nutzung des Baugrundstückes durch den Erwerber wird durch eine Kontrollbefugnis des Bürgermeisters und der Landesregierung sowie durch eine Ermächtigung der Landesregierung, auch die gerichtliche Versteigerung des Baugrundstückes zu beantragen, sichergestellt.

Ebenso novelliert wurde das **Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996** mit **LGBl Nr 50/2012**, womit neben Anpassungen an unionsrechtliche Erfordernisse auch der Aufhebung von § 4 Abs 2 lit b TGVG durch den Verfassungsgerichtshof¹⁰⁸ nachgekommen wird. Ferner erfordert die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes Anpassungen im Bereich des Baulandgrundverkehrs. Die daraus resultierenden Änderungen betreffen die Präzisierung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Interessentenstellung an einen Landwirt, die Liberalisierung in Bereichen, in denen die Durchführung eines Interessentenverfahrens als überschießend angesehen werden könnte, die Beseitigung einer Umgehungsmöglichkeit der Bebauungspflicht im Baulandgrundverkehr, die Klarstellung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Rechtswirksamkeit des Zuschlags bei einer Zwangsversteigerung, die Präzisierung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Bieterbewilligung bei einer erneuten Versteigerung, die Einführung einer besonderen Anzeigepflicht bestimmter originärer Eigentumserwerbe sowie die Einführung einer neuen Strafbestimmung für die unterlassene fristgerechte Bebauung eines unbebauten Baugrundstückes.

- 2.4.4. Kleinere Änderungen gab es zum **Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003** mit **LGBl Nr 129/2012**. Ziel war es vor allem, die Sicherheit von Veranstaltungen zu verbessern, was insbesondere durch präzisere An-

108 VfSlg 19.427/2011.

tragsunterlagen sowie der Verlängerung behördlicher Entscheidungsfristen, die eine genauere Prüfung der (Groß)Veranstaltung ermöglichen sollen, erfolgen soll. Darüber hinaus werden die behördlichen Eingriffsbefugnisse in Bezug auf die Räumung von Veranstaltungen, erweitert und sollen vor allem bei strafrechtswidrigen Veranstaltungen zum Tragen kommen. Es soll auch die Zusammenarbeit zwischen Veranstaltungs- und Sicherheitsbehörden verbessert werden. Ebenso geändert wurde das **Burgenländische Veranstaltungsgesetz** mit **LGBI Nr 2/2012**.

- 2.4.5. Zahlreiche Änderungen betrafen im Berichtsjahr 2012 das **materielle Landesverfassungsrecht** und hier im Besonderen Bestimmungen im Bereich der **Parteienförderung**, die zum Teil auch auf Grund geänderter bundesverfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen novelliert werden mussten.¹⁰⁹ So wurde etwa in **Vorarlberg** das **Gesetz über die Förderung der Parteien im Landtag und deren Transparenz sowie über die Förderung der Landtagsfraktionen (Parteienförderungsgesetz – PFG)**, **LGBI Nr 52/2012**, neu erlassen.¹¹⁰ In diesem Gesetz wird zusammengefasst und klargestellt, inwieweit die politische Arbeit im Land durch Mittel des Landes gefördert wird. Diese Förderung wird insbesondere auch daran geknüpft, dass die Fördermittel nur für bestimmte Zwecke verwendet werden dürfen, die Fördernehmer Buch zu führen haben, Transparenzgebote einzuhalten sind, eine Kontrolle durch externe Wirtschaftsprüfer erfolgt und bei Verstößen Sanktionen drohen. Insbesondere durch das Verbot der Annahme anonymer Spenden sind diese Regelungen strenger als jene des Bundes. Das ebenso neu erlassene **Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012**, **LGBI Nr 151/2012**, stellt die Parteienfinanzierung und Klubförderung in Tirol auf eine neue gesetzliche Grundlage. Teilweise werden – wie in Vorarlberg – strengere Regelungen zum Parteiengesetz 2012 erlassen, wie insbesondere hinsichtlich der Spenden.¹¹¹

In **Salzburg** wurde mit **LGBI Nr 98/2012** unter anderem auch das **Salzburger Parteienförderungsgesetz** novelliert und die Parteienförderung bis einschließlich 2014 auf dem Stand der Jahre 2010 und 2011 eingefroren. Weitere Änderungen im Bereich der Parteien-

¹⁰⁹ Siehe dazu oben Punkt B.2.2.

¹¹⁰ Vorarlberg und Salzburg planen eigene Parteiengesetze, in: Der Standard vom 20.2.2012; Vorarlberg beschloss eigenes Parteiengesetz, in: Der Standard vom 9.5.2012.

¹¹¹ Spenden sind ab 1000 Euro zu melden, in: Tiroler Tageszeitung vom 22.5.2012; Auch Tirol regelt Parteispenden, in: Vorarlberger Nachrichten vom 23.5.2012.

förderung gab es im Berichtsjahr etwa im **Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien.**¹¹²

3. ***Zustimmungs- und Einspruchspraxis des Bundes***

Betreffend die Verfahren nach Art 98 Abs 2 und Art 97 Abs 2 B-VG wurde im Berichtsjahr 2012 von der Bundesregierung **kein Einspruch** gemäß Art 98 Abs 2 B-VG erhoben, jedoch in **zwei Fällen** beschlossen, den Gesetzesbeschlüssen nicht zuzustimmen, sondern vielmehr die achtwöchige **Einspruchsfrist** ungenützt **verstreichen** zu lassen.¹¹³ Hintergrund waren vor allem verfassungsrechtliche Bedenken, auch hinsichtlich des bundesstaatlichen Rücksichtnahmegebots sowie überschießende Umsetzung von EU-Richtlinien. Einige der Bedenken wurden bereits im Begutachtungsverfahren geäußert, von Seiten der Landesgesetzgeber jedoch im Gesetzesbeschluss nicht weiter berücksichtigt. Dennoch sah man seitens der Bundesregierung auch im Berichtsjahr 2012 in diesen Fällen davon ab, einen Einspruch zu erheben.¹¹⁴

Für das Berichtsjahr 2012 ist zudem auf die **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51/2012**, hinzuweisen, womit das **Einspruchsrecht der Bundesregierung** nach Art 98 B-VG mit Wirkung ab Ende Juni 2012 **abgeschafft** wurde.¹¹⁵ Die Materialien begründen dies mit der in den letzten Jahrzehnten zu beobachtenden Nicht-Ausübung dieses Instruments, wie es auch die Dokumentation in den Föderalismusberichten zeigt.¹¹⁶

Die **Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen** bei der Vollziehung von Landesgesetzen gemäß Art 97 Abs 2 B-VG wurde 2012 zu **keinem Landesgesetz verweigert**, einer **Mitwirkung stimmte** die Bundesregierung in acht Fällen, ab Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 in

112 Burgenländisches Parteien-Förderungsgesetz 2012 – Bgld. PaFöG 2012, LGBl Nr 78/2012; Burgenländisches Landtagsklubfinanzierungsgesetz – Bgld. LKFinG, LGBl Nr 79/2012; Änderung des Kärntner Parteienförderungsgesetzes, LGBl Nr 94/2012 und LGBl Nr 120/2012; NÖ Parteienfinanzierungsgesetz 2012, LGBl Nr 0301-0; Oö. Parteienfinanzierungsgesetz-Novelle 2012, LGBl Nr 88/2012; Wiener Parteienförderungsgesetz 2013, LGBl Nr 86/2012.

113 Es betraf dies das Gesetz vom 29.3.2012, mit dem das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 und das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz geändert werden, LGBl Nr 44/2012 und das Gesetz vom 28.3.2012, mit dem das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 geändert wird, LGBl Nr 61/2012.

114 Siehe dazu auch die Übersicht für die Jahre 1992-2012 im Anhang 2.

115 Siehe dazu oben Punkt B.1.4.

116 Siehe zuletzt im 36. Bericht 2011, 95.

weiteren 25 Fällen (somit in **insgesamt 33 Fällen**) zu, wobei dies in einem Großteil der Fälle die Mitwirkung der Bundespolizei betraf.¹¹⁷

¹¹⁷ Siehe dazu die Aufstellung im Anhang 3.

D) Entwicklung auf Gemeindeebene

1. Allgemeine Entwicklung

- 1.1. Was die **rechtlichen Rahmenbedingungen** für die österreichischen Gemeinden betrifft, so waren diese im Berichtsjahr 2012 vor allem durch Änderungen auf Ebene des Landesverfassungsrechts betroffen, als einerseits in zahlreichen Bundesländern die Prüfkompetenz der Landesrechnungshöfe auf Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ausgeweitet wurde, andererseits die Erleichterung der Zusammenarbeit von Gemeinden durch Anpassung der 2011 geänderten bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen auf landes(verfassungs)rechtlicher Ebene umgesetzt wurde.
- 1.2. Die **mediale Berichterstattung** bezüglich der österreichischen Gemeinden war auch im Berichtsjahr 2012 vor allem von der Finanzierungsfrage, in Tirol auch vom Thema Agrargemeinschaften dominiert. Hinsichtlich der Diskussion um die Agrargemeinschaften gab es seitens des Verfassungsgerichtshofes Ablehnungen bezüglich der Behandlung weiterer Fälle, da keine weiteren Verfassungsfragen mehr aufgetaucht seien.¹¹⁸ Ebenso diskutiert wurde die Frage von Gemeindefusionen. Abgesehen von der Gemeindestrukturereform in der Steiermark (dazu unten Punkt D.2) gibt es von Seiten der Gemeinden zumeist eine distanzierte Haltung. Seitens der Politik wird vor allem der Weg, über finanzielle Anreizsysteme zu einer verstärkten Kooperation auf kommunaler Ebene zu gelangen, beschritten.¹¹⁹ Hinsichtlich der Gemeindefinanzen ergeben sich beschränkere Spielräume insbesondere durch die Verankerung der Schuldenbremse und erhöhte Transferzahlungen, weshalb auch eine

118 Höchstgericht lehnt alle Agrar-Beschwerden ab, in: Tiroler Tageszeitung vom 3.4.2012; Höchstgericht hakt Agrarfrage ab, in: Tiroler Tageszeitung vom 13.7.2012.

119 Bürgermeister sagen „Nein, danke“ zu Gemeindefusionen, in: Oberösterreichische Nachrichten vom 21.6.2012; Aus zwei mach eins ist nicht beliebt, in: Tiroler Tageszeitung vom 7.7.2012; Diskussion um Ortsfusionen, in: Tiroler Tageszeitung vom 9.7.2012; Mathis, Gemeindefusionen sind ein Gebot der Stunde, Tiroler Gemeindezeitung 7-8/2012, 4; Leiss, Bedingungen für Kooperationen müssen angepasst werden, Kommunal 11/2012, 18.

Stärkung der Abgabenaufonomie der Gemeinden angedacht wurde.¹²⁰

- 1.3. Im Berichtsjahr 2012 jährte sich die **Gemeindeverfassungsnovelle 1962** zum 50. Mal, was auch entsprechend gewürdigt wurde.¹²¹ Die auf eine Initiative des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zurückgehende B-VG-Novelle 1962¹²² normierte das Gemeindeverfassungsrecht, das bis dahin lediglich provisorisch geregelt war, in ungewöhnlich detaillierter Weise. Es legte Grundzüge des Gemeindeorganisationsrechts fest und verankerte insbesondere das Subsidiaritätsprinzip, den Grundsatz der Einheitsgemeinde in Form einheitlicher Bestimmungen unabhängig von der Größe der jeweiligen Gemeinde sowie einen verfassungsrechtlichen Schutz der Aufgabenbereiche der Gemeinde einschließlich der Möglichkeit der Durchsetzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte.
- 1.4. Im Berichtsjahr 2012 wurde seitens der Gemeinden das **Transfersystem** nach dem gegenwärtigen Finanzausgleich kritisiert. Generell kann trotz unterschiedlicher Regelungen in den Bundesländern konstatiert werden, dass Gemeinden mehr an Umlagen an die Länder überweisen, als über Bedarfszuweisungen umgekehrt zu den Gemeinden fließt.¹²³ Abgesehen davon, dass dieses System in den vergangenen Jahren zunehmend undurchsichtig und daher auch von der Wissenschaft kritisiert wurde,¹²⁴ ist es auch für die Gemeinden selbst zunehmend schwierig, ihre Transferverflechtungen

120 Gemeinden – Experten: „Erhebliche Probleme“ durch EU-Fiskalregeln, APA 30.10.2012; Gemeinden 2 – Experten für mehr Abgabenaufonomie und Transfer-Reform, APA 30.10.2012; Wenn den Gemeinden das Geld ausgeht, in: Tiroler Tageszeitung vom 1.11.2012; Die Gemeinden und ihre finanziellen Löcher, in: Tiroler Tageszeitung vom 14.12.2012.

121 Vgl dazu die Ausführungen in Kommunal 6/2012, 12 ff und Kahl (Hg), Offen in eine gemeinsame Zukunft – Festschrift 50 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle (2012).

122 Bundesverfassungsgesetz vom 12. Juli 1962, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert werden, BGBl Nr 205/1962.

123 Vgl dazu auch die Diskussion um die Frage der materiellrechtlichen Zulässigkeit von Transferleistungen und ihrer formalrechtlichen Abwicklung bei Mühlberger, Zulässigkeit von finanziellen Belastungen der Gemeinden und Statutarstädte durch Landesumlagen?, ÖGZ 9/2012, 56.

124 Siehe dazu etwa die Studie des KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung unten in Punkt E.3.2.

zu erkennen, weshalb der Österreichische Städtebund in Zusammenarbeit mit dem KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung einen sogenannten „Transferrechner“ zur Verfügung stellt.¹²⁵

- 1.5. Der **62. Städtetag** fand vom 30. Mai bis 1. Juni 2012 in Dornbirn statt und stand unter dem Thema „Starke Städte mit sozialer Verantwortung“. Der Städtetag bildet die Generalversammlung des Österreichischen Städtebundes und behandelte 2012 vor allem Fragen des Finanzausgleichs und der gemeindeeigenen Steuern. Die verabschiedete Resolution betonte die Rolle der Städte für die Wirtschaftsentwicklung und Daseinsvorsorge, kritisierte dabei jedoch vor allem das gegenwärtige finanzverfassungsrechtliche System, das einerseits an die Zahl der Wohnsitze, unabhängig von den zu erfüllenden Aufgaben anknüpft und zum anderen die Aushöhlung der gemeindeeigenen Abgaben ermögliche. Letztere seien in den vergangenen Jahrzehnten in ihrem Anteil an der Finanzierung halbiert worden, hier wäre nach Meinung des Städtetages eine grundlegende Reform notwendig, insbesondere eine Reform der Grundsteuer und des gegenwärtigen Transfersystems einschließlich der unklaren Zuständigkeiten. Hinzu kommen Forderungen bezüglich eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs und die Weiterentwicklung der Partizipationsmöglichkeiten der Bürger.¹²⁶
- 1.6. Von 12. bis 14. September 2012 fand in Tulln der **59. Gemeindetag** statt.¹²⁷ In der beschlossenen Resolution wurde vor allem die Rolle der Gemeinden in der Daseinsvorsorge, vor allem im Bereich der Straßenerhaltung, des Hochwasserschutzes und der Pflege hervorgehoben. In Zusammenhang mit jüngsten Entwicklungen im Bereich der Verfassungsreform und der Finanzen wurde unter anderem die Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges kritisiert, sowie Zwangsfusionen von Gemeinden abgelehnt, letztere sollen nur mit Zustimmung der Bevölkerung aller an der Fusion beteiligten Gemeinden möglich sein. Ferner sprach man sich für eine Reform der Grundsteuer, gegen überschießende und kostentreibende Stan-

125 Köfel, Mehr Transparenz im Transfersystem, ÖGZ 7-8/2012, 46.

126 Die Resolution an den Österreichischen Städtetag 2012 ist als Anhang 4 abgedruckt.

127 Vgl dazu Kommunal 9C/2012, 10 ff.

dards im Rahmen des „grauen Finanzausgleichs“ sowie eine nachhaltige Absicherung der Finanzierung der Pflege aus.¹²⁸

2. **Gemeindestrukturreform Steiermark**

- 2.1. Als Teil der im Jahre 2011 beschlossenen „*Reformagenda Steiermark*“ begann im Berichtsjahr 2012 die Umsetzungsphase der Gemeindestrukturreform, mit der erstmals seit Jahrzehnten die kommunale Struktur in einem österreichischen Bundesland geändert wird.¹²⁹ Hintergrund und Anlass dafür sind einerseits die Tatsache, dass die Steiermark die kleinräumigste Gemeindestruktur Österreichs aufweist und zum anderen Prognosen, wonach es in einem Großteil der steirischen Gemeinden in den kommenden Jahren zu Bevölkerungsrückgängen kommen wird. Konkret sieht die Strukturreform „*Stärkere Gemeinden – größere Chancen*“ folgenden Ablauf vor: Nach einer Vorschlagsphase zwischen 2011 und 2012, in der sich die Gemeinden mit Vorschlägen einbringen konnten, folgten im Februar 2012 Verhandlungen mit insgesamt 455 steirischen Gemeinden. In der Entscheidungsphase vom 1. Oktober 2012 bis 31. Jänner 2013 übermittelten schließlich 207 Gemeinden einen Grundsatzbeschluss, sich freiwillig – nach Abklärung offener Fragen – mit einer oder mehreren Nachbargemeinde(n) zu vereinigen.¹³⁰ Ziel ist es, die Zahl der im Jahre 2010 noch existierenden 542 Gemeinden auf 285 zu reduzieren, wobei der Prozess mit Geltung der neuen Gemeindestruktur ab dem Jahre 2015 abgeschlossen sein soll.
- 2.2. Die Strukturreform zielt vor allem auf Kleinstgemeinden von bis zu 500 bzw bis zu 1000 Einwohnern ab, deren Zahl von derzeit 77 auf zwei bzw 123 auf 14 reduziert werden soll. Der Steiermark-Anteil an Gemeinden unter 1.000 Einwohnern in Österreich soll so von derzeit 36% auf 3,6% reduziert werden und die durchschnittliche Einwohnerzahl je Gemeinde in der Steiermark von gegenwärtig 1754 auf 3342 im Jahre 2015 erhöht werden. Die konkrete Vorgangsweise sieht zunächst übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der jeweils beteiligten Gemeinden vor, die sodann der Landesregierung vorgelegt werden. Diese genehmigt schließlich als Aufsichtsbehörde nach Prü-

128 Die Resolution des Österreichischen Gemeindebundes ist als Anhang 5 abgedruckt.

129 Vgl dazu eingehend www.gemeindestrukturreform.steiermark.at.

130 Steirische Fusionswelle geht in die zweite Runde, in: Tiroler Tageszeitung vom 7.7.2012; Gemeinden zu Fusionen bereit, in: Vorarlberger Nachrichten vom 12.12.2012.

fung der Voraussetzungen die Vereinigung der Gemeinden, welche auch entsprechend kundzumachen ist.

- 2.3. Grundsätzlich ist eine Reform der Gemeindestruktur sinnvoll, insoweit damit Effizienzpotenziale genützt werden können, ohne zugleich gewachsene Strukturen und Aufgabenerfüllung im Sinne der Subsidiarität zu beeinträchtigen. Auch die Strukturreform in der Steiermark will sich an bestehenden Siedlungsstrukturen orientieren und die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten, welche sich größtenteils auf kommunaler Ebene manifestiert, erhalten und stärken. Zudem wird Wert auf freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden gelegt, welcher freilich durch externe Faktoren wie Finanzierungsdruck relativiert ist. Aus Sicht des Landes Steiermark hat sich gezeigt, dass Kooperationen alleine oft nicht ausreichen bzw in manchen Fällen unpraktikabel sein können.¹³¹ Alternativen, wie sie sich etwa in finanziellen Anreizsystemen für mehr Zusammenarbeit oder einer Konkretisierung des Modells der Gebietsgemeinden in Art 120c B-VG bieten würden, wurden 2012 ebenfalls andiskutiert.¹³²

Das Institut für Föderalismus sieht Gemeindefusionen jedenfalls dann als kritisch, wenn sie gegen den Willen beteiligter Gemeinden erfolgen oder nur zu dem Zweck erfolgen, um mehr finanzielle Mittel aus dem Finanzausgleich (abgestufter Bevölkerungsschlüssel) zu lukrieren.¹³³ In diesem Fall werden nämlich die finanziellen Vorteile für die Gemeinden nicht durch Effizienzgewinne erzielt, sondern von den anderen Gemeinden bezahlt.

131 Steirische Gemeindefusionen: „Mit Kooperationen allein nicht möglich“, APA 16.1.2012.

132 Vgl. Holoubek/Potacs/Scholz, Gebietsgemeinden – eine verfassungspolitische Alternative?, JRP 2013, 118; Wirth, Gemeindefusion: Gibt es Alternativen?, ÖGZ 11/2012, 46. Vgl. auch Gemeinden sollen näher zusammenrücken, in: Tiroler Tageszeitung vom 18.1.2012; Gemeinden sollen zusammenrücken, in: Vorarlberger Nachrichten vom 19.4.2012.

133 Siehe dazu etwa Bußjäger, Durch Fusion mehr Geld?, in: Vorarlberger Nachrichten vom 5.10.2012.

E) Finanzieller Föderalismus

1. Allgemeine Entwicklung

- 1.1. Auf **europäischer Ebene** wurde auf Grund der Krise der Wirtschafts- und Währungsunion bereits im Jahre 2011 mit Adaptionen auf unionsrechtlicher Basis begonnen. Diese betrafen insbesondere eine detaillierte haushaltspolitische Überwachung in Form mehrerer Rechtsakte, die mit 31. Dezember 2011 in Kraft getreten sind.¹³⁴ Im Berichtsjahr 2012 erfolgte eine darüber hinausgehende Regelung in Form eines am 2. Februar unterzeichneten **Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)**, BGBl III Nr 138/2012, zwischen den Euro-Ländern, der die Finanzstabilität der Euro-Währung gewährleisten und im Bedarfsfall Finanzhilfen an die Mitgliedstaaten leisten soll.¹³⁵ Der EuGH¹³⁶ bestätigte im Zuge eines vom Obersten Gerichtshof Irlands angestrebten Vorabentscheidungsverfahrens im November 2012 die Zulässigkeit der Errichtung des Stabilitätsmechanismus und hielt unter anderem fest, dass dieser zur Wirtschafts- und nicht zur Währungspolitik der Union gehöre und zudem nicht gegen die Nichtbeistandsklausel des Art 125 AEUV verstoße, da die teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht für Verbindlichkeiten eines Empfängermitgliedstaates haften. Die entsprechende Umsetzung in den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des B-VG erfolgte über eine **ESM-Begleitnovelle**.¹³⁷
- 1.2. Eine weitere Regelung erfolgte über einen völkerrechtlichen Vertrag, da eine alle 27 Mitgliedsstaaten der EU umfassende Regelung nicht

134 Vgl dazu den 36. Bericht 2011, 11 f und eingehend dazu *Obwexer*, Das System der „Europäischen Wirtschaftsregierung“ und die Rechtsnatur ihrer Teile: Sixpack – Euro-Plus-Pakt – Europäisches Semester – Rettungsschirm, ZÖR 2012, 209; zu den Auswirkungen auf die österreichischen Gemeinden siehe *Bauer/Biwald*, Reform der finanz- und wirtschaftspolitischen Steuerung in Europa – Konsequenzen für Österreichs Städte, ÖGZ 3/2012, 44.

135 Vgl dazu Elf Fragen zu Schirm und Pakt, in: Das Parlament vom 2.7.2012; Der umstrittene Rettungsfonds, in: Salzburger Nachrichten vom 5.7.2012; Startschuss für den ESM, in: Vorarlberger Nachrichten vom 9.10.2012.

136 Urteil vom 27. November 2012, Rs C-370/12, vgl dazu auch *Lehofer*, EuGH gibt grünes Licht für Europäischen Stabilitätsmechanismus, ÖJZ 2012, 1029.

137 Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz geändert werden (ESM-Begleitnovelle), BGBl I Nr 65/2012.

erreichbar war.¹³⁸ Der **Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, BGBl III Nr 17/2013**, wurde am 2. März 2012 von den 25 Vertragsparteien, darunter auch Österreich, unterzeichnet und gilt nach erfolgter Ratifikation ab dem 1. Jänner 2013. Kern des Vertrages ist ein „Fiskalpakt“, in dem sich die Staaten zu einer europäischen „Schuldenbremse“ in Form ausgeglichener Gesamthaushalte, der Unterwerfung unter einen automatischen Korrekturmechanismus und der Pflicht zur nationalstaatlichen Umsetzung der Instrumente „verbindlicher und dauerhafter Art, vorzugsweise mit Verfassungsrang“ (Art 3 Abs 2 des Vertrages) verpflichten. Vor allem letzteres ist auch in bundesstaatlicher Hinsicht bedeutsam, zumal es – abgesehen von Problemen des Vertrages in Zusammenhang mit der europa- und verfassungsrechtlichen Konformität,¹³⁹ die auch zur Anrufung des VfGH führte,¹⁴⁰ – auch das System der getrennten Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern sowie mittelbar das Budgetrecht der österreichischen Bundesländer betrifft. Die Umsetzung wurde durch die Einigung vom November 2011 vorweggenommen, zumal man sich auf die Umsetzung der neuen Vorgaben über einen neuen Stabilitätspakt 2012 einigte.¹⁴¹ Auf Bundesebene wurden entsprechende Novellierungen des BHG übernommen.

- 1.3. Auf Grund der Entwicklungen auf europäischer Ebene befasste sich die Landesfinanzreferentenkonferenz schon im Februar 2012, wenige Monate nach Kundmachung des Stabilitätspakts 2011 im Dezember 2011, mit der Ausarbeitung neuer Änderungen in den Stabilitätspflichtungen der Länder. Der österreichische **Stabilitätspakt 2012, BGBl I Nr 30/2013**, wurde am 9. Mai 2012 unterzeichnet und dient der Sicherstellung eines gesamtstaatlichen Nulldefizits bis zum Jahre

138 Dabei wurde in der Literatur wieder auf das Problem des Europa der zwei Geschwindigkeiten hingewiesen, vgl etwa *Rossolillo*, The Fiscal Compact, The European Stability Mechanism and a Two-Speed-Europe: Institutional Proposals For a Government of the Eurozone, *The Federalist* 2012, 10.

139 Dazu *Oberndorfer*, Der Fiskalpakt – Umgehung der „europäischen Verfassung“ und Durchbrechung demokratischer Verfahren?, *juridikum* 2012, 168; *Griller*, Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion („Fiskalpaket“), *JRP* 2012, 177; *Potacs/Mayer*, Fiskalpakt verfassungswidrig?, *JRP* 2013, 140.

140 Klage gegen den Fiskalpakt, in: *Vorarlberger Nachrichten* vom 11.7.2012; Opposition klagt gegen Fiskalpakt, in: *Tiroler Tageszeitung* vom 13.7.2012; Klagen gegen Fiskalpakt, in: *Tiroler Tageszeitung* vom 20.7.2012.

141 Vgl *Lehner*, Mittelfristige Budgetkonsolidierung 2012 bis 2016, in: *Khol/Ofner/Karner/Halper* (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 2012 (2013) 63 ff.

2016.¹⁴² Konkret wurde vereinbart, dass die Gemeinden dabei wie bisher ausgeglichen bilanzieren, während den Bundesländern jeweils ein Defizit von 0,44% des BIP im Jahre 2013, 0,29% im Jahre 2014 und 0,14% im Jahre 2015 zugestanden wird. Für 2016 ist ein Überschuss von 0,01% veranschlagt. Für den Bund wurde die Reduktion des Defizits von 2,47% im Jahre 2012 auf 0,19% im Jahre 2016 vereinbart. Mit den veranschlagten Überschüssen der Länder und Sozialversicherungsträger wird für 2016 ein gesamtstaatliches Defizit nahe bei Null erwartet. Nach Erreichen der Sparziele greift die auf EU-Ebene vereinbarte und ursprünglich als Verfassungsbestimmung vorgesehene Schuldenbremse¹⁴³ zusammen mit einer ausgabenseitigen Begrenzung. Neben der Reduktion der Neuverschuldung sollen damit auch die gesamten Staatsschulden unter die Maastricht-Vorgaben von 60% des BIP gedrückt werden. Neu am Stabilitätspakt ist die unbefristete Dauer, wenngleich die Vereinbarung unter bestimmten Bedingungen beendet wird, wie etwa im Falle nicht-einvernehmlicher Änderungen der Gesundheits- und Pflegefinanzierung, womit den Bundesländern eine Einnahmen-Garantie zugestanden werden sollte. Ebenso neu ist die Vorgabe an Länder und Gemeinden, ihre Haushaltsbeschlüsse in rechtlich verbindlicher Form zu fassen und zu veröffentlichen sowie eine mehrjährige Haushaltsführung einschließlich Haftungsobergrenzen zu beschließen und dem Österreichischen Koordinationskomitee vorzulegen. Vorgesehen ist ferner ein Sanktionsmechanismus mit Frühwarnsystem ähnlich dem EU-Modell. Ein zuvor seitens der Bundesministerin für Finanzen *Maria Fekter* präferiertes Modell eines automatischen Sanktionsmechanismus fand nicht Eingang in den Stabilitätspakt.¹⁴⁴ Als Strafen sind Zahlungen in Höhe von 15% der größten Verfehlung vorgesehen. Der Stabilitätspakt 2012 wurde nach seiner Unterzeichnung dem

142 Eingehend dazu *Mohr*, Der Österreichische Stabilitätspakt 2012, *ÖHW* 2012, 1 ff; *Kronberger*, Der Österreichische Stabilitätspakt 2012, *ÖGZ* 10/2012, 14; *Matzinger*, Der österreichische Stabilitätspakt 2012, *Kommunal* 6/2012, 40. Vgl. ferner *Bußjäger*, Ein vernünftiger Kompromiss, in: *Vorarlberger Nachrichten* vom 11.5.2012; *Landeshauptleute segnen Stabilitätspakt ab*, *APA* 3.5.2012; *Der Stabilitätspakt im Detail*, in: *Die Presse* vom 3.5.2012.

143 Siehe dazu den 36. Bericht 2011, 56 ff.

144 *Fekter will Länder zu Finanzregeln zwingen*, in: *Vorarlberger Nachrichten* vom 10.4.2012; *Fekter will die Länder zügeln*, in: *Tiroler Tageszeitung* vom 10.4.2012; *Bundesländer erteilen Fekter eine Abfuhr*, in: *Vorarlberger Nachrichten* vom 11.4.2012; *Stabilitätspakt für Länder nicht tragbar*, in: *Vorarlberger Nachrichten* vom 13.4.2012; *Bußjäger*, Ein starkes Stück, in: *Vorarlberger Nachrichten* vom 13.4.2012.

Bundesparlament und den Landtagen zur Ratifikation zugeleitet und trat rückwirkend mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

- 1.4. Im Juni 2012 veröffentlichte der **Rechnungshof** einen Bericht über die **Finanzlage der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol**.¹⁴⁵ Es handelt sich dabei um das erste Teilergebnis einer alle Bundesländer umfassenden Querschnittsüberprüfung, deren Ziel eine bundesweite Darstellung der Finanzlage der Länderhaushalte ist. Hinsichtlich der überprüften Länder kam der Rechnungshof zum Ergebnis, dass sich die finanzielle Lage zwischen 2005 und 2010 erheblich verschlechtert habe. In Kärnten und Niederösterreich hätten sich demnach die Schulden verdoppelt. Kritisiert wurde ferner die unterschiedliche Verbuchung der Schulden und Vermögenswerte, was zu erschwerter Vergleichbarkeit führe. Regelungen für die Bewertung von Vermögen würden weitgehend fehlen, zudem wurden Bedenken hinsichtlich der Haftungsverpflichtungen der Länder geäußert.¹⁴⁶ In diesem Zusammenhang sei auch der im September 2012 vorgelegte **Bericht des Staatsschuldenausschusses über die öffentlichen Finanzen 2011** erwähnt, demzufolge die Schuldenlast in Österreich – nicht zuletzt auf Grund des zentral dominierten Finanzausgleichs – zu 87% auf den Bund fällt. Lediglich 8% **tragen** die Länder, 4% die Gemeinden und 1% die Sozialversicherungsträger.¹⁴⁷

2. *Konsultationsmechanismus*

Was **finanzielle Mehrbelastungen der Länder** durch Maßnahmen des Bundes betrifft, so wurde dies im Berichtsjahr 2012 in insgesamt **67 Fällen** durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht, hauptsächlich wegen erhöhtem Verwaltungsaufwand oder Wegfall von Ertragsanteilen der **Länder**. In **zwei Fällen** gab es **Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium** gemäß Art 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr 35/1999. Unter anderem betraf dies auch den Entwurf für das Kinder- und Jugendhilfegesetz, bei dem den Bundesländern die vom Bund

145 Bericht des Rechnungshofes, Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol (2012).

146 Budget – RH: Finanz-Verschlechterung in NÖ, Kärnten und Tirol, APA 11.6.2012; Rechnungshof rügt hohe Verschuldung der Länder, in: SVZ vom 12.6.2012; Schulden der Länder explodieren, in: Tiroler Tageszeitung vom 12.6.2012.

147 Staatsfinanzen 2011: Trendumkehr zur Konsolidierung? Bericht des Staatsschuldenausschusses liegt vor, OTS 14.9.2012.

angebotene Anstoßfinanzierung zu gering war.¹⁴⁸ Allerdings wurden nach Verhandlungen bis Anfang 2013 alle Anträge betreffend die beiden Vorhaben zurückgezogen,¹⁴⁹ wie auch überhaupt seitens der Länder in diesem Kontext positiv zu vermerken ist, dass in zahlreichen Fällen finanzieller Mehrbelastungen seitens des Bundes entweder nachverhandelt oder – wie im Falle des Entwurfs zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012 – ein entsprechender finanzieller Ausgleich zugesichert wurde, womit man dem Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus zuvorkam.

3. **Reformvorschläge**

3.1. Im Zuge einer für 2014 angedachten grundlegenden **Reform des Finanzausgleichs** wurden im Bundesministerium für Finanzen eine Arbeitsgruppe eingerichtet und entsprechende **Studien** in Auftrag gegeben, die unter anderem die Möglichkeiten hinsichtlich der Aufgabenorientierung und der Auswirkungen auf die kommunale Ebene untersuchen sollten. Auch eine mögliche Abgabenaufonomie der Länder wurde untersucht. Die Studien wurden vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung, dem Institut für Höhere Studien, der Technischen Universität Wien und dem Wirtschaftsforschungsinstitut erstellt und liegen nun im Berichtsjahr 2012 vollständig vor.¹⁵⁰ Die Studien umfassen folgende Arbeiten:

- *Bauer et al*, Grundsätzliche Reform des Finanzausgleichs: Verstärkte Aufgabenorientierung, Dezember 2010
- *Pitlik/Wirth/Lehner*, Gemeindestruktur und Gemeindekooperation, November 2010
- *Biwald et al*, Grundlegende Reform des Finanzausgleichs: Projekt „Transfers und Kostentragung“ Endbericht, November 2010
- *Bröthaler et al*, Grundlegende Reform des Finanzausgleichs: Reformoptionen und Reformstrategien, Jänner 2011
- *Achatz*, Zur Stärkung der Abgabenaufonomie subnationaler Gebietskörperschaften (der Länder). Rechtswissenschaftliche Analyse unter Berücksichtigung von Praxisrelevanz und Operationalität, Jänner 2012.

148 Länder geben sich bei Jugendwohlfahrt spröde, in: Vorarlberger Nachrichten vom 13.4.2012; *Bußjäger*, Hartherzige Knauserer, in: Vorarlberger Nachrichten vom 30.11.2012.

149 Vgl dazu die Aufstellung in Anhang 6.

150 Studien zur Steuerhoheit liegen vor, in: Vorarlberger Nachrichten vom 6.8.2012. Die Arbeiten sind unter www.bmf.gv.at abrufbar.

- 3.2. In einer **Studie** des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung im Auftrag des Städtebundes unter der Leitung von *Peter Biwald* wurde die **Verteilungswirkung der Transfers zwischen Ländern und Gemeinden**¹⁵¹ untersucht, wobei man zum Ergebnis kam, dass der Finanzausgleich durch die intransparenten Transfers praktisch in sein Gegenteil verkehrt wird. Eine Entflechtung der diversen Transfers sei ebenso notwendig wie eine Mitsprache betroffener Gemeinden und entsprechende Informationen, was mit dem transferierten Geld passiere. Zudem wird angeregt, die Bedarfszuweisungen nach klaren und objektiven Kriterien erfolgen zu lassen.¹⁵²
- 3.3. Ebenso in Bezug auf Auswirkungen des Finanzausgleichs auf die Gemeinden stand ein **Expertenhearing** zum Thema „**Periphere Regionen im Finanzausgleich**“ am 28. November im Bundesrat. Dabei wurde insbesondere das Problem der zunehmenden Verstädterung erörtert, das auch Auswirkungen auf den Finanzausgleich hat, der insofern den neuen demographischen Anforderungen angepasst werden müsse. Dabei wurden Fallbeispiele aus der Schweiz und Südtirol präsentiert, die beide seit 2008 einen neuen Finanzausgleich in Antwort auf die zunehmende Ausdünnung ländlicher Räume implementiert hatten. Im Zentrum standen dabei in beiden Fällen eine neue Aufgabenverteilung nach dem Subsidiaritätsprinzip und ein Ressourcenausgleich nach jeweils jährlich erhobenen Basisdaten.¹⁵³
- 3.4. Das Institut für Föderalismus veranstaltete am 12. Juni in Linz ein Seminar zum Thema „**Perspektiven des Finanzföderalismus**“, wo ebenso Fragen der Steuerautonomie der Länder sowie die Praxis des Finanzausgleichs erörtert wurden.¹⁵⁴

4. Debatte um Steuerhoheit für die Länder

- 4.1. Im Gefolge der Implementierung einer Schuldenbremse im Jahr 2011 präsentierte im Jänner 2012 eine Expertengruppe rund um Budgetexpertin *Margit Schratzenstaller* vom Wirtschaftsforschungsinstitut

151 *Biwald/Hochholdinger/Hödl/Köfel*, Transfers zwischen Ländern und Gemeinden, Endbericht (2012), abrufbar unter www.kdz.or.at.

152 Vgl dazu auch Steuergeld fährt bei uns Karussell, in: Salzburger Nachrichten vom 21.6.2012.

153 Siehe dazu Parlamentskorrespondenz Nr. 975 vom 26.11.2012. Vgl auch Keuschnigg für Reform der Aufgabenverteilung und des Finanzausgleichs, OTS 29.11.2012.

154 Siehe dazu unten Punkt H.2.5.

und Peter Bußjäger vom Institut für Föderalismus **Vorschläge bezüglich einer Steuerautonomie** der österreichischen Bundesländer.¹⁵⁵ Die Vorteile wurden einerseits darin gesehen, dadurch einen gewissen Wettbewerb zwischen den Bundesländern zu forcieren, ferner Aufgaben- und Ausgabenverantwortung zusammenzufassen. Abgesehen davon, dass gegenwärtig die Länder nur etwa 3% ihrer Einnahmen aus eigenen Abgaben bestreiten, würde eine ausgebaute Steuerautonomie zum anderen auch eine Reduktion der Transfers zwischen den Gebietskörperschaften bedeuten. Konkret vorgeschlagen wurde unter anderem, nicht Einkommens- oder Körperschaftssteuern auf die Landesebene zu verlagern, sondern vom Bund Bandbreiten bestimmter Abgaben festlegen zu lassen, die sodann von den Ländern selbst festgelegt werden könnten. Flankierend dazu wurde eine klarere Zuordnung der Kompetenzen und damit weniger gemischte Zuständigkeiten gefordert, die aus Expertensicht als „rationalerer Föderalismus“ umschrieben wird.

- 4.2. Das Bundesministerium für Finanzen hat auf seiner Homepage unter den oben genannten Studien auch das Gutachten von *Markus Achatz*, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, **„Zur Stärkung der Abgabenautonomie subnationaler Gebietskörperschaften (der Länder)“** veröffentlicht. Dieses lag dem Ministerium schon ein gutes Jahr lang vor, die Publikation ist allerdings erst im Herbst 2012 erfolgt. Die rechtswissenschaftliche Analyse unter Berücksichtigung von Praxisrelevanz und Operationalität kommt zu folgenden Schlussfolgerungen¹⁵⁶: Eine Abgabenautonomie der Länder ist als Zuschlags-system zu Bundesabgaben (also beispielsweise eines Zuschlags der Länder zur Einkommens- oder Körperschaftsteuer, die natürlich, um die Gesamtsteuerbelastung nicht zu erhöhen entsprechend gesenkt werden müsste) denkbar. Dabei muss allerdings die Problematik der Doppelbesteuerung gelöst werden. Verschiedene andere Steuern wie etwa die Umsatzsteuer oder Kapitalverkehrsabgaben kommen aus unionsrechtlichen Gründen sowie aus Gründen der Praxis-tauglichkeit für eine „Verlängerung“ nicht in Betracht, die Grundsteuer etwa hingegen schon. Insgesamt zeigt das Gutachten, wie

155 Experten fordern mehr Steuerautonomie für Länder, in: Die Presse vom 26.1.2012; Sparpaket: Finanz- und Föderalismusexperten für Länder-Steuerauto-nomie, APA 26.1.2012; Länder sollen eigene Steuerzuschläge einheben, in: Salz-burger Nachrichten vom 27.1.2012; Experten fordern Föderalismusreform, in: Wiener Zeitung vom 27.1.2012; Bundesländer sollen in Steuerwettbewerb treten, in: Tiroler Tageszeitung vom 27.1.2012

156 Siehe dazu auch Steuerautonomie der Länder machbar, in: Föderalismus-Info 2/2013.

auch vom Föderalismusinstitut immer wieder erklärt, dass eine beschränkte Steuerautonomie der Länder durchaus machbar ist. Selbstverständlich dürfen daraus resultierende Probleme, wie beispielsweise ein höherer Verwaltungsaufwand für Unternehmen, keineswegs kleingeredet werden. Die Expertise sollte jedoch zum Anlass für eine umfassende finanzwissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Untersuchung genommen werden, ob die Vorteile einer solchen Steuerautonomie allfälligen Nachteilen überwiegen.

- 4.3. Auf **politischer Ebene** gab es schließlich im Juli 2012 einen Vorstoß des Vorarlberger Landeshauptmanns *Markus Wallner* in Richtung eines **Ausbaus der Steuerhoheit der Länder**, dem auch der Bund positiv gegenüberstand, teilweise jedoch auch, wie etwa von Kärnten, kritisch betrachtet wurde.¹⁵⁷ Nachdem im Jahre 2011 seitens des Bundes nur die Grundsteuer als Möglichkeit genannt wurde, zeigte man sich 2012 mit Blick auf die Reform des Finanzausgleichs ab 2014 auch zur Frage der Stärkung der Abgabenautonomie subnationaler Gebietskörperschaften grundsätzlich gesprächsbereit.¹⁵⁸ In den oben zitierten Studien wurden dabei unter anderem auch Länderzuschläge bei der Einkommensteuer, eine Verländerung der Grundsteuern sowie der motorbezogenen Versicherungssteuer empfohlen. Eine Diskussion auf politischer Ebene ist für 2013 in Aussicht gestellt worden.¹⁵⁹

157 Leitl für Steuerhoheit der Länder, in: Vorarlberger Nachrichten vom 31.7.2012; Kärnten gegen Steuerhoheit für Länder, in: Vorarlberger Nachrichten vom 1.8.2012.

158 Steuerhoheit kein Tabu mehr, in: Vorarlberger Nachrichten vom 4.7.2012; Der Ruf nach der Steuerhoheit, in: Vorarlberger Nachrichten vom 5.7.2012; Fekter greift den Ball auf, in: Vorarlberger Nachrichten vom 6.7.2012; „Steuerhoheit für die Länder“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 11.7.2012; ÖVP-Chef will Länder stärken, in: Vorarlberger Nachrichten vom 20.7.2012.

159 Experten drängen auf Steuerhoheit für Länder, in: Vorarlberger Nachrichten vom 3.8.2012; Wallner will 2013 über Steuerhoheit nach Vorbild der Schweiz verhandeln, in: Vorarlberger Nachrichten vom 4.8.2012.

F) Kooperativer Föderalismus

1. Allgemeines

Der „kooperative Föderalismus“, verstanden als jene Form der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften untereinander, die insbesondere auf ihrer Autonomie und grundsätzlichen Gleichberechtigung untereinander aufbaut, umfasst eine Reihe von Kooperationsformen. Sie reichen von hoheitlichen Formen der Zusammenarbeit im Wege staatsrechtlicher Vereinbarungen oder koordinierter Rechtsetzung, über Kooperation auf politischer und administrativer Ebene bis hin zur transnationalen Kooperation. Dem kooperativen Föderalismus kommt im österreichischen Bundesstaat traditionell große Bedeutung zu, so auch im Berichtsjahr 2012. Im Übrigen haben sich die Tendenzen der letzten Jahre, die Instrumente des kooperativen Föderalismus insbesondere für die Harmonisierung von Rechtsvorschriften einzusetzen, verstärkt. Hinzu kam die Reform der Sprengel der Bezirksgerichte, die auf paktierten Rechtsverordnungen beruht. Diese Tradition der Zusammenarbeit ist gewiss eine Stärke des österreichischen Bundesstaates, die Nachteile liegen dabei jedoch in Verflechtungstendenzen und in einer gewissen Langwierigkeit der politischen Prozesse.

2. Staatsrechtliche Vereinbarungen

- 2.1. Im Vordergrund der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern wie auch der Länder untereinander standen auch im Berichtsjahr 2012 **Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG**. Während dieses Instrument in früheren Jahrzehnten eher selten benutzt wurde, bediente man sich in den vergangenen Jahren vielfach dieser Möglichkeit. Häufig wurden in den vergangenen Jahren Vereinbarungen nach Art 15a B-VG gewählt, um insbesondere Richtlinien der Europäischen Union ebenso wie innerstaatliche Reformvorhaben bundestaatskonform im Wege der bestehenden Kompetenzverteilung umzusetzen.¹⁶⁰ Damit konnte vermieden werden, neue Bundeskompetenzen und damit Verfassungsänderungen zu begründen, die zu dauerhaften Kompetenzverlusten der Länder geführt hätten. Grundsätzlich hat sich das Instrument der staatsrechtlichen Vereinbarung insgesamt durchaus bewährt, auch wenn damit zum Teil langwierige Verhandlungen verbunden waren. Zudem wird nun vor

¹⁶⁰ Vgl. dazu etwa die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie 1988-89/106/EWG) oder jüngst etwa die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz.

allem bei komplexen Materien vermehrt der Weg über eine Vereinbarung statt einer neuen Bundeskompetenz beschritten.

Im Berichtsjahr 2012 wurden praktisch alle im Vorjahr noch in Verhandlung stehenden Vereinbarungen erfolgreich abgeschlossen, lediglich die Koordination im Jugendschutz scheiterte 2012 vorläufig. Folgende Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG wurden 2012 zwischen Bund und Ländern abgeschlossen:

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung** geändert wird
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die **Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert**
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das **Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen** und die **Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken**¹⁶¹
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter **Kostenhöchstsätze** des Art 9 der **Grundversorgungsvereinbarung**
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Zusammenarbeit im Bauwesen** sowie die **Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt** und deren Verwendung
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG **Zielsteuerung-Gesundheit**
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** geändert wird.

Hauptinhalt der letzten beiden, im Rahmen der außerordentlichen Landeshauptleutekonferenz am 19. Dezember unterzeichneten Vereinbarungen ist die Festlegung eines Kostendämpfungspfades der Ausgaben im Gesundheitswesen. Die notwendigen grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes und die legislativen Maßnahmen auf Landesebene sind in Ausarbeitung.

Ferner sind folgende Vereinbarungen einzelner Bundesländer mit dem Bund zu erwähnen:

- Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Art 15a B-VG über die **Parkraumüberwachung in Wien**

161 Die Vereinbarung steht bereits seit 1996 im Raum, wurde jedoch erst 2010 abgeschlossen und erst im Berichtsjahr 2012 ratifiziert.

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die **Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology – Austria**.

Hinzu kommt die außerhalb der Normierung von Art 15a B-VG abgeschlossene Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (**Österreichischer Stabilitätspakt 2012**).¹⁶²

- 2.2. Weiters wurden Verhandlungen über künftige Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG aufgenommen bzw fortgesetzt, so über eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über einen Mechanismus zur Aufteilung von Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen im Bereich des Klimaschutzes (**Klimaschutz-Verantwortlichkeitsmechanismus**), eine Vereinbarung über ein **koordiniertes Förderwesen**, eine Vereinbarung zur **Jugendwohlfahrt**, eine Vereinbarung über zusätzliche Mittel für den **Ausbau ganztägiger Schulformen**¹⁶³ sowie über eine Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **risikoaverse Finanzgebarung**. Zudem wurden im Jahr 2012 Verhandlungen über eine Fortführung bzw Verlängerung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des **Hochwasserschutzes im Bereich der Donau** geführt.

Nachdem die Verhandlungen um eine Vereinheitlichung und Koordinierung des Jugendschutzes im Jahr 2011 ruhend gestellt wurden, wurden von Bundesminister *Mitterlehner* im Februar 2012 die Bemühungen um eine **Vereinheitlichung im Jugendschutz** aufgegeben. Das Thema bleibt damit weiter in Diskussion. Seitens der Bundesländer legte man Wert auf differenzierte Regelungen, so etwa in Vorarlberg, das eher eine Orientierung seiner Standards an die umgebende Schweiz oder Deutschland anstrebte, als mit Wien oder dem Burgenland.¹⁶⁴

- 2.3. Die **Zusammenarbeit** mit dem Bund im Rahmen der Ausarbeitung und Unterzeichnung von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG ge-

¹⁶² Siehe dazu oben Punkt E.1.3.

¹⁶³ Dazu erging im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz ein 14-Punkte-Programm, das im Anhang 11 abgedruckt ist.

¹⁶⁴ Mitterlehners kurzer Atem für die Jugend, in: Der Standard vom 24.2.2012; Mitterlehner legt bundeseinheitliches Jugendschutzgesetz ad acta, APA 24.2.2012; Jugendschutzgesetz: Grüne, BZÖ kritisieren Scheitern Mitterlehners, APA 24.2.2012; Jugend bleibt in Länderhand, in: Tiroler Tageszeitung vom 25.2.2012.

staltete sich aus Sicht der Länder unterschiedlich – oft waren die Zeitvorgaben des Bundes für die Verhandlungen und die Umsetzung knapp und unrealistisch bemessen, zudem wurden seitens des Bundes oftmals einseitig Entwürfe zu Vereinbarungen vorgelegt, ohne den anderen Vereinbarungspartnern einen Verhandlungsspielraum zu gewähren und die von Art 15a B-VG intendierte partnerschaftliche Zusammenarbeit zu beachten. Das Land Kärnten regte dazu etwa an, dass als Depositär entweder das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst oder die Verbindungsstelle der Bundesländer fungieren sollte.

3. *Reform der Sprengel der Bezirksgerichte*

Als besondere Kooperationsform im Bundesstaat gilt die koordinierte Rechtssetzung, die in unterschiedlichen Formen, abhängig vom Geltungsgrund der jeweils koordinierten Norm in Erscheinung tritt. Neben der paktierten (Verfassungs-)Gesetzgebung gibt es auch vereinzelte Fälle der **paktierten Rechtsverordnungen** zwischen Bund und Ländern, oft mit territorialem Bezug. Für das Berichtsjahr 2012 bedeutsam ist die Bestimmung des § 8 Abs 5 lit d ÜG 1920¹⁶⁵, der zufolge **Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte** durch Verordnung der Bundesregierung der Zustimmung der Landesregierung bedürfen. Nicht zuletzt deshalb waren Verhandlungen zwischen Justizministerin *Beatrix Karl* und den Ländern notwendig. Zu Beginn des Berichtsjahres gab es Pläne, die insgesamt 141 Bezirksgerichte auf 68 zu kürzen.¹⁶⁶ Bis Sommer konnte mit Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark Einigung erzielt werden, längere Verhandlungen werden mit Tirol erwartet, in Kärnten scheitert es an den zweisprachigen Gerichtsbezirken.¹⁶⁷ Vorarlberg lehnt eine Reduzierung der Gerichtsbezirke ab. Für die Änderungen in den Bezirksgerichtssprengeln in **Niederösterreich, Oberösterreich** und der **Steiermark** wurden die entsprechenden Verordnungen

165 Übergangsgesetz 1920, BGBl Nr 368/1925.

166 Zu früheren Überlegungen vgl Neuer Anlauf zur Reform der Gerichtsorganisation, in: Föderalismus-Info 2/2005.

167 Die Kleingerichte im Visier, in: Tiroler Tageszeitung vom 16.2.2012; Bezirksgerichte: Karl startet die Verhandlungen, APA 20.2.2012; 7 von 13 Bezirksgerichten vor Aus, Platter will kämpfen, in: Tiroler Tageszeitung vom 21.2.2012; Erste Erfolge Karls in der Bezirksgerichts-Reform in NÖ und OÖ, APA 24.5.2012; Karl setzt sich bei Gerichten erstmals durch, in: Vorarlberger Nachrichten vom 25.5.2012; 19 Bezirksgerichte werden aufgelassen: Justizministerin mit zwei Ländern einig, in: Die Presse vom 25.5.2012; Reform der Bezirksgerichte, in: Neues Volksblatt vom 23.6.2012.

mit BGBl II Nr 204/2012, 205/2012 und 243/2012 erlassen. Die Änderungen treten gestaffelt, beginnend mit Jänner 2013 in Kraft.¹⁶⁸

4. Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene

- 4.1. Für die österreichischen Länder waren im Zusammenhang mit der **Mitgliedschaft Österreichs** in der **Europäischen Union weiterhin** die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise, der Euro-Rettungsschirm, die Bereiche Agrarpolitik, Regionalpolitik, die EU-Verkehrspolitik, hier vor allem der weitere Ausbau der TEN-Projekte, die EU-Donauraumstrategie sowie die EU-Kohäsionspolitik von besonderem Interesse. Daneben wurde auf die rechtzeitige Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien in das innerstaatliche Recht geachtet und zahlreiche Projekte in den verschiedenen EU-Regionalförderprogrammen abgewickelt.
- 4.2. Das **Länderbeteiligungsverfahren** nach Art 23d B-VG funktionierte wie schon in den Vorjahren auch im Berichtsjahr weitgehend ohne Probleme und gab zu keinerlei Klagen Anlass. Insbesondere wird auf die reibungslose Praxis der Vertretung der Länderinteressen auch über alle Parteigrenzen hinweg hingewiesen. Schwierigkeiten werden teilweise bei der Abstimmung unter den Ländern bzw zwischen Bund und Ländern über das Vorliegen von die Landeskompetenzen betreffenden und damit auch von den Ländern umzusetzenden EU-Richtlinien geortet, zumal Schwierigkeiten in der Interpretation von Kompetenztatbeständen gegenüber der Europäischen Kommission nur schwer kommuniziert werden können. Inwieweit sich die Situation durch das neue EU-Informationsgesetz in Zukunft ändern wird, bleibt weiterhin abzuwarten. Gemäß Art 23d Abs 2 B-VG wurden im Jahr 2012 von den Ländern **vier Einheitliche Stellungnahmen**,¹⁶⁹ die den Bund binden, beschlossen, ferner **21 Gemeinsame Länderstellungnahmen**¹⁷⁰ in EU-Angelegenheiten abgegeben, die allerdings zu keiner Bindung des Bundes führen. Eine **Einbindung von Ländervertretern in Ratstagungen der EU** war – wie schon in den vergangenen Jahren – auch im Berichtsjahr 2012 **nicht** feststellbar.

Die wichtigsten Einrichtungen der Zusammenarbeit in den EU-Angelegenheiten sind die Verbindungsstelle der Bundesländer gemein-

168 Siehe dazu *Fucik*, Bezirksgerichtssprengel neu, ÖJZ 2012, 1033.

169 Diese betrafen Vorhaben in den Bereichen Energieeffizienz sowie eine neue Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren bei Chemieunfällen.

170 Vgl dazu die Aufstellung in Anhang 8.

sam mit der Verbindungsstelle – Brüssel über die Einheitliche und/oder Gemeinsame Länderstellungen abgegeben und Dokumente und Unterlagen weitergeleitet werden, ferner die Österreichische Raumordnungskonferenz und das Österreichische Institut für Bautechnik.¹⁷¹ In beratender Funktion ebenso zu erwähnen sind der 2001 eingerichtete Nationale Sicherheitsrat¹⁷², dem auch ein Vertreter der Landeshauptleutekonferenz, konkret der Vorsitzende, angehört, sowie der Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik¹⁷³, dem je zwei Vertreter der Landeshauptleutekonferenz und der Landtage angehören. Im Nationalen Sicherheitsrat fand im Berichtsjahr 2012 eine vertrauliche Sitzung zu Fragen der Aufgabenfelder und der Ausbildung im Rahmen des Österreichischen Bundesheeres statt, der Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik ist 2012 zu keinen Sitzungen zusammengetreten.

- 4.3. Durch den Vertrag von Maastricht wurde im Jahr 1994 der **Ausschuss der Regionen** als beratendes Organ eingerichtet. Er besteht gegenwärtig aus 344 Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften aller 27 Mitgliedsstaaten, die vom Rat der Europäischen Union auf vier Jahre ernannt werden und ihre Stellungnahmen in insgesamt sechs Fachkommissionen vorbereiten. Seine beratende Funktion im europäischen Rechtsetzungsverfahren ermöglicht es den Regionen und Gemeinden, den europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess mitzugestalten – schließlich gehören zu den obersten Prioritäten des Ausschusses die Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Stärkung der Multi-Level-Governance sowie die Ausbildung regionaler Netzwerke. Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Ausschuss aufgewertet und ihm unter anderem ein Klagerecht beim EuGH eingeräumt. Österreich ist mit insgesamt zwölf Mitgliedern vertreten – neun Vertreter aus den Bundesländern und drei Vertreter der Städte und Gemeinden. Der Tiroler Landtagspräsident *DDr. Herwig van Staa* ist seit 2004 Vizepräsident des Ausschusses der Regionen und Leiter der österreichischen Delegation in Brüssel. Bestimmende Themen im Berichtsjahr 2012 waren unter anderem die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und die ländliche Entwick-

171 Vgl dazu auch unten Punkt F.7.

172 Bundesgesetz, mit dem ein Nationaler Sicherheitsrat eingerichtet und das Wehrgesetz 1990 geändert wird, BGBl I Nr 122/2001.

173 Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik, BGBl Nr 368/1989.

lung nach 2013, die Modernisierung der Hochschulbildung sowie das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, die Europäische Territoriale Zusammenarbeit, die Strukturfonds, die Überprüfung der EVTZ-Verordnung sowie das Katastrophenschutzverfahren der Union.

- 4.4. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in den laufenden **Vertragsverletzungsverfahren** funktionierte problemlos. Vor allem die Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als österreichische Prozessvertretung wird seitens der Länder positiv hervorgehoben. Die Stellungnahmen der Länder werden berücksichtigt, die Position Österreichs koordinativ abgestimmt und diese gegenüber den Organen der Europäischen Union vertreten.

5. Kooperation auf politischer und administrativer Basis

- 5.1. Wie in den vergangenen Jahren waren auf Länderseite die **Konferenzen** der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren die bestimmenden Koordinationsorgane. Die Länderstandpunkte und Länderpositionen wurden sowohl in politischen als auch in beamteten Konferenzen sowie in Beratungen und Expertengesprächen abgestimmt und festgelegt, wobei insbesondere die seit 1951 bestehende Verbindungsstelle der Bundesländer für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen und Tagungen sowie die Übermittlung der Beschlüsse an die entsprechenden Adressaten von Bedeutung ist.
- 5.2. Die **Landeshauptleutekonferenz** tagte im Berichtsjahr 2012 am 3. Mai und am 24. Oktober jeweils unter dem Vorsitz der Steiermark bzw. Tirols. Themen waren unter anderem der Ausbau ganztägiger Schulformen, der Stabilitätspakt 2012, die seitens des Bundes angedachte Konzentration der Kompetenzbestimmungen des Sozialentschädigungsrechts, eine durch eine Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes bedingte Kompetenzverschiebung zu den künftigen Landesverwaltungsgerichten sowie die Beratung um eine effizientere Bewältigung von Naturkatastrophen.¹⁷⁴ Zudem fand am 19. Dezember eine außerordentliche Landeshauptleutekonferenz zwecks Unterzeichnung zweier Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

174 Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 (VSt-3920/10 vom 25.10.2012).

zur Gesundheitsreform¹⁷⁵ sowie zur Zukunft des Finanzmanagements im Gesamtstaat statt. Dabei bekannten sich die Länder grundsätzlich zu einheitlichen Finanzmanagement-Standards, einem Verbot von Spekulationsgeschäften, wechselseitiger Transparenz, sowie wirksame Kontrollen unter Wahrung der Finanzautonomie der Länder. Dies wurde sodann mit dem Bund ausverhandelt und im Frühjahr 2013 im Rahmen einer Bund-Länder-Vereinbarung beschlossen.

Im Berichtsjahr bedeutsam waren auch die Sitzungen der **Landesfinanzreferentenkonferenz**, die sich vor allem dem Stabilitätspakt 2012 und der Gesundheitsreform widmeten, wie sie auch bei den Sitzungen der **Landesgesundheitsreferentinnen und -referenten** eine zentrale Rolle, im Besonderen zur Vorbereitung der Verhandlungen mit Bund und Sozialversicherungen, eine Rolle spielte.

- 5.3. Ebenso tagte im Berichtsjahr die **Landtagspräsidentenkonferenz** jeweils unter Vorsitz Oberösterreichs und Vorarlbergs. Erwähnenswert erscheint die Einigung auf eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des föderalen Gedankens einschließlich der Verabschiedung der Erklärung „*Moderner Föderalismus = Demokratie + Bürgernähe*“ am 22. Mai 2012.¹⁷⁶ Zudem einigte man sich dabei auf wesentliche Punkte einer Reform des Bundesrates sowie am 15. Oktober über den Beschluss einer Forderung bezüglich der stärkeren Beachtung der Landtage in der Bundesgesetzgebung.¹⁷⁷

6. **Beratungs- und Begutachtungsrechte**

Im Gegensatz zu den beruflichen Interessenvertretungen gibt es hinsichtlich Gesetzesentwürfen von Bundes- oder Landesebene für die Gebietskörperschaften kein gesetzlich verankertes Begutachtungsrecht, jedoch sind nach Art 1 des Konsultationsmechanismus entsprechende Entwürfe wechselseitig zu übermitteln. Nach § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes ist zudem jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Was die **Praxis der Begutachtungsverfahren** von Entwürfen zu Bundesgesetzen betrifft, so waren im Berichtszeitraum keine signifikanten Änderungen zu früheren Jahren zu verzeichnen, vielmehr zeigt sich auch im Jahr 2012, dass in der

175 Siehe dazu oben Punkt F.2.1.

176 Die Erklärung ist als Anhang 9 abgedruckt.

177 Siehe dazu oben Punkt A.5.3.1 und im Anhang 10.

Abwicklung der Begutachtung zu Gesetzesentwürfen des Bundes nach wie vor große Schwächen bestehen. Seitens der Länder werden dabei vor allem die **knappe Fristsetzung** sowie **unzureichende bzw mitunter fehlende Angaben über finanzielle Auswirkungen** geplanter Vorhaben bemängelt. So ist eine fundierte Auseinandersetzung mit den zu begutachtenden Entwürfen häufig nicht möglich, da Fristen zum Teil unzumutbar kurz nur mit wenigen Tagen angesetzt wurden, bzw nicht den Vorgaben der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, des Bundeshaushaltsgesetzes und der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen entsprechen. Gleiches gilt im Übrigen für die Frage der **Prüfung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen** eines Vorhabens. Zudem weichen Regierungsvorlagen zum Teil erheblich von den Begutachtungsentwürfen ab, weshalb seitens einiger Bundesländer der Eindruck entstand, dass die Stellungnahmen in den meisten Fällen nicht ausreichend berücksichtigt wurden, wie auch seitens des Bundesgesetzgebers nicht näher darauf eingegangen wird, warum Vorschläge oder Bedenken nicht berücksichtigt werden konnten.

In Einzelfällen, die inhaltlich allerdings sehr bedeutsam waren, wurde seitens des Bundes auch überhaupt eine **Begutachtung unterlassen**, so etwa im Fall des so genannten „Transparenzpakets“ (Parteiengesetz 2012, Parteien-Förderungsgesetz 2012, Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes, Änderungen des Bezügebegrenzungsgesetzes und des Unvereinbarkeitsgesetzes, Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenzgesetz sowie Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz) bei dem die Länder in keiner Weise beteiligt wurden. Diese Vorgangsweise hatte – wie sich mittlerweile gezeigt hat – zur Folge, dass sich die Umsetzung durch den Bund und die Länder äußerst schwierig gestaltet. Für das Berichtsjahr 2012 positiv zu vermerken ist, dass in einigen Fällen Stellungnahmen der Länder auch berücksichtigt wurden, sowie teilweise auch genaue Kostenkalkulationen vorgenommen wurden. Gewürdigt wird auch die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bei den legislativen Bemühungen um eine Vereinfachung des Unterschwellenbereiches des Vergaberechtes im Rahmen von Art 14b Abs 4 B-VG im Zuge der Bundesvergabegesetz-Novelle 2012, BGBl I Nr 10/2012.

7. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen

7.1. Die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** wurde als gemeinsames Bund-Länder-Koordinationsorgan eingerichtet und erfüllt als zentrale Koordinierungsplattform in den Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik eine wichtige Funktion. In der Zusammenarbeit von

Bund, Ländern, Städte- und Gemeindebund sowie Wirtschafts- und Sozialpartnern kommt dem „Unterausschuss Regionalwirtschaft“ besondere Bedeutung zu. Die österreichischen Länder sind in die Arbeit der ÖROK im Rahmen der Stellvertreterkommission, des Ständigen Unterausschusses und durch die Mitwirkung in mehreren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen eingebunden. Für das Berichtsjahr 2012 bedeutsam ist die Publikation des *Raumordnungsberichts zur räumlichen Entwicklung Österreichs (ROB)*, der seit 1975 im Rhythmus von drei Jahren veröffentlicht wird. Der Bericht informiert über die Tätigkeiten der Organe der ÖROK sowie raumordnungsrelevante Aktivitäten von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden. Die ÖROK-Partnerschaft „*Regionale Handlungsebene stärken*“ widmete sich 2012 dem Thema der Organisation der Regionalentwicklung in Österreich und künftigen Handlungsoptionen insbesondere im Hinblick auf die kommende Strukturfondsperiode 2014-2020. Im Rahmen einer ersten Projektphase entstand ein Arbeitspapier, das unter anderem Empfehlungen für die Organisation der Umsetzung der neuen Strukturfondsprogramme umfasst. Ferner wurde die ÖROK in Zusammenhang mit der Umsetzung der österreichischen Strukturfondsprogramme eingebunden sowie der von der ÖROK herausgegebene „*Atlas zur räumlichen Entwicklung Österreichs (ÖROK-Atlas)*“ weiter ergänzt und ausgebaut.¹⁷⁸

- 7.2. Von den Ländern wurde im Jahr 1993 das **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** als gemeinsame Einrichtung für die Zusammenarbeit im Bauwesen gegründet. Damit sollen die einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Österreich sichergestellt, die Länder bei der Harmonisierung des Bau- und Bauproduktenrechtes unterstützt und Doppelgeleisigkeiten im Zulassungs- und Akkreditierungswesen vermieden werden. Im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Verwaltung vertritt das OIB die Länderinteressen in mehreren Ausschüssen auf europäischer Ebene, die ansonsten von jeder einzelnen Landesverwaltung wahrgenommen werden müssten. Ferner werden *OIB-Richtlinien* erlassen, die als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften dienen und von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden können. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten.

¹⁷⁸ Dabei werden jährlich eine Anzahl von Karten zu verschiedenen inhaltlichen Schwerpunkten veröffentlicht und Themen wie Bevölkerung, Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsmarkt, Bildung, Energie etc. visualisiert. Der Atlas wird mittlerweile elektronisch verwaltet und ist unter www.oerok-atlas.at abrufbar.

- 7.3. Von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in dieser Region gegründet. Zu den Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten. Für das Berichtsjahr 2012 erwähnenswert erscheint eine Studie, die im Auftrag der Landeshauptleute von den Raumordnungsstellen der Länder Niederösterreich, Burgenland und Wien auf Ebene der Planungsgemeinschaft Ost gemeinsam mit Strategien zur räumlichen Entwicklung der Ostregion vorgelegt wurde. Für Wien und das Umland wurden die Ergebnisse im *Zwischenbericht „Stadtregion+“* vorgelegt.
- 7.4. Ebenfalls über eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wurde zwischen den Bundesländern mit Ausnahme Wiens die **Schulbuchkommission der Länder** für die Begutachtung von Schulbüchern eingerichtet. Hintergrund ist die Tatsache, dass das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß Art 14a B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Deshalb hat unter anderem auch jedes Land zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen. Die Schulbuchkommission hat auch im Berichtsjahr 2012 ihre Tätigkeit fortgesetzt, wobei unter dem Vorsitz Kärntens insgesamt fünf Begutachtungen durchgeführt wurden.
- 7.5. Die Länder haben zur Unterstützung der EU-konformen Tierzuchtgesetze durch den Abschluss der Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten im Jahre 2009 den **Tierzuchtrat** als jüngstes Kooperationsorgan eingerichtet. Die Zusammenarbeit der Länder im Wege des Tierzuchtrates wurde im Jahr 2012 fortgeführt und zahlreiche Ersuchen an die Tierzuchtbehörden der Länder um Abgabe tierzuchtfachlicher Gutachten im Rahmen der Verfahren zur Neuankennung von Zuchtorganisationen in Behandlung genommen.

8. Transnationale Kooperation

8.1. Allgemeines

- 8.1.1. Die verschiedenen Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden gepflegt und ausgebaut. Bezeichnend ist jedoch, dass es weiterhin keinen Länderstaatsvertrag auf der Grundlage des Art 16 B-VG gibt. Dieses Instrument scheint somit für die Kooperationen in der bisherigen Form weder notwendig noch geeignet zu sein. Allerdings werden auch die Grenzen der informellen Kooperation recht deutlich sichtbar. Es können zwar spezifische Projekte umgesetzt werden, sie sind jedoch stark von der Fähigkeit der Partner zur Zusammenarbeit abhängig. Auch die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen spielen eine Rolle.
- 8.1.2. Naturgemäß konzentriert sich die transnationale Zusammenarbeit der österreichischen Länder im Wesentlichen auf die unmittelbaren Nachbarregionen. Auffallend ist, dass dabei sowohl Nationalstaaten (Slowenien – Kärnten oder Vorarlberg – Liechtenstein) kooperieren, als auch die Länder mit „bloßen“ Selbstverwaltungskörpern wie etwa in Tschechien oder in der Slowakei.
- 8.1.3. Hinsichtlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Konferenzen der Regionen mit Gesetzgebungshoheit bzw der europäischen regionalen gesetzgebenden Parlamente (REGLEG und CALRE) sowie der Versammlung der Regionen Europas (VRE) sind allerdings auch kritische Bemerkungen zu machen: Diese Organisationen scheinen zusehends Schwierigkeiten zu haben, konkrete Anliegen zu formulieren, geschweige denn durchsetzen zu können. Es gelingt ihnen, teilweise auch bedingt durch ihre Größe und Heterogenität, offenbar immer weniger, gemeinsame Ziele und Anliegen zu identifizieren, was innerhalb nicht allzu langer Zeit auch zu Legitimationsproblemen führen kann.

8.2. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG

Die österreichischen Länder machten, wie schon in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr von der Möglichkeit zum Abschluss eines Staatsvertrages gemäß **Art 16 B-VG keinen Gebrauch**. Die ihnen seit der B-VG-Novelle 1988, BGBl Nr 685/1988, zustehende Kompetenz, die mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsmöglichkeiten des Bundes verbunden ist, blieb neuerlich ungenutzt.

8.3. Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen

- 8.3.1. Die 1985 gegründete **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** umfasst heute rund 270 Regionen aus 33 Staaten und ist damit das größte Netzwerk der Regionen in Europa. Ziel ist es, die interregionale Zusammenarbeit in ganz Europa und darüber hinaus auszubauen, die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips voranzutreiben und den politischen Einfluss der Regionen Europas bei den Europäischen Institutionen zu stärken. Im Berichtsjahr 2012 fand die Plenarversammlung der VRE am 12. Oktober in Straßburg statt und widmete sich dabei vor allem den Themen Förderung der Modernisierung und Internationalisierung von regionaler Regierungsführung, der Förderung von Innovation, Wachstum und Beschäftigung, der Sicherstellung der nachhaltigen Entwicklung und Bekämpfung der Umweltverschmutzung, der Schaffung eines sicheren Umfelds für Bürgerinnen und Bürger sowie die Förderung der Vielfalt in den Bereichen Kultur, Bildung und Medien. Das Land Salzburg erklärte im Dezember 2012 seinen Austritt aus der Versammlung.
- 8.3.2. Die überregionale Kooperation in Europa ist vor allem im Rahmen der **REGLEG (Group of Regions with Legislative Powers)** und **CALRE (Conference of the European Regional Legislative Parliaments)** institutionalisiert. Die REGLEG ist ein informeller Zusammenschluss der Regionen in der Europäischen Union mit Legislativkompetenzen. Die österreichischen Länder arbeiten in dieser Organisation, vertreten durch Exekutivorgane, mit. Im Rahmen der CALRE vertritt der Landtagspräsident von Niederösterreich, *Johann Penz*, die österreichischen Landtage im Ständigen Ausschuss. Auch die anderen österreichischen Länder arbeiten in der CALRE, jeweils vertreten durch die Landtagspräsidenten, mit. Die Jahresversammlung der CALRE fand im November 2012 in Mérida (Spanien) statt.
- 8.3.3. **ARGE Alp:** Die Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg sind Mitglieder der ARGE Alp (Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer). Die ARGE Alp stand bis Juni 2012 unter dem Vorsitz von St. Gallen, danach übernahm im Rahmen des turnusmäßigen Wechsels Tirol für ein Jahr den Vorsitz. Schwerpunktthemen im Berichtsjahr 2012 waren zum einen die erneuerbaren Energien, wo aufgezeigt wurde, welche Möglichkeiten die Alpen im Bereich der erneuerbaren Energien aufweisen. Zum anderen wurde bei der Konferenz der Regierungschefs am 29. Juni in Bad Ragaz die gemeinsame Strategie „*Makroregion Alpenraum*“ beschlossen. Ziel ist es dabei, die Interessen der Alpenregionen auf nationaler und auf EU-Ebene verstärkt zu vertreten und

die Vernetzung der verschiedenen Länder und Regionen voranzutreiben.¹⁷⁹

8.3.4. **ARGE Donauländer:** In den Jahren 2012 und 2013 hat Niederösterreich den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft. Im Rahmen der 22. Konferenz der Regierungschefs am 22. Oktober in St. Pölten wurde unter anderem auch eine Erklärung zur EU-Strategie für den Donauraum (EUSDR) – Europas Zukunftsraum verabschiedet.

8.3.5. **Internationale Bodenseekonferenz:** Vorarlberg ist Mitglied der Internationalen Bodenseekonferenz und arbeitet dabei mit insgesamt neun benachbarten Grenzregionen (Baden-Württemberg, Bayern, Liechtenstein, St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Außer rhoden, Thurgau, Schaffhausen und Zürich) zusammen. Bei der Regierungschefkonferenz 2012 wurde unter anderem ein in der Konferenz erarbeitetes Diskussionspapier zum Thema „Fracking“, der Gasförderung aus tiefen Gesteinsschichten diskutiert, wobei die Internationale Bodenseekonferenz grundsätzlich eine kritische Haltung gegenüber dem Einsatz von Fracking im Bodenseeraum vertritt.

8.4. *Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern*

8.4.1. Das Land **Burgenland** führte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den angrenzenden Regionen und Städten Südmährens, der Slowakei, Ungarns und Sloweniens fort. Im Berichtsjahr 2012 wurde im Rahmen des Projektes *Aqua Burgenland-Sopron* die Errichtung einer länderübergreifenden Wasserversorgung im Pannonischen Raum Neusiedler See durch die Vernetzung der Wasserversorgungssysteme Nördliches Burgenland, der Stadt Sopron sowie des Wasserverbandes Mittleres Burgenland ins Auge gefasst. Durch die Verbindung der drei Wasserversorgungseinheiten soll die Versorgungssicherheit der Regionen mit qualitativ hochwertigem und in ausreichender Menge vorhandenem Trinkwasser verbessert und auch in Zukunft gewährleistet werden.

8.4.2. Im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Kärnten** standen auch im Berichtsjahr 2012 die Kontakte zur Republik Slowenien und zu den Regionen Friaul-Julisch-Venetien sowie

179 Zu den Regionen gehören: Provence-Alpes-Côte d'Azur, Rhône-Alpes und Franche-Comté, die Länder Bayern und Baden Württemberg, die Regionen Lombardei, Valle D'Aosta, Piemont, Veneto sowie Friuli/Venezia, die Autonomen Provinzen Bozen Südtirol sowie Trentino, die Länder Tirol, Salzburg und Vorarlberg, die Kantone Graubünden, St.Gallen, Tessin, Uri, Schwyz und Wallis sowie Vertreter Sloweniens.

Veneto. Am 27. November unterzeichneten die Präsidenten der Region Veneto, der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien und der Landeshauptmann von Kärnten den Gründungsvertrag des **Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) „Euregio Senza Confini r.l. – Euregio Ohne Grenzen mbH“**. Der Gründungsvertrag ist am Tag seiner Eintragung im Register des EVTZ beim Generalsekretariat des Präsidiums des Ministerrates der Republik Italien am 21. Dezember 2012 in Kraft getreten. Der EVTZ hat seinen Sitz in Triest. Damit ist die in der bisherigen Praxis bereits etablierte regionale Zusammenarbeit weiter formalisiert und insbesondere für operative Zwecke institutionalisiert worden.¹⁸⁰

Zudem betreibt das Land Kärnten gemeinsam mit der Region Friaul-Julisch Venetien, der Region Veneto und Slowenien die „Sanicademia – Internationale Fortbildungsakademie für Gesundheitsberufe“ als Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV). Die Gesellschaft bildet ein grenzüberschreitendes interdisziplinäres Zentrum für Aus- und Weiterbildungen für in Gesundheitsberufen tätige Menschen.

- 8.4.3. Das Land **Niederösterreich** unterhält intensive Beziehungen zu Regionen aus den benachbarten Staaten Tschechische Republik und Slowakei. Dabei wurde im Berichtsjahr 2012 unter anderem die Zusammenarbeit im Rahmen des am 22. Oktober 2009 unterzeichneten Arbeitsprogramms mit den drei tschechischen Regionen Südmähren, Südböhmen und Vysocina umgesetzt. Bei einem Treffen des Koordinationsgremiums auf Ebene der Landesamtsdirektoren konnte die Zusammenarbeit positiv bewertet werden, da nahezu alle Arbeitsgruppen an gemeinsamen Projekten arbeiten. Ebenso umgesetzt wird das Arbeitsprogramm vom 15. April 2009 mit den Partnerregionen Kreis Bratislava und Kreis Trnava sowie der Hauptstadt Bratislava der Slowakei.
- 8.4.4. Das Land **Oberösterreich** hat im Berichtsjahr 2012 die schon 2011¹⁸¹ angedachte *Europaregion Donau-Moldau* gemeinsam mit den bayerischen Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz, den tschechischen Kreisen Südböhmen, Pilsen und Vysocina sowie den niederösterreichischen Landesteilen Waldviertel und Mostviertel am 30. Juni in Linz gegründet. Es handelt sich um eine trilateral tätige Arbeitsgemeinschaft der sieben Partnerregionen und dient vor allem

180 Vgl allgemein zur Praxis der Implementierung der EVTZ in Europa *Committee of the Regions* (Hg), EGTC Monitoring Report 2012 (2013).

181 Siehe dazu im 36. Bericht 2011, 71 f.

dem Ausbau der Zusammenarbeit zum Wohle der dort lebenden Menschen, zur Stärkung der Region im Wettbewerb der Regionen und zur Umsetzung des europäischen Gedankens.

- 8.4.5. Das Land **Salzburg** ist seit November 2003 Mitglied im Netzwerk der gentechnikfreien Regionen Europas. Das Netzwerk umfasst bereits über 50 Regionen aus sieben Mitgliedstaaten. Daneben arbeitet das Land Salzburg in der EUREGIO Salzburg – Berchtesgadner Land – Traunstein mit. Im Rahmen dieser EUREGIO wird eine Vielzahl von Projekten umgesetzt, wichtig für die laufende und zukünftige Arbeit sind insbesondere EU-Fördermöglichkeiten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit ETZ (INTERREG). Zum einen wurde die laufende Förderperiode 2007 – 2013 im Programm INTERREG IV A Bayern-Österreich für viele neue Klein- und Großprojekte genutzt. Zum anderen wurde im Verbund der bayerisch-österreichischen EUREGIOs sowie im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Europäischen Grenzregionen (AGEG) intensiv für die Weiterführung im INTERREG an der bayerisch-österreichischen Grenze in der nächsten EU-Förderperiode 2014 – 2020 gearbeitet. Die Überführung der derzeitigen EUREGIO-Strukturen in einen Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) bleibt auch weiterhin eine Option.
- 8.4.6. Die **Steiermark** ist auch weiterhin in der *Europaregion Adria-Alpe-Pannonia* aktiv, die sich auf den Vorschlag der steirischen Industrie zur Bildung einer „EU-Zukunftsregion Südost“ gründet und ein Gebiet in fünf Staaten mit fünf verschiedenen Sprachen und rund 17 Mio Einwohnern umfasst, durch die Einbindung der Autonomen Serbischen Provinz Vojvodina sind es mittlerweile sechs Nationen mit etwa 20 Mio Einwohnern. Ferner wurden mit der Steiermark im EU-Projekt *Externe Verknüpfung Matriosca-AAP* Strategien und Vorschläge für eine standardisierte Zusammenarbeit ausgearbeitet, unter anderem um das neue EU-Ziel „Territoriale Zusammenarbeit“ optimal zu nützen.
- 8.4.7. Für das Land **Tirol** standen auch im Berichtsjahr 2012 in seinen grenzüberschreitenden Aktivitäten vor allem die Kontakte zu Südtirol und zum Freistaat Bayern im Vordergrund. Das Gründungsverfahren des **Europäischen Verbunds für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) „Tirol-Südtirol-Trentino“** wurde im Herbst 2011 abgeschlossen. Mit 1. Jänner 2012 ist der EVTZ im Rahmen eines eigenen Arbeitsprogramms und Budgets aktiv, an dem sich die drei Länder mit einem Mitgliedsbeitrag von derzeit je 100.000 Euro beteiligen. Im ersten Arbeitsjahr

organisierte der EVTZ interregionale Fachtagungen zur Zusammenarbeit in der Lehrerfortbildung in Bozen sowie zu rechtlichen Fragen des grenzüberschreitenden Verkehrs in Innsbruck.¹⁸²

Von 30. Mai bis 2. Juni versammelte die auf Tiroler Initiative lancierte **Internationale Konferenz „Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis in Europarat und EU“** Vertreter von KGRE, des Ausschusses der Regionen, der CALRE und REGLEG in Innsbruck, um über den Stand und die sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Regionen mit Legislativbefugnis in Europa zu diskutieren. Im Rahmen dieser Konferenz wurde die „Erklärung von Innsbruck“ einhellig verabschiedet, in der sich alle genannten europäischen Regionalorganisationen dafür aussprechen, die Zusammenarbeit, die inhaltliche Abstimmung und die Vertretung gemeinsamer Interessen auf europäischer Ebene zu intensivieren, um die Dezentralisierung und Regionalisierung in Europa im Sinne einer Stärkung der europäischen Regionen voranzutreiben sowie Multi-Level-Governance, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit zu stärken.

Weitere Kooperationen betreffen den bayerisch-tirolerischen Grenzraum – so wurden seit 1995 die EUREGIO Inntal (Kufstein, Kitzbühel, Rosenheim, Traunstein), die EUREGIO Via Salina (Außerfern, Allgäu, Klein-Walsertal, Bregenzerwald) und die EUREGIO Zugspitze-Wetterstein-Karwendel (Werdenfels, Seefelder Plateau, Außerfern) gegründet. Diese nehmen als Basis für grenzübergreifende Regionalentwicklungsaktivitäten mit Deutschland einen besonderen Stellenwert für Tirol ein.

- 8.4.8. In **Vorarlberg** werden neben der Zusammenarbeit in der ARGE Alp und in der Internationalen Bodenseekonferenz traditionell intensive bilaterale Kontakte mit St. Gallen, Liechtenstein, Baden-Württemberg und Bayern gepflogen. Im Rahmen der Programme INTERREG IVA A Alpenrhein – Bodensee – Hochrhein und INTERREG IV A Deutschland/Bayern-Österreich sowie INTERREG IV B „Alpenraum“ und „Central Europe“ ist Vorarlberg mit zahlreichen Projekten beteiligt.

182 Siehe dazu auch *Fink*, EVTZ Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino als Rechtsgrundlage und Motor der territorialen Zusammenarbeit, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), *Jahrbuch des Föderalismus* 2012 (2012) 420; *Engl/Zwilling*, Herausforderungen für den Brenneraum: Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino, in: *Karlhofer/Pallaver* (Hg), *Politik in Tirol. Jahrbuch* 2013 (2013) 133.

Was den Einsatz des Frackings am Bodensee betrifft (siehe dazu zur Internationalen Bodenseekonferenz oben Punkt F.8.3.5) wird dies, soweit wasserführende Schichten betroffen sein können, zum heutigen Zeitpunkt auch seitens des Landes Vorarlberg klar abgelehnt.

- 8.4.9. **Wien** engagiert sich als eine von drei regionalen Gebietskörperschaften der Donaustaaten (14 Staaten vom Donauursprung bis zum Schwarzen Meer) im Rahmen der *EU-Strategie für den Donauraum (EUSDR)*. Die Aktivitäten Wiens bestehen im Wesentlichen in der Wahrnehmung einer transnationalen Koordinierungsfunktion und werden innerösterreichisch über eine beim Bundeskanzleramt eingerichtete Plattform abgestimmt. Im Jahr 2012 wurde der Schwerpunktbereich „Verbesserung der institutionellen Kapazität und Zusammenarbeit“ koordiniert und gesteuert.

G) Judikatur

1. Verfassungsgerichtshof

- 1.1. Im Berichtsjahr 2012 ergingen mehrere **Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (VfGH)**, die für die Länder von Interesse waren, wobei die vor allem föderalistisch relevante Funktion des VfGH in Zusammenhang mit seiner Zuständigkeit in Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 138 B-VG) und Art 15a B-VG-Vereinbarungen (Art 138a B-VG) von Interesse ist. Allerdings sind im Berichtszeitraum keine Erkenntnisse nach Art 138 B-VG und Art 138a B-VG ergangen. Entscheidungen nach Art 138 B-VG betrafen im Jahre 2012 lediglich Zuständigkeitskonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Gerichte untereinander, eine Entscheidung hinsichtlich der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 138 Abs 1 Z 3 und Art 138 Abs 2 B-VG) erging nicht. In seinen Erkenntnissen folgte der VfGH auch im Jahre 2012 den bislang entwickelten Judikaturlinien, Abweichungen im Sinne länder- oder bundesfreundlicherer Auslegung sind nicht zu erkennen, wenngleich im Bereich der Grundrechtsjudikatur die Einbeziehung der Europäischen Grundrechte-Charta auffallend war (siehe dazu unten Punkt G.1.2). Auch im Berichtsjahr 2012 nutzten die Bundesländer ihre Möglichkeit zur Anfechtung von Bundesgesetzen vor allem, um umstrittene Bestimmungen wie etwa die Vorratsdatenspeicherung nach dem Telekommunikationsgesetz oder den Europäischen Stabilitätsmechanismus vor den Verfassungsgerichtshof zu bringen.¹⁸³ Zu beiden Anfechtungen sind Entscheidungen des VfGH noch ausständig. Einige Erkenntnisse und Beschlüsse des Berichtsjahres werden nachstehend kurz besprochen.
- 1.2. Der Verfassungsgerichtshof traf in seinem Erkenntnis vom 14. März 2012, U 466/11 grundlegende Entscheidungen betreffend die **Anwendbarkeit der Bestimmungen der Grundrechte-Charta der Europäischen Union**. Gegenstand des Verfahrens waren zwei Beschwerden gemäß Art 144a B-VG gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes. Zwar wurden beide Beschwerden abgewiesen, jedoch hatte der VfGH in dem Verfahren zu prüfen, inwieweit die Grundrechte-Charta einen Prüfmaßstab für ihn darstelle. Angesichts der Anlehnung der Grundrechte-Charta an die EMRK, deren Rechte in Öster-

183 Kärnten will Vorratsdatenspeicherung bekämpfen, in: Die Presse vom 26.3.2012; Kärnten klagt wegen Vorratsdaten, in: Tiroler Tageszeitung vom 28.3.2012; Vorratsdatenspeicherung: Kärntner Antrag landete beim VfGH, in: Der Standard vom 6.4.2012.

reich verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte sind, würden sich Schutzbereiche mit weitestgehenden Überschneidungen ergeben. Nach Meinung des VfGH würde es dem Konzept der österreichischen Bundesverfassung einer zentralisierten Verfassungsgerichtsbarkeit widersprechen, wenn der Verfassungsgerichtshof über vielfach inhaltsgleiche Rechte der Grundrechte-Charta nicht ab sprechen könne. In Verbindung mit dem Äquivalenzgrundsatz können daher auch die von der Grundrechte-Charta garantierten Rechte vor dem VfGH als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte geltend gemacht werden und stellen folglich im Anwendungsbereich der Grundrechte-Charta einen Prüfungsmaßstab in Verfahren der Normenkontrolle dar – jedenfalls dann, wenn die betreffende Garantie in ihrer Formulierung und Bestimmtheit verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der österreichischen Bundesverfassung gleicht. Auf Grund der Heterogenität der Verbürgungen der Charta behält sich der VfGH im Einzelfall vor, zu entscheiden, welche Rechte der Grundrechte-Charta einen Prüfungsmaßstab für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bilden.¹⁸⁴

- 1.3. Mit Erkenntnis vom 16. März 2012, G 126/11 (ÖJZ 2012, 737) hob der Verfassungsgerichtshof § 55 Abs 1 lit g sowie die Wortfolgen „im Fall der Parteistellung (§ 102 Abs 1 lit h) beizuziehen“ und „in allen behördlichen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie“ in § 55 Abs 4 sowie § 102 Abs 1 lit h des **Wasserrechtsgesetzes 1959**, BGBl Nr 215/1959 in der Fassung BGBl I Nr 87/2005, auf. Im Zuge der Beschwerde gegen einen Berufungsbescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit dem der Antrag der Beschwerdeführer auf wasserrechtliche Bewilligung abgewiesen wurde, leitete der VfGH ein Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich der genannten Bestimmungen auf Grund der parallelen **Funktion des Landeshauptmannes sowohl als wasserwirtschaftliches Planungsorgan wie auch als Formalpartei** ein. Ungeachtet dessen, dass es dem einfachen Gesetzgeber frei gestellt ist, zur Wahrung öffentlicher Interessen Formal(Amts-)parteien einzurichten, sah der VfGH einen Konflikt mit dem Organisationskonzept und dem Rechts-

¹⁸⁴ Siehe dazu auch die kritische Würdigung von *Gamper*, Wie viel Kosmopolitismus verträgt eine Verfassung?, JBl 2012, 763, ferner *Lehofer*, VfGH: EU-Grundrechte-Charta als Prüfungsmaßstab, ÖJZ 2012, 433; *Granner*, Grundrechtecharta und Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Kahl/Raschauer/Storr (Hg), Grundsatzfragen der europäischen Grundrechtecharta (2013) 27; *Potacs*, Das Erkenntnis des VfGH zur Grundrechte-Charta und seine Konsequenzen, in: Baumgartner (Hg) Jahrbuch Öffentliches Recht 2013 (2013) 11.

schutzsystem der Bundesverfassung darin, dass dem Landeshauptmann in seinem eigenen Wirkungsbereich als erkennende Behörde zugleich die Stellung als Amtspartei verliehen wird. Auch wenn zwischen den subjektiv-öffentlichen Rechten, die von Privatparteien im Allgemeinen nur im Eigeninteresse verfolgt werden, und den öffentlichen Interessen, die eine Amtspartei im Interesse des Gemeinwohls in einem Verfahren zu vertreten hat, substantielle Unterschiede bestünden, so sei ihnen doch gemeinsam, dass die wirksame Ausübung von Parteirechten die gleichzeitige Ausübung der Behördenfunktion ausschließe. Somit bestehe ein unauflöslicher Rollenkonflikt zwischen dem Gebot der einem Organ gesetzlich aufgetragenen Beachtung spezifischer öffentlicher Teilinteressen auf der einen und dem Gebot einer ausschließlich am Gesetz orientierten, gegebenenfalls zwischen privaten Interessen und dem Gemeinwohl abwägenden Entscheidungsfindung, sodass es auszuschließen ist, dass beide Aufgaben gleichzeitig erfüllt werden können.¹⁸⁵

- 1.4. Mit Erkenntnis G 6/12-10 vom 13. Juni 2012 entschied der VfGH, dass die **Besteuerung von Wettterminals** wie sie unter anderem in **Vorarlberg** vorgesehen ist, verfassungskonform sei. Aus Anlass eines Bescheidbeschwerdeverfahrens prüfte der Verfassungsgerichtshof eine entsprechende Regelung im Vorarlberger Kriegsopferabgabengesetz, LGBl Nr 40/1989 in der Fassung LGBl Nr 9/2011, unter anderem auf ihre Kompetenz-Konformität und bestätigte diese. Hintergrund waren Bedenken seitens des Höchstgerichts, inwiefern das Verhältnis der Besteuerungsgegenstände Wetten und Vergnügungen für die in Frage kommende Abgabe eine Rolle spiele. Nach § 8 Abs 3 F-VG dürfen neben Bundesabgaben Zuschläge oder gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung erhoben werden. Bei Fehlen einer solchen kommt den Ländern insofern ein Abgabenerfindungsrecht zu, als die geplante Abgabe nicht gleichartig ist. Die Gleichartigkeit der Kriegsopferabgabe auf Wettterminals mit der Wettgebühr nach dem Gebührengesetz wurde letztlich vom VfGH verneint, zumal es sich bei der Besteuerung des Glücksvertrags und um die Besteuerung des Terminals als technische Einrichtung um zwei verschiedene Steuergegenstände handle. Somit könne man aus § 8 Abs 3 F-VG ableiten, dass Länder bzw Gemeinden Landes- und Gemeindeabgaben in Zusammenhang mit Wetten – bei Erfüllung der übrigen finanzver-

185 Siehe dazu auch *Neger*, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan – LH versus LH verfassungswidrig!, RdU 2012, 107.

fassungs- und finanzausgleichsrechtlichen Voraussetzungen – grundsätzlich erheben dürfen.¹⁸⁶

- 1.5. Mit Beschluss vom 21. Juni 2012, V 97/11 hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass Mitgliedern der (Niederösterreichischen) Landesregierung kein Recht zukommt, die **Geschäftsordnung der Landesregierung** nach Art 139 B-VG vor dem VfGH anzufechten. Begründend führte der VfGH – in Bestätigung seiner diesbezüglichen ständigen Rechtsprechung – aus, dass Rechtsvorschriften, die nur die Ausübung staatlicher Funktionen zum Gegenstand haben, die Rechtssphäre der diese Funktion ausübenden Organwalter nicht berühren (VfSlg 15.025/1997 mwN). Zudem werde entgegen den Behauptungen der Antragsteller durch die Wahl in die Landesregierung kein Anspruch auf „Einhaltung der Kompetenzzuteilungsregeln“ begründet: Das sich aus der verfassungsgesetzlichen Sicherung des passiven Wahlrechts ergebende Recht auf Ausübung einer Funktion erstreckt sich nämlich nur auf den Schutz eines durch Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper, nicht aber auf den Schutz eines durch Wahl seitens eines solchen Vertretungskörpers empfangenen Mandats. Da die angefochtene Geschäftsordnung der Niederösterreichischen Landesregierung nicht in die Rechtssphäre der Antragsteller eingreift, wurden die Individualanträge zurückgewiesen.
- 1.6. Gleich drei Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (G 132/11, G 118/11-17 und G 155/10-9 vom 30. Juni 2012) im Berichtsjahr 2012 hatten **Bettel-Verbote Oberösterreichs, Salzburgs und Kärntens** zum Gegenstand. In zwei Erkenntnissen wurden die Anträge abgewiesen, im Falle Salzburgs stattgegeben. Grundsätzlich ging es um die Frage der Grundrechtskonformität der Bettel-Verbote, wobei der Verfassungsgerichtshof dies in Anschluss an seine bisherige Judikatur bejahte, lediglich im Falle Salzburgs die Bestimmungen des Landes-sicherheitsgesetzes als gleichheitswidrig aufhob. In den beiden anderen Verfahren entschied der VfGH jeweils auf Antrag eines Drittels der Landtagsabgeordneten, wobei unter anderem auch kompetenzrechtliche Bedenken geäußert wurden. Hierzu stellte der Verfassungsgerichtshof klar, dass es sich bei Bettelverboten um eine **Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei** (Art 15 Abs 2 B-VG) handelt und damit in die Landeskompentenz falle.¹⁸⁷ Selbst wenn be-

186 Vgl auch Besteuerung von Wettterminals verfassungskonform, OTS 20.7.2012; Steuer auf Wettcomputer ist zulässig, in: Die Presse vom 30.7.2012.

187 Vgl dazu *Schmoll*, Verwaltungsrechtliche Bettelverbote – kompetenzrechtliche Fragen, ZfV 2013, 12; *Weichselbaum*, Die Bettelverbote in der Judikatur des VfGH, in: Baumgartner (Hg) Jahrbuch Öffentliches Recht 2013 (2013) 37.

stimmte Erscheinungsformen des Bettelns überregional verbreitet seien, könne daraus für die Frage, in wessen Interesse diese Regelungen liegen, nichts gewonnen werden: „Denn allein der Umstand, dass eine Gefahr, der zu begegnen der örtlichen Sicherheitspolizei obliegt, auch an anderen Orten auftreten kann und auch auftritt, kann nicht dazu führen, dass damit automatisch eine Subsumption zur Materie ‚örtliche Sicherheitspolizei‘ ausscheidet.“ Jedenfalls handle es sich bei Regelungen, die spezifische die örtliche Gemeinschaft störende Formen der Bettelei verbieten, um keine Angelegenheit, die – von Angelegenheiten des Strafrechtswesens im Sinne des Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG abgesehen – der Bundesgesetzgeber zu regeln befugt ist. Im Falle Oberösterreichs wurden ferner Bedenken hinsichtlich des Gemeindeamtvorbehalts nach Art 117 Abs 7 B-VG geltend gemacht, als dort besondere Aufsichtsorgane zur Festnahme von Personen bestellt werden können. Der VfGH meinte unter Verweis auf die Vorjudikatur, dass es der Vorbehalt nicht ausschließe, dass auch außerhalb des Organkomplexes stehende Einrichtungen zu bürokratischen Hilfstätigkeiten herangezogen werden können und bei der Übertragung dieser Befugnisse handle es sich um solche, die im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens eine entscheidende Rolle spielen und daher mit diesem in derart engem Zusammenhang stehen, dass sie als Teil dessen zu werten seien und die Führung des Verwaltungsstrafverfahrens (wozu auch die Festnahmebefugnis zählt) nicht eine von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehende Angelegenheit ist.

- 1.7. Mit Erkenntnis K I-1/09 vom 30. Juni 2012 hat der Verfassungsgerichtshof in der Auseinandersetzung um die **Kosten** für die **Suche nach Fliegerbomben** eine Entscheidung über die rechtliche Zuständigkeit getroffen und damit eine lange Auseinandersetzung darüber geklärt. Hintergrund waren Kosten der Stadtgemeinde Salzburg für die Suche nach Fliegerbomben aus dem Zweiten Weltkrieg, die gegenüber dem Bund zunächst im ordentlichen Rechtsweg eingeklagt wurden. Dem Obersten Gerichtshof zu Folge seien derartige Ansprüche keine Frage für die ordentlichen Gerichte. In der Folge wandte sich Salzburg an den VfGH, der in einem Verfahren nach Art 137 B-VG feststellte, dass es keine gesetzliche Vorschrift gibt, nach der derartige Ansprüche mit einer Klage vor dem VfGH geltend gemacht werden könnten.¹⁸⁸ Angesichts dieses Beschlusses lag daher ein verneinender Kompetenzkonflikt zwischen dem Verfassungsgerichtshof und den ordentlichen Gerichten vor

188 Beschluss vom 10.3.2011, A 4/09, siehe dazu auch im 36. Bericht 2011, 76.

(Art 138 Abs 1 Z 2 B-VG), der nunmehr vom VfGH dahingehend entschieden wurde, dass die ordentlichen Gerichte dazu berufen seien, über einen solchen Anspruch abzusprechen. Der Beschluss des Obersten Gerichtshofes, mit dem die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte verneint wird, wurde entsprechend aufgehoben.

- 1.8. Ebenfalls ein verneinender Kompetenzkonflikt lag dem Erkenntnis K I-5/12 vom 3. Oktober 2012 zu Grunde: Vor dem Hintergrund einer Klage auf Unterlassung gegen die Zuleitung von Regenwasser auf Grundstücken, die beide Teil des Zusammenlegungsgebietes im Verfahren zur Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke sind, erklärten sich sowohl die ordentlichen Gerichte als auch die Tiroler Landesregierung in ihrer Funktion als Agrarbehörde für unzuständig. Der VfGH entschied nun unter Verweis auf seine Vorjudikatur, dass die **Zuständigkeit der Agrarbehörde für Streitigkeiten über Eigentum und Besitz** in Bezug auf in das Zusammenlegungsverfahren einbezogene Grundstücke **umfassend** ist und durch die sich aus § 72 Abs 4 TFLG 1996 scheinbar ergebenden Ausnahmen (zum Beispiel ob der entstandene Streit in einem tatsächlichen Zusammenhang mit der Zusammenlegung steht) nicht eingeschränkt werde. Folglich sei das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz zuständig, über den vom Antragsteller geltend gemachten Unterlassungsanspruch zu entscheiden.

2. *Europäischer Gerichtshof*

- 2.1. Von besonderer Bedeutung sind seit geraumer Zeit vor allem die **Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)**, die vor allem in Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung des Unionsrechts eine große Rolle spielen. Im Berichtsjahr 2012 wurde ein Vertragsverletzungsverfahren eingestellt, da Österreich seinen Verpflichtungen nach Klageerhebung durch die Europäische Kommission nachgekommen ist¹⁸⁹, ferner ergingen insgesamt **drei Urteile** gegen die Republik Österreich, in denen Österreich wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Vorgaben verurteilt wurde. Diese betrafen den Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Art 5 Abs 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Urteil vom 24. Mai 2012, Rs C-352/11), ferner Probleme

¹⁸⁹ Vgl den Beschluss vom 30.1.2012, Rs C-516/10.

in Zusammenhang mit der Vergünstigung von Fahrpreisermäßigungen, die in Österreich grundsätzlich nur Studierenden vorbehalten waren, deren Eltern österreichische Familienbeihilfe beziehen (Urteil vom 4. Oktober 2012, Rs C-75/11) und die mangelnde Unabhängigkeit der nationalen Kontrollstelle in Bezug auf die Datenschutzrichtlinie, konkret die organisatorische Einbindung der Datenschutzkommission im Bundeskanzleramt (Urteil vom 16. Oktober 2012, Rs C-614/10).

Die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren Österreichs vor dem EuGH hält sich insgesamt in Grenzen. Dies unterstreicht, dass der Föderalismus in der Praxis kein wesentliches Problem in der Umsetzung und im Vollzug von EU-Recht darstellt.

- 2.2. Zuständigkeiten der Bundesländer tangiert wurden 2012 in dem Verfahren um die Frage der Fahrpreisermäßigungen, die im **Urteil vom 4. Oktober 2012, Rs C-75/11** thematisiert wurden: Hintergrund war der Vorwurf der Kommission, dass Fahrpreisermäßigungen für Studierende in Österreich teilweise nur jenen gewährt wird, die in Österreich Familienbeihilfe beziehen. Grundsätzlich gibt es keine bundesgesetzlichen Vorschriften über Fahrpreisermäßigungen für Studierende, diese werden vielmehr auf Grundlage von Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, den jeweiligen Bundesländern und den betreffenden Beförderungsunternehmen festgelegt, in denen auch der Umfang der Ermäßigung und der Kreis der Begünstigten festgesetzt ist. In Wien, Oberösterreich, Burgenland und Steiermark sowie in der Stadt Innsbruck haben Studierende nur dann Anspruch auf eine Fahrpreisermäßigung, wenn ihr Studien- oder Wohnort im Gebiet des jeweiligen Verkehrsverbundes liegt und wenn für sie Familienbeihilfe gemäß § 2 FLAG bezogen wird. In anderen Bundesländern, in denen die Geltung der Ermäßigung nicht vom Bezug von Familienbeihilfen abhängt, werden als Kriterien außer dem Status als Studierender das Alter und/oder der Wohnsitz der betreffenden Personen berücksichtigt. Der in den genannten Bundesländern existente Vorbehalt von Vergünstigungen von Fahrpreisermäßigungen für Studierende, deren Eltern österreichische Familienbeihilfen beziehen, wurde folglich vom EuGH als Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Art 18 AEUV in Verbindung mit Art 20 AEUV und Art 21 AEUV sowie Art 24 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, erachtet.

- 2.3. Was **Vorabentscheidungen nach Art 267 AEUV** betrifft, so wurde im Berichtsjahr 2012 vom EuGH betreffend Österreich über insgesamt 13 Vorabentscheidungsersuchen entschieden. Zu den antragsberechtigten Gerichten im Sinne des AEUV zählen auch die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern (UVS), die jedoch im Jahr 2012 kein Vorabentscheidungsersuchen gestellt hatten. Die Ersuchen setzten sich wie folgt zusammen: je drei der Ersuchen kamen vom Verwaltungsgerichtshof und vom Obersten Gerichtshof und je eines vom Asylgerichtshof, von den Landesgerichten Salzburg und Wien, den Oberlandesgerichten Innsbruck und Wien, dem Handelsgericht Wien sowie der Schienen-Control Kommission. Ein Ersuchen wurde zurückgezogen.

H) Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

1. Allgemeines

Das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg setzte auch im Berichtsjahr 2012 zahlreiche Aktivitäten, um den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus nachzukommen. Die Funktion des Institutsdirektors übt seit 1. Jänner 2001 *Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger* aus. Dem Institutsdirektor obliegen dabei die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts. Die umfangreiche Tätigkeit des Instituts für Föderalismus wurde durch die finanziellen Beiträge der drei Trägerländer ermöglicht. Alle österreichischen Länder und vor allem die Verbindungsstelle der Bundesländer unterstützen die Arbeit des Instituts durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten sowie die Beantwortung zahlreicher Anfragen.

2. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

2.1. Das Institut widmete sich auch im Berichtsjahr 2012 der Öffentlichkeitsarbeit, wobei die **Organisation und Durchführung von Tagungen und Vorträgen**, sowie die mediale Präsenz in Form von Gastkommentaren des Institutsdirektors in der Presse im Vordergrund standen. Auf der **Homepage** des Instituts (www.foederalismus.at) wurden aktuelle Informationen und Beiträge dargestellt. Dort stehen auch Dokumente, Beiträge und Kommentare des Institutsdirektors als Download zur Verfügung. Zusätzlich ist das Institut seit dem Jahr 2010 auch über eine „Facebook“-Fanpage (Institut für Föderalismus) vertreten und gibt ständige Informationen zu aktuellen föderalistischen Themen. Weiters teilt Institutsdirektor *Peter Bußjäger* über „Twitter“ unter „PeterBussjaeger“ aktuelle föderalistische Kurzinformationen mit.

2.2. Am **17. April 2012** fand im Innsbrucker Landhaus ein **Workshop** zum Thema **„Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen“** statt. Ziel war es, die Möglichkeiten erweiterter Gemeindezusammenarbeit, wie sie sich insbesondere seit der B-VG-Novelle BGBl I Nr 60/2011 ergeben hat, der interessierten Öffentlichkeit darzulegen. Dabei wurden in Vorträgen von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* („Die B-VG-Novelle BGBl I Nr 60/2011 im Überblick“), *Harald Stolzlechner* von der Universität Salzburg („Bundesverfassungsrechtliche Schranken der Bildung von Gemeindeverbänden“)

und *Harald Eberhard* von der Wirtschaftsuniversität Wien („Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Gemeinden“) die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen eingehend erörtert und von *Klaus Wirth* vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung („Spekulationen, Hoffnungen, aber wenig handfeste Fakten? Warum Gemeindekooperationen dennoch eine gute Sache sind“) sowie *Erich Thöni* von der Universität Innsbruck („Gemeindezusammenarbeit – immer Kostendegression und damit Größenvorteil?“) vor allem die ökonomischen Aspekte auch im Hinblick auf die Grenzen allfälliger Einsparungspotentiale intensiverer Gemeindekooperation beleuchtet. Der letzte Teil der Veranstaltung unter Mitwirkung von *Walter Leiss* vom Österreichischen Gemeindebund, *Wolfgang Steiner* vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und Institutsassistent *Niklas Sonntag* widmete sich schließlich Praxisfragen und möglichen künftigen Einsatzmöglichkeiten der Gemeindekooperation unter den neuen Rahmenbedingungen.

- 2.3. Am **2. Mai 2012** fand im Bundesrats-Sitzungssaal des Parlaments in Wien die **Präsentation** des Werks von *Martin C. Wittmann* „**Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich – Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich**“ statt. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Bundesrates *Gregor Hammerl* referierte *Wolfgang Mantl* von der Universität Graz in seinem Vortrag zum Thema „Parlament im Stresstest“ über gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen an den Parlamentarismus. Institutsdirektor *Peter Bußjäger* unterstrich in seinem Referat „Der Bundesrat als Schlüssel zur Staatsreform?“ einmal mehr die Reformbedürftigkeit des Bundesrates im Kontext einer umfassenden Kompetenzrechtsreform und gab einen Überblick möglicher Optionen. Anschließend stellte der Autor sein Werk vor, das als Band 115 der Schriftenreihe des Instituts erschienen ist.
- 2.4. Am **4. Juni 2012** fand in der Österreichischen Nationalbank in Wien eine von der Foster Europe Privatstiftung veranstaltete und unter anderem vom Institut für Föderalismus unterstützte internationale **Tagung** zum Thema „**Federalism, Decentralisation and Devolution in Europe**“ statt. Neben Referaten zur Lage des Finanzföderalismus in Spanien, Österreich, dem Vereinigten Königreich und Italien befasste sich eine Podiumsdiskussion unter Teilnahme von unter anderem Nationalratspräsidentin *Barbara Prammer* und Institutsdirektor *Peter Bußjäger* mit Fragen des Fiskalföderalismus.
- 2.5. Am **12. Juni 2012** fand in den Redoutensälen in Linz das **Seminar „Perspektiven des Finanzföderalismus“** statt. Das Seminar war hoch-

karätig besetzt und sehr gut besucht. Die Referate untersuchten neben allgemeinen Aspekten auch aktuelle Entwicklungen etwa in Zusammenhang mit dem österreichischen Stabilitätspakt und die Situation in der Schweiz. Die Veranstaltung hat gezeigt, dass die Vorzüge föderaler Systeme, wie internationale Beispiele zeigen, in ihrer Innovationskraft und Anpassungsfähigkeit liegen. Nach der Begrüßung und Eröffnung durch Landtagspräsident *Friedrich Bernhofer* und Landesfinanzdirektor *Josef Krenner* gab *Gisela Färber* von der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer einen Überblick zur Frage „Was ist Finanzföderalismus?“, *Gebhard Kirchgässner* von der Universität St. Gallen referierte über „Finanzföderalismus in der Schweiz“, ferner erörterten Institutsdirektor *Peter Bußjäger* in seinem Referat „Nichts Neues unter der Sonne? – Der Finanzausgleich und die Steuerautonomie der Länder“ und *Friedrich Schneider* von der Universität Linz in seinem Referat „Reform des österreichischen Finanzausgleichs – 3 Varianten“ die Situation in Österreich. Die Discussants *Markus Achatz* von der Universität Linz und *Johann Bröthaler* von der Technischen Universität Wien zeigten das Problem auf, dass die Bandbreite der möglichen Ländersteuern durch das Bundesrecht äußerst stark eingeschränkt wird und setzten sich grundsätzlich für eine Weiterentwicklung des bestehenden Finanzausgleichs ein.

- 2.6. Am **26. September 2012** fand in Schloss Hofen bei Bregenz die gemeinsam mit den Vorarlberger Nachrichten ausgerichtete Veranstaltung **„Direkte Demokratie auf Landes- und Gemeindeebene“** statt. *Anna Gamper* von der Universität Innsbruck referierte über „Direkte Demokratie in Ländern und Gemeinden – rechtliche Voraussetzungen und Entwicklungen“ und untersuchte dabei den verfassungsrechtlichen Rahmen sowie mögliche Spielräume für die Landesgesetzgebung. *Markus Bucheli* und *Benedikt van Spyk* vom Rechts- und Legislativdienst Kanton St. Gallen berichteten über „Die Instrumente und die Praxis direkter Demokratie auf Kantons- und Gemeindeebene in St. Gallen“ und *Manfred Hellrigl* vom Zukunftsbüro des Amtes der Vorarlberger Landesregierung erläuterte „Das Konzept der Vorarlberger Bürgerräte“. Im Anschluss fand eine vom Chefredakteur der Vorarlberger Nachrichten moderierte Diskussion statt.
- 2.7. Von **6. bis 9. November 2012** fand in Eisenstadt die von der Foster Europe Privatstiftung veranstaltete und unter anderem auch dem Institut für Föderalismus unterstützte **Tagung** zum Thema **„Subnational Parliaments in the EU Multi-level Parliamentary System: Taking Stock of the Post-Lisbon Era“** statt. Die Referate und eine Podiumsdiskussion behandelten die gegenwärtige und künftige Rolle regio-

naler Parlamente in der Europäischen Union aus theoretischer und praktischer Perspektive.¹⁹⁰

- 2.8. Landesamtsdirektor *Eduard Pesendorfer* wurde aus Anlass seines 65. Geburtstags am **13. November 2012** in Linz vom Land Oberösterreich mit einem kleinen **Symposium** mit dem Titel „**65 Jahre Verfassungs- und Verwaltungsentwicklung in (Ober-)Österreich**“ geehrt, bei welchem auch das Institut für Föderalismus Kooperationspartner war. Die Beiträge von *Peter Oberndorfer*, ehemaliges Mitglied des Verfassungsgerichtshofes und *Helmut Hörtenhuber*, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, beleuchteten die verschiedenen Aspekte der Verwaltungsreform insbesondere in Oberösterreich und die Rolle *Eduard Pesendorfers*. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes *Gerhart Holzinger*, zog eine Bilanz über die wesentlichen Verfassungsreformen in Österreich seit 1945.¹⁹¹
- 2.9. Institutsdirektor *Peter Bußjäger* nahm, abgesehen von Veranstaltungen des Instituts, an zahlreichen Tagungen und Seminaren teil und hielt Vorträge zu föderalistisch relevanten Themen. Davon sind zu erwähnen:
- Vortrag zum Thema „Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit – neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“, bei der Tagung des Internationalen Gewerkschaftsrates der Zentralalpen „Rolle und Perspektiven des neuen Europäischen Verbundes territorialer Zusammenarbeit (EVTZ) für die Entwicklung der grenzüberschreitenden Arbeits- und Sozialpolitik in unseren Territorien“ am 1. März 2012 in Trient.
 - Vortrag zum Thema „Verwaltungsreformen in den Ländern“ beim Themenforum „Ist weniger mehr? Strukturreformen in den Ländern“ am 14. März 2012 im Landhaus St. Pölten
 - Vortrag zum Thema „Die Möglichkeiten des EVTZ zur Mitwirkung an der Lösung gemeinsamer Verkehrsfragen in der Europaregion“ im Rahmen der Tagung „Der grenzüberschreitende Verkehr in der Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino“, 11. Mai 2012 im Landhaus Innsbruck (gemeinsam mit *Matthias Fink*)
 - Teilnahme an der Podiumsdiskussion im Rahmen der Tagung „Federalism, Decentralisation and Devolution in Europe“ am 4. Juni 2012 in der Österreichischen Nationalbank in Wien

190 Fachtagung europäischer Regionalparlamente in Eisenstadt, in: Österreich Journal vom 3.12.2012.

191 Vorreiter in Sachen Verwaltungsreform, in: Neues Volksblatt vom 15.11.2012.

- Teilnahme an der Podiumsdiskussion „Föderalismus aus der Sicht der Österreichischen Schule“ im Rahmen des Alumni-Forums „Austrian Economics und aktuelle Wirtschaftspolitik“ gemeinsam mit Prof. Lukesch, Prof. Smekal und Prof. Socher am 18. Juni 2012 an der Universität Innsbruck
- Länderbericht Österreich zur interkommunalen Kooperation im Rahmen des Autorenworkshops des Europäischen Zentrums für Föderalismusforschung zum Thema „Die Rolle der Gemeinden in der Europäischen Union“ am 26. Oktober 2012 in Bozen
- Vortrag zum Thema „Die zentrale Novelle BGBl I Nr 60/2011“ im Rahmen des KWG-Symposiums „Neue Möglichkeiten der Gemeindekooperation“ am 8. November 2012 im Bundesministerium für Inneres in Wien
- Vortrag zum Thema „CALRE an effective network for regional parliaments?“ sowie Teilnahme am Roundtable „Regional parliaments and European Integration“ im Rahmen der Tagung „Sub-national Parliaments in the EU Multi-level Parliamentary System: Taking Stock of the Post-Lisbon Era“ am 8. November 2012 in Eisenstadt.

2.10. Institutsassistent *Niklas Sonntag* nahm, abgesehen von den Veranstaltungen des Instituts, an folgenden Tagungen und Seminaren teilweise mit einem Referat teil:

- Impulsstatement zum Thema „Zur Frage der Einrichtung von Gemeindegewachkörpern über Gemeindeverbände nach der B-VG-Novelle BGBl I Nr 60/2011“, beim Workshop Gemeindekooperationen Chancen nutzen – Potenziale erschließen am 17. April 2012 im Landhaus Innsbruck
- Teilnahme an der Tagung „Der grenzüberschreitende Verkehr in der Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino“, vom 10. bis 11. Mai 2012 im Landhaus Innsbruck
- Vortrag zum Thema „Der Finanzaufbau des Landes Tirol“ im Rahmen der Tagung „Fiskalföderalismus und autonome Gebietskörperschaften: Der Ist-Zustand in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ am 14. Mai 2012 an der Europäischen Akademie in Bozen
- Vortrag zum Thema „Federalism and territory: the Austrian perspective“ im Rahmen der IACFS-Tagung „Federalism, Regionalism and Territory“ am 20. September 2012 am National Research Council in Rom
- Teilnahme an der Tagung der österreichischen Assistentinnen und Assistenten des öffentlichen Rechts 2012, vom 18. bis 20. Oktober 2012 an der Universität Salzburg

- Begrüßungsworte als Vertreter des Instituts sowie Vorsitz beim Panel „Research perspectives: What do federalist and Europeanization studies tell us?“ im Rahmen der Tagung „Subnational Parliaments in the EU Multi-level Parliamentary System: Taking Stock of the Post-Lisbon Era“ am 6. und 7. November 2012 in Eisenstadt.

3. **Publikationen**

- 3.1. In der **allgemeinen Schriftenreihe** des Instituts erschienen im Berichtsjahr 2012 zwei Bände: Der von *Martin C. Wittmann* verfasste **Band 114 „Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich“** (ISBN 978-3-7003-1831-6) untersucht die Zweiten Kammern Italiens und Österreichs hinsichtlich ihrer Stellung, ihrer Aufgaben und Befugnisse sowohl im Verfassungsrecht als auch in der Verfassungswirklichkeit einschließlich ihrer Rolle im Rahmen der Europäischen Union, die sich nicht zuletzt im Zuge der Implementierung des Vertrags von Lissabon gewandelt hat.
- 3.2. Der von *Peter Bußjäger* und *Niklas Sonntag* herausgegebene **Band 115** der Schriftenreihe enthält die Beiträge der Veranstaltung vom 17. April 2012 **„Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen“** (ISBN 978-3-7003-1852-1). Anlass der Veranstaltung war die Bundesverfassungsnovelle 2011 zur Stärkung der Rechte der Gemeinden, welche vor allem erweiterte Befugnisse der österreichischen Gemeinden zur interkommunalen Zusammenarbeit und die Möglichkeit des Abschlusses von Gemeindevereinbarungen als besondere Form öffentlich-rechtlicher Verträge brachte. Die Beiträge im vorliegenden Band geben einerseits einen Überblick über die neue Rechtslage, analysieren einzelne Rechtsfragen, andererseits auch eine ökonomische Betrachtung vom potentiellen Nutzen verstärkter Zusammenarbeit zwischen Gemeinden.¹⁹²
- 3.3. In der Reihe **„Dokumente zur Föderalismusforschung (FÖDOK)“** erschien im Berichtsjahr 2012 ein Band. Das von *Peter Bußjäger*, *Stefan August Lütgenau* und *Erich Thöni* verfasste Positionspapier zum Thema **„Föderalismus im 21. Jahrhundert. Effizienz und Verantwortung im modernen föderalistischen Staat“** (ISBN 978-3-901965-34-0) ist als Band 34 der FÖDOK-Reihe erschienen. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Staatsorganisation möglichst effizient

¹⁹² Vgl dazu auch den Hinweis in der Tiroler Gemeindezeitung 1-2/2013.

zu gestalten, wollen die Autoren einen Beitrag zur Diskussion über den Föderalismus in Österreich liefern und die Bandbreite der Chancen des Föderalismus bei gleichzeitigem Zugewinn an Effizienz, Bürgernähe und Demokratiequalität darstellen. Der Band will einerseits Verständnis für zentrale Aspekte des Föderalismus, seine Möglichkeiten und Grenzen darlegen und zum anderen anhand konkreter Reformvorschläge Inputs für weitere Debatten liefern. Die Broschüre ist in Zusammenarbeit mit der Foster Europe Privatstiftung erschienen und wurde am 17. Mai 2013 im Rahmen einer Podiumsdiskussion im Bundesrat vorgestellt.¹⁹³

- 3.4. Von der periodisch erscheinenden **Föderalismus-Info** wurden im Jahr 2012 **sechs Ausgaben** veröffentlicht und in elektronischer Form an etwa 1.920 sowie in gedruckter Form an 75 Empfängerinnen und Empfänger versandt. In der Föderalismus-Info werden aktuelle föderalistische Entwicklungen und Anliegen behandelt, auf föderalistisch interessante Gesetzgebungsvorhaben eingegangen, Veranstaltungen des Instituts und Bucherscheinungen angekündigt sowie Buchbesprechungen vorgenommen.
- 3.5. Institutsdirektor *Peter Bussjäger* ging in mehreren Referaten, Vorträgen, Beiträgen in juristischen Fachzeitschriften und Presseartikeln auf Probleme, Anliegen und Fragen des österreichischen aber auch des internationalen Föderalismus ein. Abgesehen von den Publikationen des Instituts, sind im Berichtsjahr 2012 folgende Bücher und Aufsätze des Institutsdirektors erschienen:
 - *Bußjäger*, Sub-national Constitutions and the Federal Constitution in Austria, in: Burgess/Tarr (Hg), Constitutional Dynamics in Federal Systems (2012) 88
 - *Bußjäger*, Vom Neusiedler- zum Bodensee. Burgenland und Vorarlberg – die besonderen Herausforderungen an die beiden Kleinen im Bundesstaat, in: Pehm/Plaikner (Hg), Burgenländisches Jahrbuch für Politik 2011/2012 (2012) 59
 - *Bußjäger*, Der Einfluss von Experten in der österreichischen Bundesstaatsdiskussion, in: Benz (Hg), Politikberatung in Verfassungsreformen, Veröffentlichungen des Dimitris Tsatsos-Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften Band 10 (2012) 65-87
 - *Bußjäger*, The „Austrian Convention“: The Failure of an Ambitious Reform, in: Benz/Knüpling (Hg), Changing Federal Constitutions (2012) 97

193 Reformbedürftiger Finanzausgleich, in: Vorarlberger Nachrichten vom 18.5.2013; „Weiter so“ geht nicht länger, in: Wiener Zeitung vom 21.5.2012.

- *Bußjäger*, Neue Perspektiven der Gemeindezusammenarbeit? Die B-VG-Novelle BGBl I Nr 60/2011 und ihre Relevanz für die interkommunale Kooperation, JRP 2012, 99
- *Bußjäger*, Die territoriale Dimension der österreichischen Demokratie in vergleichender Perspektive, in: Helms/Wineroither (Hg), Die österreichische Demokratie im Vergleich (2012) 171
- *Bußjäger*, Verwaltungsreformen in den Ländern, in: Verwaltung Innovativ 2012/2, 5
- *Bußjäger*, Föderalismus in Österreich, Deutschland und der Schweiz, in: Filzmaier/ Plaikner/Duffekt (Hg), Bundesländer und Landtage. Föderalismus und politischer Wettbewerb, österreichische Besonderheiten und internationaler Vergleich (2012) 37
- *Bußjäger*, Die Landeshauptleutekonferenz: Vom Schatten in die Sonne?, in: Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2012 (2012) 310
- *Bußjäger*, Der Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf Leben, in: Kley/Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012) 113
- *Bußjäger*, Die Beschwerde an den Staatsgerichtshof, in: Kley/Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012) 857
- *Bußjäger/Fink*, Die Möglichkeiten des EVTZ zur Mitwirkung an der Lösung gemeinsamer Verkehrsfragen in der Europaregion, in: Gamper/Ranacher (Hg), Rechtsfragen des grenzüberschreitenden Verkehrs (2012) 191
- *Bußjäger*, Federalism without Federal Values? Austrian Citizens' Attitudes towards Federalism and their Effects on Political Culture, Federal Governance Vol 9 No 1 (2012)
- *Bußjäger*, Zwischen Verwaltungsreform und Österreich-Konvent. Föderalismus in der Ära Schüssel I und II, in: Kriechbaumer/Schausberger (Hg), Die umstrittene Wende: Österreich 2000 – 2006 (2012) 627
- *Bußjäger*, Rechtsfragen zu Medienkooperationen staatlicher Rechtsträger, ÖZW 2012/4, 118.

3.6. Von Institutsassistent *Niklas Sonntag* erschienen im Berichtsjahr 2012, abgesehen von den Publikationen des Instituts, folgende Publikationen:

- *Sonntag*, Zur Verfassungsreform in Island, in: Kammerlander (Hg), Expertenforum SpringerRecht.at 2011 (2012) 9
- *Sonntag*, Der Bundesrat als Organ präventiver Normenkontrolle, in: Gierlinger et al (Hg), Subsidiarität, Föderalismus, Selbstverwaltung. Tagung der Österreichischen Assistentinnen und Assistenten Öffentliches Recht, Band 2 (2012) 1

- *Sonntag*, La dottrina austriaca in tema di amministrazione, in: *Diritto Comparato ed Europeo* 1/2012, 170.

3.7. Darüber hinaus erscheinen laufend **Gastkommentare** des Institutsdirektors zu aktuellen föderalistischen Themen in diversen Tageszeitungen, so in den „Vorarlberger Nachrichten“, der „Tiroler Tageszeitung“, im „Standard“ und in der „Presse“.

4. *Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts*

Die Zusammenarbeit zwischen der **Europäischen Akademie** in Bozen (EURAC), Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung und dem Institut für Föderalismus wurde durch zahlreiche persönliche Kontakte und Gespräche weiter intensiviert. Mit dem **Institut der Regionen Europas** (IRE) erfolgte im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung ein reger Informations- und Publikationsaustausch. Die Zusammenarbeit mit dem **Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung** in Tübingen wurde ebenso weiter gepflegt wie mit der Privatstiftung **Foundation for Strong European Regions** (Foster Europe) in Eisenstadt.

Einen wesentlichen Punkt stellt die Mitgliedschaft von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* im Netzwerk der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa dar. Fortgeführt wurden die Beziehungen zum **Forum of Federations** in Kanada und die Kooperation mit der **International Association of Centers for Federal Studies** (IACFS).

5. *Föderalismusdokumentation und Bibliothek*

Die vom Institut für Föderalismus geführte **Mediendokumentation** wurde um weitere einschlägige Presse- und Zeitungsartikel sowie Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften aus dem Berichtsjahr 2012 erweitert. Eine über die Homepage des Instituts publizierte **Föderalismusdatenbank** gibt einen jährlich aktualisierten Überblick über wichtige föderalistische Kennzahlen auf europäischer und innerstaatlicher Ebene. In die allgemein zugängliche **Institutsbibliothek** wurden 86 neue Bände aufgenommen.

ANHANG

ANHANG 1

Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2012

- Bundesgesetz, mit dem das **Opferfürsorgegesetz** geändert wird, BGBl I Nr 18/2012: 805. Sitzung am 15. März 2012; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem ein **Akkreditierungsgesetz 2012** erlassen wird und das **Maß- und Eichgesetz** und das **Kesselgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 28/2012: 807. Sitzung am 13. April 2012; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz**, das **Finanz-Verfassungsgesetz 1948**, das **Finanzstrafgesetz**, das **Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969** geändert wird, das **Bundes-sozialamtsgesetz**, das **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000**, das **Bundesgesetzblattgesetz**, das **Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985** und das **Verfassungsgerichtshofgesetz 1953** geändert und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (**Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012**), BGBl I Nr 51/2012: 809. Sitzung am 31. Mai 2012; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Bundesgesetz über die **Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG)**, BGBl I Nr 56/2012: 810. Sitzung am 28. Juni 2012; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- **Bundesgesetz, mit dem das Bezügebegrenzungs-BVG und das Unvereinbarkeitsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 59/2012: 810. Sitzung am 28. Juni 2012; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

- Bundesgesetz, mit dem ein **Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz – LobbyG)** erlassen und das Gerichtsgebührengesetz geändert wird, BGBl I Nr 64/2012: 810. Sitzung am 28. Juni 2012; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** und das **Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz** geändert werden (**ESM-Begleitnovelle**), BGBl I Nr 65/2012: 811. Sitzung am 6. Juli 2012; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen (namentliche Abstimmung gemäß § 54 Abs 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates).
- Bundesgesetz über die **Haltung von Mindestvorräten an Erdöl und Erdölprodukten (Erdölbevorratungsgesetz 2012 – EBG 2012)**, BGBl I Nr 78/2012: 812. Sitzung am 19. Juli 2012; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Bundesgesetz, [mit dem das Bundesgesetz,] mit dem die **Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft** neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010, geändert wird, BGBl I Nr 6/2013: 816. Sitzung am 20. Dezember 2012; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das **Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre und das Bundesbezügegesetz** geändert werden, BGBl I Nr 8/2013: 816. Sitzung am 20. Dezember 2012; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

ANHANG 2

Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung Übersicht der Jahre 1992 – 2012^{*)}

Jahr	Verfahren gemäß Art 98 B-VG		Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG	
	Fristablauf	Einspruch	Zustimmung	Verweigerung
1992	43	3	6	3
1993	50	1	7	7
1994	37	1	3	3
1995	54	3	9	1
1996	56	1	12	2
1997	52	1	6	1
1998	20	1	6	0
1999	20	0	13	0
2000	14	0	19	0
2001	16	0	25	2
2002	18	0	26	1
2003	14	1	11	0
2004	5	1	9	0
2005	4	0	42	0
2006	2	0	30	2
2007	10	0	34	1
2008	7	0	24	1
2009	6	0	20	0
2010	7	0	19	0
2011	8	0	17	0
2012	2	0	33	0
Summe	445	13	371	24

^{*)} Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Zustimmungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG im Jahre 2012^{*)}

Kärnten:

- Gesetz vom 19. Juli 2012 zur Anpassung des Landesrechts an das Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz (**Kärntner Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Anpassungsgesetz**), LGBl Nr 89/2012 (Mitwirkung von Organen der Bundespolizei in zahlreichen Bestimmungen der Sammelnovelle)
- Gesetz vom 19. Juli 2012, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert und das Kärntner Bedienstetenschutzgesetz, das **Kärntner Landeslehrergesetz**, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz, das Kärntner Schulgesetz und das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz mit Bestimmungen über den Bedienstetenschutz der Landeslehrer und der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer geändert werden, LGBl Nr 92/2012 (Mitwirkung von Organen nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz in § 27c bis 27e leg cit)
- Gesetz vom 9. Oktober 2012, mit dem das Gesetz über das Aufstellen und den Betrieb von Spielautomaten und Glücksspielautomaten in Kärnten (**Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG**) erlassen und das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 geändert wird. LGBl Nr 110/2012 (Mitwirkung von Organen der Bundespolizei in § 22 leg cit)
- Gesetz vom 22. November 2012, mit dem das **Kärntner Katastrophenhilfegesetz** geändert wird, LGBl Nr 9/2013 (Mitwirkung von Organen der Bundespolizei in § 14a und § 7 leg cit)
- Gesetz vom 16. Dezember 2011, mit dem das **Kärntner Jugendschutzgesetz** geändert wird, LGBl Nr 19/2012 (Mitwirkung von Organen der Bundespolizei und des amtsärztlichen Dienstes nach der Straßenverkehrsordnung in § 18 leg cit)

^{*)} Zusammengestellt auf Grund der vom Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Daten.

Niederösterreich:

- Änderung des Gesetzes über den Schutz der NÖ Landessymbole, LGBl Nr 0500-4 (Bestimmungen betreffend die Landespolizeidirektionen in § 6 leg cit)
- Änderung der **Dienstpragmatik** der Landesbeamten 1972, LGBl Nr 2200-73 (Bestimmungen betreffend die Landespolizeidirektionen in § 40 leg cit)
- Änderung des **NÖ Polizeistrafgesetzes**, LGBl Nr 4000-7 (Bestimmungen betreffend die Landespolizeidirektionen in § 1 und § 1a leg cit)
- Änderung des **NÖ Prostitutionsgesetzes**, LGBl Nr 4005-3 (Bestimmungen betreffend die Landespolizeidirektionen in § 6 leg cit)
- Änderung des **NÖ Katastrophenhilfegesetzes**, LGBl Nr 4450-7 (Bestimmungen betreffend die Landespolizeidirektionen in § 14 und § 15 leg cit)
- Änderung des **NÖ Naturschutzgesetzes 2000**, LGBl Nr 5500-9 (Tangierung einiger Bestimmungen betreffend die Mitwirkung von Organen der Bundespolizei)
- Änderung des **NÖ Veranstaltungsgesetzes**, LGBl Nr 7070-1 (Bestimmungen betreffend die Landespolizeidirektionen in § 6, § 14 und § 15 leg cit)
- Änderung des **NÖ Spielautomatengesetzes 2011**, LGBl Nr 7071-1 (Bestimmungen betreffend die Landespolizeidirektionen in § 10, § 29 und § 30 leg cit)

Oberösterreich:

- Landesgesetz, mit dem das **Oö. Jagdgesetz** und das Oö. Fischereigesetz geändert werden, LGBl Nr 32/2012 (Antrag auf gerichtliche Entscheidung in § 53 leg cit)
- Landesgesetz, mit dem das **Oö. Spielapparate- und Wettgesetz** geändert wird (Oö. Spielapparate- und Wettgesetz-Novelle 2012), LGBl Nr 78/2012)
- Landesgesetz, mit dem die Anbahnung und Ausübung von Sexualdienstleistungen geregelt wird (**Oö. Sexualdienstleistungsgesetz** – Oö. SDLG), LGBl Nr 80/2012 (Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in § 16 leg cit)

- Gesetz über eine Änderung des **Straßengesetzes** – Sammelnovelle, LGBl Nr 72/2012
- Gesetz über eine Änderung des **Bezügegesetzes** 1998, LGBl Nr 92/2012

Wien:

- Gesetz, mit dem das **Parkometergesetz** 2006 geändert wird, LGBl Nr 45/2012 (Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien in § 5 leg cit)
- Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft** (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005) geändert wird, LGBl Nr 44/2012

Resolution an den Österreichischen Städtetag 2012

„Starke Städte mit sozialer Verantwortung“

- **Österreichs Städte und Gemeinden sorgen vor.** Sie stellen eine international vorbildliche kommunale Infrastruktur zur Verfügung: Trinkwasserversorgung, Müll- und Abwasserentsorgung, öffentlicher Verkehr, Jugend, Kultur, Bildung, Integration, Sport, Soziales und Pflege sind allesamt Leistungen im öffentlichen Interesse, die die Kommunen auf höchstem Niveau erfüllen – auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Die Bereitstellung dieser Leistungen ist mit erheblichen Kosten verbunden.
- **Die europäische Dimension und Fragen der BürgerInnenbeteiligung** Österreichs Städte und Gemeinden sehen sich auch als wichtige AkteurInnen im europäischen Einigungsprozess. Damit steigt die Verantwortung, auch auf Europaebene aktiv zu werden und das „gemeinsame Europa“ aktiv mitzugestalten, beispielsweise im Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) oder im Ausschuss der Regionen. Städte waren und sind Brennpunkte demokratischer Entwicklungen; die „freie Gemeinde“ ist die Grundfeste der europäischen Demokratie. Im Prozess der Ausgestaltung eines demokratischeren und sozialeren Europas müssen daher auch die Demokratie auf kommunaler Ebene und Modelle der BürgerInnenbeteiligung weiterentwickelt werden.
- **Österreichs Städte und Gemeinden tragen Verantwortung für die Wirtschaftsentwicklung:** Als bislang größte heimische InvestorInnen schaffen sie Arbeitsplätze und unterstützen damit die Klein- und Mittelunternehmen, die das Rückgrat der Wirtschaft vor Ort bilden. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, die jüngste Finanz- und Wirtschaftskrise für Österreich abzufedern.
- **Österreichs Städte und Gemeinden als regionale und überregionale Zentren** erfüllen diese Aufgaben nicht nur für ihre eigenen Bürgerinnen und Bürger, sondern auch für die Menschen des Umlandes. Von der kommunalen Infrastruktur profitieren auch all jene, die aus den Regionen einpendeln, um zu arbeiten, um Kindergärten, Schulen oder Hochschulen zu besuchen, und die Theater-, Sport- und Freizeiteinrichtungen (Bäder), Gesundheits-, oder Sozialeinrichtungen zu nützen.

- Diesen Tatsachen wird nur unzureichend Rechnung getragen. Denn während die Menschen immer mobiler werden, orientiert sich der **Finanzausgleich** noch immer zu starr an der Anzahl der festen Wohnsitze, anstatt die Aufgaben, die eine Kommune erbringen muss, ausreichend zu berücksichtigen. In den vergangenen Jahren haben Bund und Bundesländer den Städten und Gemeinden immer mehr und neue Aufgaben übertragen. Die Kosten dafür wurden nur unzureichend ersetzt. Der finanzielle Spielraum von Städten und Gemeinden hat sich dadurch zunehmend verkleinert.
- Seit der Finanz- und Wirtschaftskrise ist die Schieflage in der Verteilung der Geldmittel offensichtlich geworden: Durch die Finanz- und Wirtschaftskrise sind die Ertragsanteile eingebrochen, trotz mittlerweile wieder steigender Ertragsanteile befinden wir uns aber erst am Niveau von 2008. Gleichzeitig steigen die Ausgaben für Städte und Gemeinden besonders im Bereich Soziales und Gesundheit sowie Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) nach wie vor stark an. Zusätzlich führt die **Aushöhlung der gemeindeeigenen Steuern** zu weiteren Einnahmeausfällen: Während die gemeindeeigenen Steuern vor 20 Jahren noch rund 40 Prozent der Steuereinnahmen einer Stadt bzw Gemeinde ausgemacht haben, sind es jetzt nur mehr 20 Prozent. Zusätzlich belasten einzelne Maßnahmen des Konsolidierungspakets der Bundesregierung Städte und Gemeinden: Die Streichung der Vorsteuer-Regelung für Städte und Gemeinden wird dazu führen, dass Städte und Gemeinden bei Investitionen zurückhaltender sein werden. Investitionen in Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten sollten daher von der neuen Regelung ausgenommen werden. Zudem ist die rasche gesetzliche Verankerung einer Förderungsmöglichkeit für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung mit einer ausreichenden Dotation für die nächsten Jahre nötig, um die Kontinuität der notwendigen Investitionstätigkeiten aufrecht zu erhalten.
- Nur umfassende **Strukturreformen** können dazu führen, dass Städte und Gemeinden das hohe Niveau der Leistungen in der Daseinsvorsorge halten können. Der Österreichische Städtebund fordert daher Bund und Länder dringend dazu auf, gemeinsam mit Städten und Gemeinden die erforderlichen Reformschritte einzuleiten.
- **Verwaltungsreform: Städte aufwerten, Ressourcen bündeln** Städte und Gemeinden erbringen öffentliche Dienstleistungen bevölkerungsnah, effizient und auf hohem Niveau. Im Sinne einer effizienten und kundInnenorientierten Dienstleistung ist die Verwaltung auf die veränderten Bedürfnisse auszurichten. Dabei ist auch die bezirksübergreifende Zusammenarbeit, die Bündelung von Kompetenzen sowie die Veränderung bestehender Bezirksverwaltungsstrukturen zu überdenken. Städte

mit eigenem Statut sollen in einer etwaigen Neustrukturierung der Aufgaben gleichberechtigt berücksichtigt werden. Die Sinnhaftigkeit des Zusammenschlusses von Regionen und Stadtregionen ist zu überprüfen.

- Alle Reformmaßnahmen müssen selbstverständlich entsprechend dem Grundsatz „*Geld für die Leistung*“ durchgeführt werden: Städte, die zusätzliche Leistungen übernehmen, müssen die Kosten der reformierten Bezirksverwaltungsorganisation und -aufgaben zur Gänze abgegolten werden.
- **Klare Aufgaben:** Es muss eindeutige Zuständigkeiten zwischen den Gebietskörperschaften geben, damit aber auch klare Finanzierungsverantwortung. Nur so sind die radikale Entflechtung der Transferströme und die Abschaffung von intransparenten Kofinanzierungen und Mehrfachzuständigkeiten möglich. Beispiel: Kinderbetreuung durch Städte und Gemeinden, Gesundheit und Soziales durch die Länder.
- **Faire Finanzen:** Aufgaben- und Ausgabenverantwortung gehören zusammengeführt. Nur ein aufgabenorientierter Finanzausgleich garantiert auch eine faire Mittelverteilung – es ist unzeitgemäß, Geld nach Köpfen zu verteilen, es müssen die tatsächlichen Aufgaben und Leistungen finanziert werden. Der Österreichische Städtebund fordert daher eine grundlegende Reform des Finanzausgleichs mit besonderer Berücksichtigung der zentralörtlichen Aufgaben.
- **Gerechte Steuern:** Die gemeindeeigenen Steuern müssen modernisiert und verfassungsmäßig abgesichert werden. Es kann nicht sein, dass die Steuern der Kommunen von Bund und Ländern durch Ausnahmebestimmungen und Nicht-Aktualisierung ausgehöhlt und zunehmend sogar von der Verfassungswidrigkeit bedroht werden. Wichtigster Schritt: Die Reform der Grundsteuer. Kurzfristig sollte der Hebesatz erhöht werden, um eine weitere Erosion der Grundsteuer aufzuhalten. Mittelfristig sollte gemeinsam mit dem Finanzministerium eine grundlegende Reform erarbeitet werden, wobei außer Streit stehen muss, dass die Grundsteuer eine kommunale Steuer bleiben muss.

Starke Städte mit sozialer Verantwortung – jetzt und auch in Zukunft!

Resolution für den 59. Gemeindetag in Tulln (beschlossene Version des Bundesvorstandes 12.9.2012)

Verfassung

Im Jahr 1962 hat sich unser Staat einen weltweit anerkannten und modernen Rahmen für die Gemeindeselbstverwaltung gegeben. Gemeinden garantieren in ihrer Selbstverwaltung und in ihrem eigenen Wirkungsbereich Lebensqualität, sie fungieren als Wirtschaftsmotoren, verpflichten sich zu Stabilitätszielen und setzen nationale und europäische Politiken um. Ein bürgernahes und im internationalen Wettbewerb stehendes Europa verlangt nach einem ausreichenden Gestaltungsspielraum der Gemeinden. Dazu gehört eine verstärkte finanzielle und rechtspolitische Absicherung der Gemeinden in der Verfassung.

Die Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges bedeutet einen tiefen Eingriff in die Gemeindeautonomie. Im geltenden Gemeinderecht gibt es ein funktionierendes innergemeindliches Rechtsschutzsystem, das sich bestens bewährt hat. Die Ausschaltung des Gemeinderates/ Gemeindevorstandes aus der hoheitlichen Gemeindeverwaltung im eigenen Wirkungsbereich ist auch demokratiepolitisch bedenklich, da diese demokratisch legitimierten Organe maßgeblichen Einfluss auf die Verwaltungsführung im Bereich der Hoheitsverwaltung verlieren. Ihnen wird die Möglichkeit genommen, konfliktgeladene Verwaltungsverfahren rasch, bürgernah und unter Einbeziehung aller Konfliktparteien fortzuführen und nach Möglichkeit auch konsensual abzuschließen. Die Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges geht somit auch zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger.

Gemeindestrukturen sind Abbild der kommunalen Eigenständigkeit und Selbstverwaltung. Im Hinblick auf Pläne von groß angelegten Gemeindefusionen muss in einem Jubiläumsjahr der Gemeindeverfassungsnovelle betont werden, dass die kommunale Selbstverwaltung die eigenständige Entscheidung der Menschen mit einschließt, die lokalen Agenden selbstständig und autonom zu regeln. Das umfasst auch die Entscheidung, wo diese Agenden ihre örtliche Grenze haben. Der Österreichische Gemeindebund ist nicht generell gegen Gemeindezusammenlegungen, es sind sogar solche Lösungen begrüßenswert, in denen ökonomische und soziale Synergien auf einer breiten Zustimmung der Bevölkerung fußen. Zwangszu-

sammenlegungen hingegen haben unerwünschte Effekte in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, etwa auch nachteilige Auswirkungen auf das freiwillige Engagement.

Gemeinden und ihre Interessensvertretungen tragen den kooperativen Bundesstaat mit. Das Prinzip der Augenhöhe mit Bund und Ländern ist bei den Finanzausgleichsverhandlungen und bei der gemeinschaftlich zu tragenden Stabilitätspolitik ein Teil der Verfassungsrealität. Dennoch können Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, auch wenn dadurch die Gemeinden organisatorisch wie finanziell betroffen sind, derzeit nur von Bund und Ländern geschlossen werden.

- *Die Gemeindeautonomie ist eine der zentralen Wertentscheidungen des österreichischen Verfassungsrechts. Der Bundesvorstand Österreichischen Gemeindebundes verlangt die Beibehaltung des innergemeindlichen Instanzenzuges als Ausdruck der Gemeindeautonomie und lehnt Tendenzen zur Abschaffung dieses Prinzips mit Nachdruck ab.*
- *Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes fordert die Verantwortlichen auf Länderebene auf, zu beachten, dass Gemeindezusammenlegungen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und der kommunalen Selbstverwaltung nur mit Zustimmung der Bevölkerung aller an der Fusion beteiligten Gemeinden möglich sind. Zwangsfusionen werden vehement abgelehnt.*
- *Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes verlangt daher eine verfassungsmäßige Bestandsgarantie der kommunalen Spitzenverbände, um somit unser Gemeinwesen zu einem kooperativen Bundesstaat weiter zu entwickeln.*
- *Vollzugsbestimmungen in Art 15a-Verträgen müssen vom Grundsatz der Subsidiarität getragen sein, um für sachgerechte Lösungen in den Gemeinden entsprechenden Spielraum einzuräumen.*
- *Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes fordert daher, dass die kommunalen Spitzenverbände in Stand gesetzt werden, um Verträge abzuschließen, die sind.*

Finanzen

Die Gemeinden sind verlässliche Partner der gesamtösterreichischen Stabilitätspolitik. Sie haben im vergangenen Jahrzehnt bewiesen, dass sie die vereinbarten Stabilitätsziele zur Konsolidierung der Haushalte sehr ernst nehmen. Für die Einhaltung dieses Kurses bedarf es aber auch wichtiger Grundmaximen, die seitens der Gemeinden eingefordert werden: Einerseits müssen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer als bedeutende Grund-

pfeiler der Gemeindefinanzen als ausschließliche Gemeindeabgaben erhalten bleiben, bzw ist die Grundsteuer endlich zu reformieren. Darüber hinaus ist es notwendig, Förderungen auch künftig zu erhalten, Maßnahmen des grauen Finanzausgleiches sind in aller Schärfe abzulehnen.

Grauer Finanzausgleich und kostentreibende Standards

Die Gemeinden dürfen nicht über den so genannten „grauen Finanzausgleich“ benachteiligt werden, indem ihnen durch neue Gesetze die Einhaltung kostentreibender Standards überbürdet werden. Zur Eindämmung dieser Entwicklung muss von den gesetzgebenden Körperschaften die Einhaltung der Instrumente des Konsultationsmechanismus eingefordert werden. Dafür muss Transparenz der Folgekosten und Verhandlungsbereitschaft auch bei Bund und Ländern herrschen. Die Gemeinden leisten als Umsetzer von nationalen und europäischen Politiken die Basisarbeit und tragen die daraus entstehenden Kosten. Oft sind es Bundes- oder Landesnormen, aber auch europäische Normen, die immer höhere Standards abverlangen und den Gemeinden Kosten überwälzen.

Erst jüngst sollte mit dem Vorschlag bundesweiter **Qualitätsstandards in der Kinderbetreuung**, die weit über das derzeitige Maximalniveau in einzelnen Bundesländern hinausgehen, direkt in die kommunalen Haushalte eingegriffen werden. Abgesehen von den Kostenfolgen führen derartige Standards dazu, dass das eigentliche Ziel eines Ausbaus der institutionellen Kinderbetreuung und einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht erreicht werden.

Ein weiteres Beispiel für solche Kostentreiber ist die im Juni 2012 erlassene **Eisenbahnkreuzungsverordnung**. Sie sieht eine technische Sicherung unzähliger bislang nicht technisch gesicherter Kreuzungen vor. Berechnungen zufolge ergeben sich Kostenfolgen für die Gemeinden als Straßenerhalter in Höhe eines dreistelligen Millionenbetrages.

Ein Beispiel für kommunale Kostenschübe auf europäischer Ebene ist die von der EU-Kommission geplante Änderung der **EU-Wasserrahmenrichtlinie**. Hierbei werden Umweltqualitätsnormen nur formal verschärft, ohne jedoch die nachteiligen Auswirkungen oder die Effektivität der Maßnahmen geprüft zu haben. Der Vorschlag verursacht zwar erhöhte Kläranlagen, bewirkt jedoch keine zusätzlichen Steuerungsmöglichkeiten zugunsten der Umwelt. Einzig die generierten Kosten hätte die Allgemeinheit ohne einen erzielten Vorteil zu tragen.

Die Gesundheitsfinanzierung in Österreich hat eine hohe Ausgabendynamik. Österreich rühmt sich einer besonders hohen Qualität der Gesund-

heitsversorgung, die von den Gemeinden finanziell mitgetragen wird. Dabei werden immer wieder Einsparungen erzielt.

- *Bundes- und Landesregierungen, aber auch die Mitglieder in den gesetzgebenden Körperschaften auf Bundes- und Landesebene und im EU-Parlament werden aufgerufen, den Gemeinden keine kostentreibenden und überschießende Standards aufzubürden und die Verpflichtungen aus dem Konsultationsmechanismus im Sinne der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit nachzukommen. Im Gegenzug müssen Einsparungen auch an die mitfinanzierenden Gemeinden weitergegeben werden müssen.*

Förderung kommunal wichtiger Sektoren

Die Förderung und Finanzierung wichtiger Sektoren der kommunalen Aufgaben darf nicht zulasten der Kommunen reduziert werden. In kommunalen Schlüsseltechnologien müssen verstärkte Förderungen dafür Sorge tragen, um den ländlichen Raum zu stärken.

Nach den Hochwasserereignissen dieses Sommers haben sich der alpine Schutzwasserbau und die Waldpflege zur Verringerung des Gefährdungspotenzials als politische Priorität für den ländlichen Raum in Erinnerung gerufen. Diese präventiven Maßnahmen, ob nun als Bauprojekte oder forstliche Arbeitsleistung, werden zu einem Großteil von den Gemeinden getragen. Auch die Siedlungswasserwirtschaft hat einen bedeutenden umweltpolitischen Nutzen und unterstützt die Gemeinden im ländlichen Raum, an die Qualität in den Ballungsräumen anzuschließen.

Im Jahr 2011 haben sich Bund, Länder und Gemeinden über ein neues System der Pflegefinanzierung bis zum Jahr 2014 geeinigt. Die Finanzierung der Pflegebetreuung und der Pflegeeinrichtungen ist für die österreichischen Gemeinden eine Zukunftsfrage, die weit über das Jahr 2014 hinausgeht.

Angesichts der Neuordnung der EU-Regionalförderung, der EU-Agrarpolitik und der bevorstehenden Verhandlungen zum Finanzausgleich muss auf die Folgen einer zunehmenden Binnenabwanderung und Urbanisierung hingewiesen werden. Eine verstärkte Förderung des ländlichen Raumes muss vor allem dafür sorgen, dass die Schlüsselinfrastrukturen für einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum im ländlichen Raum ausgebaut werden. Hier ist die zentrale Bedeutung der flächendeckenden Breitbandversorgung zu erkennen, um die Gleichheit der Lebensbedingungen in unserem Bundesgebiet zu gewährleisten.

- *Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft und der Wildbachverbauung werden der Bund und die Länder aufgefordert, für eine entsprechende*

Dotierung im Sinne des ausgewiesenen Bedarfes vorzusorgen. Es ist vor allem im Siedlungswasserbau mit Nachdruck einzufordern, dass die erforderlichen Mittel zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft für die Dauer des laufenden Finanzausgleichs in ausreichendem Ausmaß bereitgestellt werden. Ein drohendes Förderloch in den kommenden Jahren muss mit aller Kraft verhindert werden, umso mehr in der aktuellen Investitionskostenerhebung der Gemeinden derzeit ein Investitionsbedarf von ca 900 Millionen Euro pro Jahr nachgewiesen wurde.

- *Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes fordert die Bundesregierung daher auf, die Finanzierung der Pflege über das Jahr 2014 hinaus zum Gegenstand von Verhandlungen in der Vorbereitung der Gespräche zum neuen Finanzausgleich zu machen.*
- *Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes verlangt von der Bundesregierung ein starkes politisches Bekenntnis zum ländlichen Raum und einen entsprechenden Niederschlag im kommenden Finanzgleich.*
- *Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dass die Grundsteuer als gemeindeeigene Abgabe erhalten bleibt.*

Freiwilligenarbeit unterstützen und fördern

Gerade Gemeinden wissen um den enormen Stellenwert und das bedeutende Potenzial der ausgeprägte Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen reicht von unverzichtbaren Einsatzorganisationen über soziale und karitative Initiativen bis hin zu Sport-, Kultur- und Geselligkeitsvereinen. Ehrenamtliche leisten dabei einen unschätzbaren Beitrag zu einem funktionierenden Gemeinwesen. Die Menschen in unserem Land sind bereit, ihre Fähigkeiten sowie einen Teil ihrer Freizeit für die Allgemeinheit unentgeltlich und aufopferungsvoll einzusetzen. Diese Freiwilligenarbeit ist auf allen Ebenen anzuerkennen, zu unterstützen und zu fördern.

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes fordert die Bundesregierung und die Landesregierungen auf, die Rahmenbedingungen für die Freiwilligenarbeit und das ehrenamtliche Engagement in unserer Gesellschaft mit allen Mitteln zu erhalten, zu fördern und so zu gestalten, dass sich der ehrenamtliche und unentgeltliche Dienst am Gemeinwesen auch in Zukunft positiv entfalten kann.

Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2012^{*)}

Im Berichtsjahr 2012 gab es zu zwei Gesetzesvorhaben des Bundes Verlangen einzelner Bundesländer nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium, die jedoch in beiden Fällen wieder zurückgezogen wurden.

- Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche – **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz**

Verlangen der Länder **Burgenland** und **Oberösterreich** nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: erhöhter Personalaufwand sowie Vorsorgeverpflichtung; entlastende Zuschüsse des Bundes nur für die Jahre 2013 und 2014; Verlust des Zweckzuschusses für 1 Jahr).

Die Anträge wurden Anfang 2013 von den beiden Bundesländern zurückgezogen.

- Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeits- und-Gesundheits-Gesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie das Bundespflegegeldgesetz geändert werden – **Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012**

Verlangen des Landes **Salzburg** nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: höhere Ausgaben für die Länder durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung; erhöhter Verwaltungsaufwand).

Der Antrag wurde vom Land Salzburg Anfang 2013 zurückgezogen.

^{*)} Basierend auf den der Verbindungsstelle vorliegenden Stellungnahmen der Länder.

ANHANG 7

Unterzeichnete Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG Übersicht der Jahre 1992 – 2012*)

Jahr	Bund – Länder	Länder untereinander
1992	2	4
1993	4	2
1994	3	2
1995	1	1
1996	2	1
1997	2	1
1998	2	3
1999	1	0
2000	4	0
2001	4	0
2002	3	0
2003	5	0
2004	5	2
2005	1	0
2006	4	1
2007	5	0
2008	4	3
2009	0	3
2010	3	1
2011	5	0
2012	7	0
Summe	67	24

*) Nicht enthalten in dieser Aufstellung sind die Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, zB jene über den Österreichischen Stabilitätspakt, da es sich um keine Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG handelt.

Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in EU-Angelegenheiten im Jahre 2012

- Vorschlag für eine Richtlinie über die **Konzessionsvergabe**, KOM(2011) 897; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; **Einheitliche Länderstellungnahme** gemäß Art 23d B-VG (VSt-6845/8 vom 15.2.2012)
- „EU-Datenschutzpaket“;
 - 1) Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (**Datenschutz-Grundverordnung**), KOM(2012)11 endg.;
 - 2) Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr, KOM(2012)10 endg.; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; **Einheitliche Länderstellungnahme** gemäß Art 23d B-VG (VSt-6899/4 vom 12.3.2012)
- Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Katastrophenschutzverfahren** der Union, KOM(2011)934 endg.; **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; Einheitliche Länderstellungnahme** gemäß Art 23d B-VG (VSt-6863/21 vom 19.6.2012)
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die **Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors**, KOM (2011)877endg. („PSI-Richtlinie-Novelle“); Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3. Mai 2012 (VSt-4910/39 vom 4.5.2012); **Einheitliche Länderstellungnahme** gemäß Art 23d B-VG, (VSt-4910/63 vom 10.8.2012)
- **EU-Kohäsionspolitik 2014-2020**; Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission; **Gemeinsame Länderstellungnahme** „Proportionalität im Lichte der Abwicklung“ (VSt-7/1094 vom 16.1.2012)
- EU; **tierzuchtrechtliche Regelungen**; Anfrage der Europäischen Kommission hinsichtlich unklarer und den freien Wettbewerb hindernder Bestimmungen; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-3399/6 vom 8.2.2012)

- EU; Daseinsvorsorge/Beihilfenrecht; Entwurf einer Verordnung über die **Anwendung der Art 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen** an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen; **Gemeinsame Stellungnahme** der österreichischen Bundesländer (VSt-6869/1 vom 8.2.2012)
- **EU-Kohäsionspolitik 2014-2020**; Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission; **Gemeinsame Länderstellungnahme** zu den Themen „Partnerschaftsvertrag – Abgrenzung zu Operationellen Programmen“ und „Berücksichtigung von Querschnittsthemen“ (VSt-7/1097 vom 13.2.2012)
- EU; Mitteilung der EK „**Energiefahrplan (Energy Roadmap) 2050**“, KOM(2011)885; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-6831/8 vom 1.3.2012)
- EU; **Mehrfähriger Finanzrahmen** (2014 – 2020); Wahl der Rechtsinstrumente; Delegierte Rechtsakte; Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates (JDR); **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-6726/36 vom 15.3.2012)
- EU; Mitteilung der Europäischen Kommission „**Ein Qualitätsrahmen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Europa**“, KOM(2011)900; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung/Ergebnis; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-6896/1 vom 15.3.2012)
- EU; Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (**Umgebungslärmrichtlinie**); Gemeinsame Lärmkartierung des Bundes und der Länder; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4471/48 vom 26.3.2012)
- EU; Europäischer **Aktionsplan für die Weißkopfruderente**; Maßnahmen zur Ausrottung der Schwarzkopfruderente zum Schutze der Weißkopfruderente; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2816/2028 vom 30.3.2012)
- **EU – Zuchtorganisationen**; Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich; Ansuchen des Bayerischen Zuchtverbands für Kleinpferde und Spezialrassen; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2233/127 vom 10.4.2012)
- EU; **tierzuchtrechtliche Regelungen**; Anfrage der Europäischen Kommission hinsichtlich unklarer und den freien Wettbewerb hindernder Bestimmungen; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-3948/6 vom 12.4.2012)

- **EU – Zuchtorganisationen**; Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich; Ansuchen des Verbands der Züchter des Holsteiner Pferdes (Schleswig Holstein); **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2233/130 vom 2.5.2012)
- EU; Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die **elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt**, COM(2012) 238 final; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7010/1 vom 5.7.2012)
- EU; Eurocodes; Normungsmandat der Europäischen Kommission zur **Änderung und Weiterentwicklung der Eurocodes**; Schriftliche Konsultation; Dokument 28/ 2012 – DE „Entwurf eines Auftrages zur Änderung bestehender Eurocodes und zur Erweiterung des Gegenstands tragwerksrelevanter Eurocodes“; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2010/38 vom 20.8.2012)
- EU; Vorschlag für eine Verordnung über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit, KOM(2012)130 – („**Monti II-Verordnung**“); **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung**; Konsultationsverfahren/Fragen des Berichterstatters des EU-Ausschusses der Regionen; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-6953/8 vom 24.8.2012)
- EU-RL **Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** 2010/31/EU – Neufassung (EPBD II); Umsetzung der Art 14 und 15; Schreiben der EK – Ersuchen des BMWFJ um Stellungnahme; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4697/257 vom 7.9.2012)
- **EU – Zuchtorganisationen**; Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereiches auf Österreich; Ansuchen des Westfälischen Pferdestammbuches (Nordrhein-Westfalen); **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2233/137 vom 11.9.2012)
- EU; Dienstleistungsrichtlinie; Sitzung der Expertengruppe zur **Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie** am 13. September 2012 in Brüssel; „Peer Review Exercise“, Mitteilung der EK, KOM (2012) 261 endg.; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-5320/375 vom 12.9.2012)
- **EU – Zuchtorganisationen**; Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereiches auf Österreich; Ansuchen des Pferdezüchterverbands aus Brandenburg-Anhalt; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2233/140 vom 24.9.2012)

- EU; Verordnung (EU) Nr 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die **Vermarktung von Bauprodukten** und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates; Ständiger Ausschuss für das Bauwesen (gem Art 64 der Verordnung [EU] Nr 305/2011); Nominierung eines gemeinsamen Ländervertreeters (Dipl.-Ing. Dr. Rainer MIKULITS, OIB) gegenüber dem BMWFJ; Benennung der österreichischen Delegation durch das BMWFJ; Information des BMWFJ über Bedenken der Europäischen Kommission; Gemeinsame Länderstellungnahme und zwei **ERGÄNZENDE** gemeinsame Länderstellungnahmen; EK befürchtet Interessenkonflikt bei Dipl.-Ing. Dr. Rainer MIKULITS (E-Mail von Georgios KATSARAKIS vom 28.9.2012); **DRITTE ERGÄNZENDE gemeinsame Länderstellungnahme** (in englischer Sprache) (VSt-5843/432 vom 5.11.2012)
- EU; Vorschlag für eine Richtlinie des Rates und des Europäischen Parlaments zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG („**Wasserrahmenrichtlinie**“) und 2008/10/EG (Richtlinie über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-3075/475 vom 6.12.2012)

Überblick weiterer wichtiger gemeinsamer Stellungnahmen und Ersuchen der Länder im Jahre 2012

- **Vorschlag der Europäischen Kommission zum EU-Katastrophenschutz-mechanismus**; Formelle Einbindung der Länder; **Stellungnahme zur Anfrage des BMI** (VSt-6863/4 vom 19.1.2012)
- **Nationaler Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen 2012-2020**; Entwurf (Stand Dezember 2011); 1) Grundsätzliche gemeinsame Länderstellungnahme; 2) **Stellungnahme von Tirol** (VSt-6591/5 vom 9.2.2012)
- **Elektronische authentische Kundmachung des Landesgesetzblattes**; Ermächtigung im Rahmen der Regierungsvorlage einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012; **Gemeinsames Länderersuchen** (VSt-1866/22 vom 15.2.2012)
- **Verwaltungsgerichtsbarkeit**; (Regierungsvorlage einer) Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012; **Ausarbeitung der Verfahrensgesetze für die Verwaltungsgerichte im Rahmen einer Arbeitsgruppe**; Mitwirkung der Länder; **Nominierung von gemeinsamen Ländervertretern** (VSt-6289/37 vom 15.2.2012)
- **Elektromobilität**; „Arbeitsgruppenprozess“ (der Steuerungsgruppe Elektromobilität des BMVIT, BMWFJ, BMLFUW); Stand des Prozesses und weiteres Vorgehen; **Gemeinsame Länderanfrage** und Ersuchen um Stellungnahme (VSt-6396/46 vom 22.2.2012)
- **Benennung des OIB als „Technische Bewertungsstelle“** gemäß Art 29 der Verordnung (EU) Nr 305/2011 (Bauproduktenverordnung); Ersuchen des BMWFJ um Bekanntgabe einer Kontaktperson zur Vornahme der Eintragung in das von der Europäischen Kommission vorgesehene Elektronische System; **Gemeinsames Ersuchen der Länder** an das BMWFJ, die Eintragung des OIB durchzuführen (VSt-6770/5 vom 12.3.2012)
- **Novelle Vermessungsgesetz (VermG), Grundbuchsgesetz, Grundbuchsumstellungsgesetz (GUG)**; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-955/130 vom 27.3.2012)
- **Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG)**; **Erdbeben- und Geomagnetischer Dienst**; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2425/18 vom 18.4.2012)
- **Vermessungsgebührenverordnung**; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-955/132 vom 9. September 2013)

- Portal Austria; Erstellung einer **Datenimportschnittstelle für Schul- und Heimbeihilfen; Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7038 vom 27.7.2012)
- Entwurf eines **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012**; Begutachtungsverfahren; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7099/2 vom 29.10.2012)
- **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012**; Regierungsvorlage; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7099/11 vom 23.11.2012)
- **Heil- und SozialpädagogInnen**; Anfrage betreffend gesetzliche Verankerung in Form eines Berufsgesetzes; Ersuchen des BMASK um Bekanntgabe eines ersten Meinungsbildes der Länder; Neuerliches Ersuchen der Interessensvertretung; Berufsverband akademischer Heil- und SozialpädagogInnen; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7053/8 vom 18.12.2012)

MODERNER FÖDERALISMUS = Demokratie + Bürgernähe^{*)}

Die Präsidentin und Präsidenten der Landtage bekennen sich zu einem modernen Föderalismus als Garant für Demokratie und Bürgerinnen- und bürgernähe und sprechen sich für dessen aktive Weiterentwicklung, aber gegen ein undifferenziertes Sparen zu Lasten dieses Grundprinzips der Bundesverfassung und dieser Werte aus.

Als eigenständige Teilstaaten und mit dem Bund gleichberechtigt Partner im Bundesstaat tragen die Länder auch Mitverantwortung für das gesamtstaatliche Wohl und nehmen diese Verantwortung sowohl durch die eigenständige Gesetzgebung als auch im Bereich der Vollziehung aktiv wahr. Die Gewaltentrennung auch zwischen EU, Bund, Ländern und Gemeinden **verhindert Machtkonzentrationen** in einer Hand und **sichert gegenseitige Kontrolle und regionalen Ausgleich und verhindert undifferenzierten Zentralismus**. Staatsaufgaben werden von verschiedenen Entscheidungsebenen eigenverantwortlich und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips erledigt. Die Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen **in der Nähe der Bürgerinnen und Bürger** ist meist die beste Handlungsalternative, weil sie hier am besten erkannt werden.

Die Gesetzgebung und Verwaltung der Länder stellt eine wesentliche Säule der **regionalen Identität** dar, wobei die selbständigen Länder nicht nur zur Tradition gehören, sondern für die Landesbürgerinnen und Landesbürger auch wesentliches Element ihrer Identität sind. Die für selbständige Länder unverzichtbaren eigenständigen Landesorgane sind über die Gesetzgebungs-, Kontroll- und Vollzugsfunktionen hinaus unverzichtbare **Binglieder zu den Bürgerinnen und Bürgern** und zu ihrer Einbeziehung in politische Entscheidungen. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist auf der Basis der Ergebnisse des Österreich-Konvents weiterzuentwickeln und den geänderten Umständen lebensbereichsorientiert anzupassen.

Die Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes durch den von den Landtagen gewählten **Bundesrat** ist fester und **unverzichtbarer Be-**

^{*)} Gemeinsame Erklärung der Präsidentin und Präsidenten der Landtage vom 22.5.2012.

standteil einer vertikalen Gewaltenteilung im Bundesstaat. Nach der durch das Subsidiaritätsprotokoll des Vertrags von Lissabon erfolgten Stärkung des Bundesrates als eine bei der EU-Rechtssetzung mitwirkende Parlamentskammer soll dabei auch auf innerstaatlicher Ebene eine Stärkung und Fokussierung seiner Mitwirkungsrechte erfolgen. Zu diesem Punkt wird parallel ein entsprechender Beschluss vorgelegt.

Moderne föderalistische Strukturen erhöhen und sichern die Bürgerinnen- und bürgernähe staatlicher Entscheidungen und Verfahren vor allem auch, weil auf regionaler Ebene eine hohe **Überschaubarkeit, Identifikation und Beteiligung** der Bürgerinnen und Bürger gegeben ist, und gewährleisten gleichzeitig in optimaler Weise ein **effektives, transparentes und sparsames staatliches Handeln**.

Die Länder stiften Identität, was **ehrenamtliche Strukturen** fördert, staatsentlastend ist und den Zusammenhalt der Gesellschaft fördert. Das Land als Heimat bietet Raum für die Entfaltung der Zivilgesellschaft.

Die Länder können aus eigener Kraft **Lebensqualität** sichern und attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen, ohne von zentralen Vorgaben abhängig zu sein.

Selbstbewusste und gestärkte Landesorgane sind ein Garant dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger auf Grund der überschaubaren Größenverhältnisse der Länder **Einfluss** auf die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse nehmen können und wollen. Die **Akzeptanz** von politischen Entscheidungen in der Bevölkerung ist nur dann erreichbar, wenn es gelingt, ein hohes Maß an Identifikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Vertretung ihrer Interessen herzustellen. **Entscheidungen für ein Bundesland sollen durch Landesorgane getroffen werden, die auch auf Landesebene den Bürgerinnen und Bürgern verantwortlich sind.**

Selbständige Länder sind am besten geeignet, die von der Europäischen Union festgelegten Grundsätze und Mindeststandards mit effektiven und bürgernahen Regelungen den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten optimal anzupassen, für transparente Entscheidungen, **Evaluierung und Kontrolle** zu sorgen und damit dezentral die Lebensqualität zu sichern.

Föderalismus ist ein dynamisches System, in dem es einen Wettbewerb und wechselseitiges Lernen zwischen und innerhalb der verschiedenen staatlichen Ebenen gibt. Das sichert und **fördert Innovation** und Effizienz.

Jede Schwächung föderalistischer Strukturen bedeutet automatisch einen **Zuwachs an Zentralismus und damit eine Machtkonzentration bei mehr oder minder anonymen, räumlich entfernten Strukturen**, die schon aus diesem Grund nicht immer sachgerecht entscheiden.

Ein Einflussverlust der Länder und Gemeinden würde eine wesentliche Schwächung der Möglichkeiten demokratischer Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürger auf die Politik bewirken und mangels föderaler Gewaltenteilung auch zu einer nachteiligen Machtkonzentration beim Bund und bei der Europäischen Union führen.

Selbständige Länder mit Gesetzgebungs-, Kontroll- und Haushaltskompetenzen sind auf Grund ihrer auf die Bedürfnisse ihrer Bürgerinnen und Bürger abstimmbaren Gesetzgebung und Verwaltung zentralen Verwaltungsapparaten vielfach überlegen und – ähnlich wie in der Wirtschaft – sind flexible Organisationen gegenüber zentral gesteuerten Einheiten im Vorteil, weil die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger auf eine **örtliche und sachliche Nähe** durch leichte Erreichbarkeit der Verwaltung sowie inhaltliche Verständlichkeit und Akzeptanz der Entscheidungen ausgerichtet sind.

Regionale und lokale Strukturen ermöglichen es besser und flexibler auf Katastrophen und Krisen sowie die Erfordernisse der Wirtschaft zu reagieren; nur Strukturen vor Ort, die über die **lokalen und regionalen Verhältnisse laufend informiert** sind, können hier effektiv eingreifen; dies zeigt sich nicht nur bei Naturkatastrophen, wo der Zusammenhalt der örtlichen Gemeinschaft und die Überschaubarkeit der Strukturen ein wesentlicher Vorteil ist, sondern auch in Wirtschaftskrisen.

Die Länder waren und sind mit ihren Reformen und bewährten Strukturen Vorreiter in vielen Bereichen und werden diesen Weg auch in Zukunft konsequent selbst weiter beschreiten, aber auch von allen anderen Verantwortungsträgern einfordern.

Sparen und wirksame weitere Reformen sind auf allen Ebenen ein Gebot der Stunde. Zu beachten ist allerdings, dass eine Abschaffung oder eine Änderung bestehender Strukturen auch mit Nachteilen verbunden ist, die es vor konkreten Entscheidungen kritisch abzuwägen gilt:

- **Auch kleinere Parteien müssen in den Entscheidungsgremien vertreten und die Repräsentation der verschiedenen Gruppen der Gesellschaft (verschiedene Altersgruppen, Berufs- und sonstige Interessengruppen), aber auch die ganze Regionen gesichert sein.**
- Die **Kontrollfunktion der Vollziehung** gegenüber muss weiterhin gesichert bleiben.
- Die Abgeordneten in den Ländern dienen den Bürgerinnen und Bürgern als **leicht erreichbare und wichtigste Anlaufstelle in praktisch allen zentralen Angelegenheiten**. Hier besteht etwa über **Resolutionen, Petitionen**, aber auch bei **persönlichen Vorsprachen** ein auch räumlich unmittelbarer und persönlicher Kontakt.

barer und persönlicher Zugang zu den Abgeordneten und obersten Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung.

- Gerade die Landtage haben im Rahmen der Verfügung über das **Landesbudget auch eine wesentliche Funktion bei der Verteilung und Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel**. Eine stärkere Zentralisierung der Mittelvergabe würde zu einer weiteren Ausdünnung beispielsweise etwa in den Bereichen der Kinder- und Seniorenbetreuung und -hilfe, der Gesundheitsversorgung allgemein, des öffentlichen Personennahverkehrs, der Wirtschafts-, Jugend- und Vereinsförderung, des Naturschutzes und der Dorfentwicklung führen.

Die Präsidentin und Präsidenten der Landtage sind bereit, in einen offenen Dialog zur Stärkung und Steigerung der Effektivität und Effizienz der parlamentarischen Gremien einzutreten und werden ihren Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten.

Sie fordern daher die Bundesregierung und den Nationalrat auf, das föderalistische Grundprinzip der Bundesverfassung nicht in Frage zu stellen und in einen offenen Reformdialog mit den Landtagen zur Stärkung und Steigerung der Effektivität und Effizienz des Bundesstaates mit dem Ziel einzutreten, eine gemeinsame Basis für einen modernen Föderalismus zu entwickeln. Ein undifferenziertes Sparen bei Demokratie und Bürgerinnen- und Bürgernähe wird jedoch ebenso abgelehnt, wie weitere Aufgabenverlagerungen zum Bund.

Vorschläge der Länder zur Reform des Bundesrates

Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012¹

Die Landeshauptleutekonferenz hält folgende Eckpunkte für eine Reform des Bundesrates fest:

- Verstärktes Mitwirkungsrecht des Bundesrates bei Bundesgesetzen, die die Interessen der Länder, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht berühren.
- Allgemeines Zustimmungsrecht des Bundesrates bei Verfassungsänderungen.
- Sinnvolle Reduktion der Verhandlungsgegenstände des Bundesrates.
- Einrichtung eines funktionsfähigen Vermittlungsverfahrens zwischen Nationalrat und Bundesrat, das eine Kompromissfindung erleichtert.
- Frühzeitige Befassung des Bundesrates mit Gesetzesvorschlägen samt Stellungnahmerecht.
- Verwirklichung des „Teileinspruchsrechtes“ (siehe bereits Gesetzesantrag des Bundesrates vom 9. Oktober 2003, 232 BlgNR XXII. GP [siehe unten]).
- Bei der Bestellung von gemeinsamen Organen der Länder und des Bundes (Verfassungsgerichtshof, Rechnungshof, ...) ist dem Bundesrat die gleiche Stellung wie dem Nationalrat einzuräumen.
- Dem Bundesrat sollte es möglich sein, redaktionelle Fehler eines Gesetzesbeschlusses des Nationalrates zu korrigieren, ohne durch Erhebung eines Einspruchs das Inkrafttreten des Gesetzes zu verzögern. Voraussetzung dafür könnte das Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Nationalrates sein.

1 VSt-1521/45 vom 25.10.2012.

**Gesetzesantrag des Bundesrates vom 9. Oktober 2003 betreffend ein
Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
geändert wird²**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
geändert wird:

Artikel 42 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

*„Der Einspruch des Bundesrates kann sich auch auf einzelne in einem
Gesetzesbeschluss des Nationalrates zusammengefasste Gesetze beziehen.
In diesem Fall können die vom Einspruch nicht erfassten Teile des Ge-
setzesbeschlusses beurkundet und kundgemacht werden.“*

2 232 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII.
GP.

14-Punkte-Programm der Landeshauptleutekonferenz betreffend die Verlängerung bzw Neufassung der Vereinbarung über den Ausbau der ganztägigen Schulformen

Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. Dezember 2012¹

1. Langfristige rechtliche Absicherung der Bundesmittel für Investitionskosten, Personalaufwand und Betriebskosten
2. Finanzmittel müssen flexibel und bedarfsorientiert einsetzbar sein (keine Trennung und strikte Aufteilung der Mittel nach Personal- und Infrastrukturkosten)
3. Anheben des Personalkostensatzes auf € 12 000
4. Bedarfserhebung über Schulerhalter organisieren (mit Einbindung der Schulforen hinsichtlich verschränkter/offener Form, Betreuungszeiten etc)
5. Attraktives Angebot für Eltern und SchülerInnen muss gewährleistet sein (flexible Abholzeiten)
6. Gütesiegelschulen (sog Best-Practice-Schulen) müssen mit entsprechenden Planstellen im Stellenplan ausgestattet werden
7. Anpassung des LehrerInnendienstrechtes an künftige Erfordernisse (Anreizsystem für PädagogInnen hinsichtlich einheitlicher Lern- und Freizeitbetreuung, die adäquat abgegolten werden)
8. Berücksichtigung sonderpädagogischer Maßnahmen (frei verfügbare Mittel für SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf)
9. Entlastung der Schulleitungen (im Wege einer Änderung des LehrerInnendienstrechtes)
10. Schaffung eines einheitlichen Berufsbildes für FreizeitpädagogInnen
11. Schaffung eines einheitlichen Besoldungsrechtes für FreizeitpädagogInnen

¹ VSt-6666/7 vom 20.12.2012.

12. Stärkere Einbeziehung bestehender Strukturen (in erster Linie Betreuung schulpflichtiger Kinder in Horten und Ermöglichung gemeindeübergreifender Einrichtungen)
13. Verringerung der MindestschülerInnenanzahl zum Führen einer Nachmittagsbetreuungsgruppe auf 10 Kinder, um regionales Angebot zu schaffen und Problemen beim SchülerInnentransport entgegenzuwirken
14. Einbeziehung der Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht in die Bundesförderung, sowohl für Infrastruktur als auch Personalkosten.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976 ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)

- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,4)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)

- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)
- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)

- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), *Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick*. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), *Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen*. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), *Neue Wege der Föderalismusreform*. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, *Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG.*, 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, *Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration*. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, *Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat*. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, *Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates*. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), *Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit*. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), *Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem*. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), *Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung*. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, *Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung*. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, *Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration*. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, *Reform der föderalistischen Finanzordnung*. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, *Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich*. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, *Die Naturschutzkompetenzen der Länder*. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, *Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 – 1947*. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, *Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompentzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht*. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)

- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)

- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (vergriffen)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5, 978-3-7003-1563-6 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5, 978-3-7003-1580-3 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9, 978-3-7003-1589-6 (€ 20,90)
- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3, 978-3-7003-1595-7 (€ 32,90)

- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9, 978-3-7003-1608-4 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd. 105 **Peter Bußjäger/Stefan Hammer** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)
- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd. 109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle, 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd. 110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung, 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (24,90)
- Bd. 111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern, 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd. 112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer, 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd. 113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Hg), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino, 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd. 114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich, 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (€ 58,00)
- Bd. 115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,--)
- Bd. 116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,--)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (€ 26,16)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (€ 21,08)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38b

A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594

www.foederalismus.at

Fax +43/512/574594-4

e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor: Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Eduard PESENDORFER, Oberösterreich

Landtagsdirektor Mag. Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Peter SONNBERGER, Oberösterreich

Hofrat Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Dietmar SCHENNACH, Tirol

Dr. Christian RANACHER, Tirol

Landtagsdirektor Dr. Thomas HOFBAUER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Günther EBERLE, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3, 978-3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1, 978-3-7003-1582-7 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Günther Pallaver/Ferdinand Karhofer**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)